

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 7 Wirtschaftsrecht

3a. Lieferung

Inhalt

71 GEWERBERECHT

711 Gewerberechtliche Vorschriften für das Handwerk

	Seite		Seite
7110 Handwerk im Allgemeinen		7111-2	
7110-1 Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) v. 17. 9. 1953	4	7111-2 Gesetz zur Ordnung des Schornsteinfegerwesens v. 22. 1. 1952	52
7110-1-1 Verordnung über die Einrichtung der Handwerksrolle und den Wortlaut der Handwerkskarte v. 16. 3. 1954	28	7111-2-a Baden-Württemberg (ehem. Württemberg-Hohenzollern): Rechtsanordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerrechts v. 2. 5. 1947	52
7110-1-2 Verordnung über die Festsetzung der Lehrzeitdauer im Handwerk v. 23. 11. 1960	30	7111-3 Verordnung über die soziale Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (SchVersVO) v. 28. 4. 1942	53
7110-2 Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern v. 31. 3. 1953	30	7111-4 Gebührenordnung für die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister v. 25. 11. 1936	55
7111 Schornsteinfeger		7112 Hufbeschlagn	
7111-1 Verordnung über das Schornsteinfegerwesen v. 28. 7. 1937	31	7112-1 Gesetz über den Hufbeschlagn v. 20. 12. 1940	56
7111-1-1 Ausführungsanweisung zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen v. 28. 7. 1937	39	7112-1-1 Verordnung über den Hufbeschlagn (Hufbeschlagnverordnung) v. 31. 12. 1940	56

712 Gewerberechtliche Vorschriften für den Handel

	Seite		Seite
7120 Einzelhandel		7126 Metalle	
7120-1 Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel v. 5. 8. 1957	66	7126-1 Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen v. 11. 6. 1923	73
7120-1-1 Verordnung über den Nachweis der Sachkunde für den Einzelhandel v. 4. 3. 1960	68	7126-2 Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen v. 23. 7. 1926	74
7120-2 Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren v. 9. 9. 1953	69	7127 Sonstige Waren	
7120-2-1 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren v. 31. 5. 1954	72	7127-1 Gesetz über den Einzelhandel mit Leinwand v. 12. 9. 1933	77
7121 bis 7125 (frei)		7127-2 Gesetz zum Schutze des Bernsteins v. 3. 5. 1934	78

713 Sonstige gewerberechtliche Vorschriften

	Seite		Seite
7130 Gaststätten		7134 Sprengstoffe	
7130-1 Gaststättengesetz v. 28. 4. 1930	80	7134-1-a Bremen: Vierte Durchführungsverordnung zum Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit v. 27. 5. 1949	99
7130-1-1 Gesetz zur vorläufigen Änderung des Gaststättengesetzes v. 12. 8. 1960	86	7135 Verschiedene Gewerbe	
7130-1-2 Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes v. 21. 6. 1930	86	7135-1 Gesetz betreffend den Wucher v. 24. 5. 1880	100
7130-2-a Hamburg: Verordnung über Speisewirtschaften v. 24. 10. 1946	88	7136 Glücksspielbetriebe	
(Nur Überschrift aufgenommen)		7136-1 Gesetz betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken v. 1. 7. 1868	101
7130-2-b Niedersachsen: Verordnung über Speisewirtschaften v. 4. 9. 1947	88	7136-2 Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken v. 14. 7. 1933	101
(Nur Überschrift aufgenommen)		7136-2-a Schleswig-Holstein: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken v. 23. 3. 1949	102
7130-3 Verordnung über Speiseeiswirtschaften v. 16. 7. 1934	88	7136-3 Verordnung über öffentliche Spielbanken v. 27. 7. 1938	102
7130-4 Verordnung über die Anwendung des Gaststättengesetzes auf Bahnhofswirtschaften und andere Nebenbetriebe von nichtbundes-eigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs v. 7. 5. 1963	89	7136-3-a Schleswig-Holstein: Verordnung zur Änderung der Verordnung über öffentliche Spielbanken v. 28. 6. 1949	104
7131 (frei)		7136-4 Bekanntmachung betreffend Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz gegen das Glücksspiel vom 23. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2145) v. 27. 7. 1920	105
7132 (frei)		7137 Lotterien	
7133 Waffen		7137-1 Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lottierverordnung) v. 6. 3. 1937	106
7133-1 Waffengesetz v. 18. 3. 1938	91		
7133-1-1 Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes v. 19. 3. 1938	94		
7133-1-2 Ausführungsbestimmungen zu § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes v. 21. 3. 1938	98		

Sachgebiet 711

Gewerberechtliche Vorschriften für das Handwerk

**Gesetz
zur Ordnung des Handwerks
(Handwerksordnung)***

Vom 17. September 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1411, verk. am 23. 9. 1953

Inhaltsübersicht

I. Teil:	
Ausübung eines Handwerks	
1. Abschnitt: Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines Handwerks §§	1—5
2. Abschnitt: Handwerksrolle	§§ 6—16
II. Teil:	
Berufsausbildung in Betrieben selbständiger Handwerker (Handwerksbetriebe)	
1. Abschnitt: Berechtigung zum Halten und Anleiten von Lehrlingen	§§ 17—20
2. Abschnitt: Lehrverhältnis	§§ 21—29
3. Abschnitt: Lehrzeitdauer	§§ 30, 31
4. Abschnitt: Gesellenprüfung	§§ 32—40
III. Teil:	
Meisterprüfung, Meistertitel	
1. Abschnitt: Meisterprüfung	§§ 41—45
2. Abschnitt: Meistertitel	§ 46
IV. Teil:	
Organisation des Handwerks	
1. Abschnitt: Handwerksinnungen	§§ 47—72
2. Abschnitt: Innungsverbände	§§ 73—78
3. Abschnitt: Kreishandwerkerschaften	§§ 79—82
4. Abschnitt: Handwerkskammern	§§ 83—109
V. Teil:	
Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen	
1. Abschnitt: Strafbestimmungen	§§ 110, 111
2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen	§§ 112—120
3. Abschnitt: Schlußbestimmungen	§§ 121—123
4. Abschnitt: Berlin-Klausel und Inkrafttreten	§§ 124, 125

ANLAGE A:	
Verzeichnis der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können	
1. Gruppe: Bau- und Ausbaugewerbe ..	Nr. 1—13
2. Gruppe: Metallgewerbe	Nr. 14—38
3. Gruppe: Holzgewerbe	Nr. 39—48
4. Gruppe: Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe	Nr. 49—62
5. Gruppe: Nahrungsmittelgewerbe ...	Nr. 63—68
6. Gruppe: Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie chemische und Reinigungsgewerbe	Nr. 69—78
7. Gruppe: Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe	Nr. 79—93

ANLAGE B:	
Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammern	
1. Abschnitt: Zeitpunkt der Wahl, Wahlleiter und Wahlausschuß §§	1, 2
2. Abschnitt: Wahlbezirk	§ 3
3. Abschnitt: Stimmbezirke	§ 4
4. Abschnitt: Abstimmungsvorstand ...	§§ 5, 6
5. Abschnitt: Wahlvorschläge	§§ 7—11
6. Abschnitt: Wahl	§§ 12—18
7. Abschnitt: Engere Wahl	§ 19
8. Abschnitt: Wegfall der Wahlhandlung	§ 20
9. Abschnitt: Beschwerdeverfahren, Kosten	§§ 21, 22

Anlage zur Wahlordnung:
Muster des Wahlausweises für Wahlmänner

ERSTER TEIL

Ausübung eines Handwerks

ERSTER ABSCHNITT

**Berechtigung zum selbständigen Betrieb
eines Handwerks**

§ 1*

(1) Der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen (selbständige Handwerker) gestattet.

(2) Ein Gewerbebetrieb ist Handwerksbetrieb im Sinne dieses Gesetzes, wenn er handwerksmäßig betrieben wird und zu einem Gewerbe gehört, das in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführt ist.

§ 2

Die Vorschriften dieses Gesetzes für selbständige Handwerker gelten auch

1. für gewerbliche Betriebe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, in denen Waren zum Absatz an Dritte handwerksmäßig hergestellt oder Leistungen für Dritte handwerksmäßig bewirkt werden,
2. für handwerkliche Nebenbetriebe, die mit einem Versorgungs- oder sonstigen Betrieb der in Nummer 1 bezeichneten öffentlich-rechtlichen Stellen verbunden sind,
3. für handwerkliche Nebenbetriebe, die mit einem Unternehmen der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft oder sonstiger Wirtschafts- und Berufszweige verbunden sind.

§ 3

(1) Ein handwerklicher Nebenbetrieb im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 liegt vor, wenn in ihm Waren zum Absatz an Dritte handwerksmäßig hergestellt oder Leistungen für Dritte handwerksmäßig bewirkt werden, es sei denn, daß eine solche Tätigkeit nur in unerheblichem Umfange ausgeübt wird, oder daß es sich um einen Hilfsbetrieb handelt.

(2) Eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ist unerheblich, wenn sie den durchschnittlichen Umsatz und die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte arbeitenden Betriebes des betreffenden Handwerkszweiges nicht übersteigt.

(3) Hilfsbetriebe im Sinne des Absatzes 1 sind unselbständige, der wirtschaftlichen Zweckbestimmung des Hauptbetriebes dienende Handwerksbetriebe, wenn sie

1. Arbeiten für den Hauptbetrieb oder für andere dem Inhaber des Hauptbetriebes ganz oder überwiegend gehörende Betriebe ausführen oder

§ 1: Vgl. Entsch. v. 2. 10. 1961 I 1863

2. Leistungen an Dritte bewirken, die

- a) als handwerkliche Arbeiten untergeordneter Art zur gebrauchsfertigen Überlassung üblich sind oder
- b) in unentgeltlichen Pflege-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten bestehen oder
- c) in entgeltlichen Pflege-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten an solchen Gegenständen bestehen, die in dem Hauptbetrieb selbst erzeugt worden sind, sofern die Übernahme dieser Arbeiten bei der Lieferung vereinbart worden ist, oder
- d) auf einer vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungspflicht beruhen.

§ 4

(1) Nach dem Tode eines selbständigen Handwerkers darf der Ehegatte den Betrieb fortführen.

(2) Das gleiche gilt für minderjährige Erben während der Minderjährigkeit sowie für den Nachlassverwalter, Nachlaßpfleger oder Testamentsvollstrecker während einer Nachlaßverwaltung, Nachlaßpflegschaft oder Testamentsvollstreckung.

(3) Nach Ablauf eines Jahres seit dem Tode des selbständigen Handwerkers ist die Fortführung des Betriebes gemäß den Absätzen 1 und 2 nur gestattet, wenn er von einem Handwerker geleitet wird, der den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 oder 2 genügt.

§ 5

Wer ein Handwerk nach § 1 betreibt, kann hierbei auch die mit diesem Handwerk technisch oder fachlich zusammenhängenden Arbeiten in anderen Handwerken ausführen.

ZWEITER ABSCHNITT

Handwerksrolle

§ 6*

(1) Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis zu führen, in welches die selbständigen Handwerker ihres Bezirks mit dem von ihnen betriebenen Handwerk oder bei Ausübung mehrerer Handwerke mit diesen Handwerken einzutragen sind (Handwerksrolle).

(2) Die Einsicht in die Handwerksrolle ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung, wie die Handwerksrolle einzurichten ist.

§ 7*

(1) In die Handwerksrolle wird eingetragen, wer in dem von ihm zu betreibenden Handwerk die Meisterprüfung bestanden hat.

(2) In die Handwerksrolle wird in Ausnahmefällen ferner eingetragen, wer, ohne den Voraussetzungen des Absatzes 1 zu entsprechen, die zur selbstän-

§ 6 Abs. 3: Vgl. HwRoV 7110-1-1

§ 7 Abs. 1 u. 2: Vgl. Entsch. v. 2. 10. 1961 I 1863

digen Ausübung des von ihm zu betreibenden Handwerks als stehendes Gewerbe notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweist und hierüber eine Ausnahmegewilligung gemäß § 8 besitzt.

(3) Eine juristische Person wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Betriebsleiter den Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 genügt.

(4) Der Inhaber eines handwerklichen Nebenbetriebes (§ 2 Nr. 2 und 3) wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Leiter des Nebenbetriebes den Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 genügt.

§ 8

(1) Die in § 7 Abs. 2 vorgesehene Ausnahmegewilligung wird auf Antrag des Gewerbetreibenden von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt; die Handwerkskammer und die Berufsvereinigung, welcher der Antragsteller angehört oder die er benennt, sind zu hören.

(2) Die Ausnahmegewilligung kann auch bedingt oder befristet erteilt werden.

(3) Gegen die Entscheidung steht neben dem Antragsteller auch der Handwerkskammer der Verwaltungsrechtsweg offen; als beteiligt gelten die Handwerkskammer und die in Absatz 1 erwähnte Berufsvereinigung.

§ 9*

(1) Die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen.

(2) Über die Eintragung in der Handwerksrolle hat die Handwerkskammer eine Bescheinigung auszustellen (Handwerkskarte). Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt den Wortlaut der Handwerkskarte und die Höhe der für ihre Ausstellung an die Handwerkskammer zu entrichtenden Verwaltungsgebühr.

(3) Wird der selbständige Handwerker in der Handwerksrolle gelöscht, so ist die Handwerkskarte zurückzugeben.

§ 10

Die Handwerkskammer hat dem Gewerbetreibenden die beabsichtigte Eintragung in die Handwerksrolle gegen Empfangsbescheinigung mitzuteilen; in gleicher Weise hat sie dies der Industrie- und Handelskammer mitzuteilen, wenn der Gewerbetreibende in dem Handelsregister eingetragen ist oder wenn er, ohne in diesem eingetragen zu sein, der Industrie- und Handelskammer angehört.

§ 11

Gegen die Entscheidung über die Eintragung in die Handwerksrolle steht dem Gewerbetreibenden der Verwaltungsrechtsweg offen, ebenso der Industrie- und Handelskammer, wenn der Gewerbetreibende in dem Handelsregister eingetragen ist oder wenn er, ohne in diesem eingetragen zu sein, der Industrie- und Handelskammer angehört.

§ 12

Auf die Löschung in der Handwerksrolle finden die §§ 9 bis 11 entsprechende Anwendung.

§ 13

Ein selbständiger Handwerker, der in der Handwerksrolle eingetragen ist, ohne daß ein Verfahren nach § 11 durchgeführt worden ist, kann eine Löschung aus dem Grunde, daß der Betrieb kein Handwerksbetrieb sei, erst nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung und nur dann beantragen, wenn eine wesentliche Veränderung in den für die Eintragung maßgeblichen Verhältnissen eingetreten ist. Ist der selbständige Handwerker in dem Handelsregister eingetragen oder in dieses einzutragen oder betreibt er den Gewerbebetrieb nicht mehr handwerksmäßig, so kann auch die Industrie- und Handelskammer nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung die Löschung in der Handwerksrolle beantragen.

§ 14

(1) Ist in einem Verfahren nach § 11 unanfechtbar über die Eintragung in die Handwerksrolle entschieden worden, so kann der Gewerbetreibende bei der Handwerkskammer eine Löschung aus dem Grunde, daß der Betrieb kein Handwerksbetrieb sei, erst nach Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft und nur dann beantragen, wenn seit der Entscheidung eine wesentliche Veränderung in den betrieblichen Verhältnissen eingetreten ist. § 13 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist in einem Verfahren nach § 11 unanfechtbar die Eintragung abgelehnt worden, so gilt das gleiche, wenn eine Eintragung des Gewerbetreibenden in die Handwerksrolle erfolgen soll, weil der Betrieb nunmehr ein handwerksmäßiger sei.

(3) Lehnt die Handwerkskammer im Falle der §§ 13 und 14 Abs. 1 den Antrag auf Löschung ab, so findet § 11 entsprechende Anwendung.

§ 15*

(1) Wer den Betrieb eines Handwerks nach § 1 anfängt, hat gleichzeitig mit der nach § 14 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige der hiernach zuständigen Behörde die über die Eintragung in der Handwerksrolle ausgestellte Handwerkskarte (§ 9 Abs. 2) vorzulegen.

(2) Der selbständige Handwerker hat ferner der Handwerkskammer, in deren Bezirk seine gewerbliche Niederlassung liegt, unverzüglich den Beginn und die Beendigung seines Betriebes und in den Fällen des § 4 Abs. 3 und des § 7 Abs. 3 und 4 die Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters anzuzeigen; bei juristischen Personen sind auch die Namen der gesetzlichen Vertreter anzuzeigen.

§ 16

Die in der Handwerksrolle eingetragenen oder in diese einzutragenden Gewerbetreibenden sind verpflichtet, der Handwerkskammer die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderliche Auskunft über Art und Umfang ihres Betriebes, über die Zahl der im Betrieb beschäftigten gelernten und ungelerten Personen und über handwerkliche Prüfungen des Betriebsinhabers und des Betriebsleiters zu geben.

ZWEITER TEIL

Berufsausbildung in Betrieben selbständiger
Handwerker (Handwerksbetriebe)

ERSTER ABSCHNITT

Berechtigung zum Halten und Anleiten
von Lehrlingen

§ 17

Personen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen, dürfen Lehrlinge weder halten noch anleiten.

§ 18

(1) Lehrlinge können in einem Handwerk nur von Personen angeleitet werden, die das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und die Meisterprüfung in dem Handwerk, in welchem die Anleitung erfolgen soll, abgelegt haben.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, die den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entsprechen, die Befugnis, Lehrlinge anzuleiten, nach Anhörung der Handwerkskammer widerruflich verleihen.

(3) In Handwerksbetrieben, die nach dem Tode des selbständigen Handwerkers für Rechnung des Ehegatten oder minderjähriger Erben fortgeführt werden, können bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Lehrherrn auch Personen Lehrlinge anleiten, welche die Meisterprüfung nicht abgelegt haben, sofern sie in diesem Handwerk die Gesellenprüfung bestanden haben oder mindestens fünf Jahre selbständig oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind. Die höhere Verwaltungsbehörde kann die Dauer dieser Berechtigung in besonders begründeten Fällen nach Anhörung der Handwerkskammer verlängern.

§ 19

Die oberste Landesbehörde kann den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, die vom Staat für einzelne Handwerke oder zum Nachweis der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Verleihung der in § 18 Abs. 1 genannten Befugnis für bestimmte Handwerke zuerkennen. Der Eintritt dieser Wirkung ist davon abhängig zu machen, daß der Besitzer des Prüfungszeugnisses in dem Handwerk, in dem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

§ 20

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der Handwerkskammer Personen, die ihre Pflichten gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge wiederholt gröblich verletzt haben oder gegen die Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten und Anleiten von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen, die Befugnis, Lehrlinge zu halten oder anzuleiten, ganz oder auf Zeit entziehen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann ferner Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur ordnungsmäßigen Anleitung von Lehrlingen nicht geeignet sind, die Befugnis, Lehrlinge anzuleiten, entziehen.

(3) Nach Ablauf eines Jahres kann sie die nach Absatz 1 oder 2 entzogene Befugnis wieder einräumen.

ZWEITER ABSCHNITT

Lehrverhältnis

§ 21

(1) Der Lehrherr hat mit dem Lehrling binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre einen Lehrvertrag schriftlich abzuschließen. Dieser muß enthalten

1. die Bezeichnung des Handwerks, in welchem die Ausbildung erfolgen soll,
2. die Dauer der Lehrzeit,
3. die gegenseitigen Leistungen,
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter denen die einseitige Auflösung des Lehrvertrages zulässig ist.

(2) Der Lehrvertrag ist von dem Lehrherrn oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dessen gesetzlichem Vertreter zu unterschreiben.

(3) Auf Lehrverhältnisse zwischen Eltern und ihren Kindern finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 keine Anwendung; der Handwerkskammer ist jedoch das Bestehen des Lehrverhältnisses, der Tag seines Beginns, das Handwerk, in welchem die Ausbildung erfolgen soll, und die Dauer der Lehrzeit schriftlich anzuzeigen.

(4) Der Lehrherr hat den Lehrvertrag binnen zwei Wochen nach Abschluß des Vertrages der Handwerkskammer zur Eintragung in die Lehrlingsrolle (§ 84 Abs. 1 Nr. 4) einzureichen.

(5) Der Lehrvertrag ist gebühren- und stempel-frei.

§ 22

(1) Der Lehrherr ist verpflichtet, für die berufliche Ausbildung des Lehrlings in dem zu erlernenden Handwerk nach den Vorschriften der Handwerkskammer über die Lehrlingsausbildung zu sorgen, ihn zum Besuch der Berufs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen anleitungsberechtigten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten und ihn hierbei zu Fleiß und gutem Betragen anhalten. Dem Lehrling dürfen nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, die seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

(2) Der Lehrherr hat ferner Lehrlingen, die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, eine angemessene Unterkunft, eine ausreichende Kost und bei Erkrankung die erforderliche Pflege zu gewährleisten.

(3) Dem Lehrling dürfen nur solche Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck entsprechen.

§ 23

(1) Nach Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Zeugnis (Lehrzeugnis) auszustellen, das Angaben über das erlernte Handwerk und die Dauer der Lehrzeit, über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf Wunsch des Erziehungsberechtigten über das Betragen enthalten muß. Das Lehrzeugnis ist von der Gemeindebehörde gebühren- und stempelfrei zu beglaubigen.

(2) Der Lehrherr hat den Lehrling zur Ablegung der Zwischenprüfungen und der Gesellenprüfung anzuhalten, ihm die hierzu erforderliche Zeit zu gewähren und die notwendigen Werkstoffe und Werkzeuge kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 24

(1) Der Lehrling ist verpflichtet, die Vorschriften der Handwerkskammer über die Lehrlingsausbildung zu befolgen, die im Betriebe bestehende Ordnung zu beachten und die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen. Er hat für die Dauer der Lehrzeit die Berufsschule regelmäßig zu besuchen und sich den Zwischenprüfungen nach den von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften zu unterziehen.

(2) Der Lehrling ist der väterlichen Obhut des Lehrherrn anvertraut und dem Lehrherrn und den Personen, die für den Lehrherrn die Ausbildung leiten, zu Folgsamkeit, Fleiß und zu anständigem Betragen verpflichtet. Körperliche Züchtigung sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten.

§ 25

(1) Das Lehrverhältnis beginnt mit der Probezeit; sie darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen. Während der Probezeit kann das Lehrverhältnis jederzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden.

(2) Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung ist nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

(3) Das Lehrverhältnis gilt im Falle des Todes des Lehrherrn, sofern die Aufhebung des Lehrvertrages binnen vier Wochen schriftlich geltend gemacht wird, mit der Abgabe der Auflösungserklärung als beendet.

§ 26

Wird von dem gesetzlichen Vertreter für den Lehrling oder, wenn der letztere volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder Beruf übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, falls der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als gelöst. Binnen drei Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Handwerk von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 27

Wird das Lehrverhältnis durch einen Umstand, den einer der Vertragschließenden zu vertreten hat, nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der andere Teil von ihm Schadensersatz verlangen.

§ 28

Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf der Lehrzeit.

§ 29

Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnis zu dem Umfang oder der Art seines Handwerksbetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, kann die höhere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit der Handwerkskammer dem Lehrherrn aufgeben, eine entsprechende Zahl von Lehrlingen zu entlassen; es kann ihm ferner untersagt werden, Lehrlinge über eine bestimmte Zahl hinaus zu halten.

DRITTER ABSCHNITT

Lehrzeitdauer

§ 30*

Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre und darf nicht länger als vier Jahre dauern. Der Bundesminister für Wirtschaft kann in diesem Rahmen durch Rechtsverordnung die Dauer der Lehrzeit für einzelne Handwerke festsetzen.

§ 31

(1) Die Handwerkskammer kann auf Antrag genehmigen, daß in einem Lehrvertrag eine kürzere als die nach § 30 Satz 2 festgesetzte Lehrzeit vereinbart wird.

(2) Die Handwerkskammer kann auf Antrag die vertraglich vereinbarte Lehrzeit abkürzen.

(3) Die Handwerkskammer kann auf Antrag vom Nachweis der Lehre zwecks Ablegung der Gesellenprüfung ganz oder teilweise befreien. Die Befreiung ist auszusprechen, wenn der Antragsteller eine staatliche oder eine nach Anhörung der Handwerkskammer staatlich anerkannte Lehrwerkstatt oder eine sonstige gewerbliche Unterrichtsanstalt mit Erfolg besucht hat.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 hat die Handwerkskammer vor ihrer Entscheidung die Handwerksinnung zu hören.

VIERTER ABSCHNITT

Gesellenprüfung

§ 32

(1) Der Lehrling soll bei Ablauf der Lehrzeit die Gesellenprüfung ablegen.

(2) Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Lehrling die in seinem Handwerk gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit verrichten kann und die notwendigen Fachkenntnisse über den Wert, die Beschaffenheit, die Behandlung und die Verwendung der Roh- und Hilfsstoffe besitzt. Sie hat ferner darzutun, ob er mit den im Berufsschulunterricht vermittelten Kenntnissen vertraut ist.

§ 33

(1) Die Gesellenprüfung wird durch Gesellenprüfungsausschüsse abgenommen.

(2) Die Gesellenprüfungsausschüsse werden von den Handwerksinnungen errichtet, denen die Handwerkskammer die Ermächtigung zur Abnahme der Gesellenprüfung erteilt; im übrigen hat sie die erforderlichen Gesellenprüfungsausschüsse selbst zu errichten.

§ 30 Satz 2: Vgl. HwLehrzV 7110-1-2

(3) Der Gesellenprüfungsausschuß der Handwerksinnung ist für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge der in ihr vertretenen Handwerke zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

§ 34

(1) Der Gesellenprüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen deutsche Staatsangehörige sein.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Handwerksinnung von der Handwerkskammer bestellt.

(3) Die Beisitzer müssen je zur Hälfte selbständige Handwerker und Gesellen sein. Die selbständigen Handwerker werden von der Innungsversammlung, die Gesellen von dem Gesellenausschuß gewählt. Bei den von der Handwerkskammer errichteten Gesellenprüfungsausschüssen werden auch die Beisitzer von der Handwerkskammer bestellt.

(4) Die selbständigen Handwerker müssen die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Anleiten von Lehrlingen in dem Handwerk besitzen, für das der Gesellenprüfungsausschuß errichtet ist. Sie müssen ferner in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen. Die Gesellen müssen das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet, die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuß errichtet ist, abgelegt haben und in dem Betrieb eines selbständigen Handwerkers beschäftigt sein.

(5) Für die Abnahme der Prüfung in dem Unterrichtsstoff der Berufsschule kann ein Mitglied des Lehrkörpers der Berufsschule als Sachverständiger hinzugezogen werden.

(6) Die Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses werden auf drei Jahre bestellt. Sie verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird ihnen eine Entschädigung gewährt, die von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 35

Zur Gesellenprüfung ist zugelassen,

1. wer in dem Handwerk, in dem die Gesellenprüfung abgelegt werden soll, eine ordnungsmäßige Lehrzeit in einem Handwerks- oder sonstigen Gewerbebetrieb zurückgelegt hat oder
2. wer eine Bescheinigung der Handwerkskammer beibringt, daß er gemäß § 31 Abs. 3 vom Nachweis der Lehre befreit ist.

§ 36

(1) Liegen die Zulassungsvoraussetzungen vor, so kann der Vorsitzende des Gesellenprüfungsausschusses die Zulassung zur Gesellenprüfung aussprechen. Für die Ablehnung des Zulassungsgesuches ist die Entscheidung des Gesellenprüfungsausschusses erforderlich; die Mitteilung über eine ablehnende Entscheidung muß eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel enthalten.

(2) Gegen die ablehnende Entscheidung des Gesellenprüfungsausschusses steht dem Antragsteller der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 37

(1) Die durch die Abnahme der Gesellenprüfung entstehenden Kosten trägt, sofern die Prüfung von dem Gesellenprüfungsausschuß einer Handwerksinnung abgenommen wird, die Handwerksinnung, im übrigen die Handwerkskammer. Für die Abnahme der Gesellenprüfung ist eine Gesellenprüfungsgebühr zu entrichten.

(2) Das Gesellenprüfungszeugnis ist gebühren- und stempelfrei.

§ 38

Das Verfahren vor dem Gesellenprüfungsausschuß, der Gang der Gesellenprüfung, die Prüfungsanforderungen und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde zu erlassende Gesellenprüfungsordnung geregelt.

§ 39

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Prüfungen, bei denen erhebliche Verstöße gegen die Prüfungsbestimmungen festgestellt werden, nach Anhörung der Handwerkskammer für ungültig erklären. Sie kann ferner Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses, die sich in Ausübung des ihnen übertragenen Amtes einer schwerwiegenden Pflichtverletzung schuldig machen, ihres Amtes entheben.

§ 40

Die oberste Landesbehörde kann den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, die vom Staat für einzelne Handwerke oder zum Nachweis der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung beilegen.

DRITTER TEIL

Meisterprüfung, Meistertitel

ERSTER ABSCHNITT

Meisterprüfung

§ 41

Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling befähigt ist, einen Handwerksbetrieb selbständig zu führen und Lehrlinge ordnungsgemäß anzuleiten; sie hat insbesondere darzutun, ob der Prüfling die in seinem Handwerk gebräuchlichen Arbeiten meisterhaft verrichten kann und die notwendigen Fachkenntnisse sowie die erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeintheoretischen Kenntnisse besitzt.

§ 42

(1) Die Meisterprüfung wird durch Meisterprüfungsausschüsse abgenommen. Für jedes Handwerk wird ein Meisterprüfungsausschuß am Sitz der Handwerkskammer für ihren Bezirk errichtet. Die oberste Landesbehörde kann in besonderen Fällen die Errichtung eines Meisterprüfungsausschusses

für mehrere Handwerkskammerbezirke anordnen und hiermit die für den Sitz des Meisterprüfungsausschusses zuständige höhere Verwaltungsbehörde beauftragen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde errichtet die Meisterprüfungsausschüsse nach Anhörung der Handwerkskammer und ernennt auf Grund ihrer Vorschläge die Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren.

§ 43

(1) Der Meisterprüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder sollen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben und müssen deutsche Staatsangehörige sein.

(2) Der Vorsitzende braucht nicht Handwerker zu sein; er soll dem Handwerk, für welches der Meisterprüfungsausschuß errichtet ist, nicht angehören.

(3) Zwei Beisitzer müssen die Meisterprüfung in dem Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuß errichtet ist, abgelegt haben und dieses Handwerk seit mindestens einem Jahr selbständig als stehendes Gewerbe betreiben.

(4) Ein Beisitzer soll ein Geselle sein, der die Meisterprüfung in dem Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuß gebildet ist, abgelegt hat und in einem Handwerksbetrieb tätig ist.

(5) Für die Abnahme der Prüfung in der wirtschaftlichen Betriebsführung sowie in den kaufmännischen und allgemeintheoretischen Kenntnissen soll ein Beisitzer bestellt werden, der in diesen Prüfungsgebieten besonders sachkundig ist und dem Handwerk nicht anzugehören braucht.

(6) § 34 Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 44

(1) Zur Meisterprüfung sind in der Regel nur Personen zuzulassen, die in dem Handwerk, in dem sie die Meisterprüfung ablegen wollen, die Gesellenprüfung bestanden und eine mehrjährige Tätigkeit als Geselle zurückgelegt haben oder zum Anleiten von Lehrlingen in diesem Handwerk befugt sind. Für die nach Satz 1 nachzuweisende Zeit der Gesellentätigkeit sollen nicht weniger als drei Jahre und dürfen nicht mehr als fünf Jahre gefordert werden.

(2) Zur Meisterprüfung ist ferner zuzulassen, wer in dem Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll, das Prüfungszeugnis über die vor einem Prüfungsausschuß der Industrie- und Handelskammer abgelegte Facharbeiterprüfung besitzt, sofern er im übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt.

(3) Der Besuch einer Fachschule kann ganz oder teilweise, höchstens jedoch mit zwei Jahren, auf die nachzuweisende Gesellentätigkeit angerechnet werden. Ist der Prüfling in dem Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, als selbständiger Handwerker oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen, so ist diese Zeit auf die Gesellentätigkeit anzurechnen.

(4) Der Meisterprüfungsausschuß kann in Ausnahmefällen Personen zur Meisterprüfung zulassen, die den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 nicht entsprechen.

(5) Liegen die Zulassungsvoraussetzungen vor, so kann der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses die Zulassung zur Meisterprüfung aussprechen. Für die Ablehnung des Zulassungsgesuches ist die Entscheidung des Meisterprüfungsausschusses erforderlich; die Mitteilung über eine ablehnende Entscheidung muß eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel enthalten.

(6) Gegen die ablehnende Entscheidung des Meisterprüfungsausschusses steht dem Antragsteller der Verwaltungsrechtsweg offen. Die in diesem Verfahren vor Erhebung der Klage erforderliche Entscheidung trifft die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 45

Die durch die Abnahme der Meisterprüfung entstehenden Kosten trägt die Handwerkskammer. Im übrigen finden die §§ 37 bis 39 entsprechende Anwendung.

ZWEITER ABSCHNITT

Meistertitel

§ 46

Die Bezeichnung Meister in Verbindung mit einem Handwerk (§ 1 Abs. 2) oder in Verbindung mit einer anderen Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit in einem Handwerk oder in mehreren Handwerken hinweist, darf nur führen, wer für dieses Handwerk oder für diese Handwerke die Meisterprüfung bestanden hat.

VIERTER TEIL

Organisation des Handwerks

ERSTER ABSCHNITT

Handwerksinnungen

§ 47

(1) Selbständige Handwerker des gleichen Handwerks oder solcher Handwerke, die sich fachlich oder wirtschaftlich nahestehen, können zur Förderung ihrer gemeinsamen gewerblichen Interessen innerhalb eines bestimmten Bezirks zu einer Handwerksinnung zusammentreten. Für jedes Handwerk kann in dem gleichen Bezirk nur eine Handwerksinnung gebildet werden; sie ist allein berechtigt, die Bezeichnung Innung in Verbindung mit dem Handwerk zu führen, für das sie errichtet ist.

(2) Der Innungsbezirk soll unter Berücksichtigung einheitlicher Wirtschaftsgebiete so abgegrenzt sein, daß die Zahl der Innungsmitglieder ausreicht, um die Handwerksinnung leistungsfähig zu gestalten, und daß die Mitglieder an dem Leben und den Einrichtungen der Handwerksinnung teilnehmen können. Der Innungsbezirk soll sich in der Regel mit einem Stadt- oder Landkreis decken.

(3) Der Innungsbezirk soll sich nicht über den Bezirk einer Handwerkskammer hinaus erstrecken. Soll der Innungsbezirk über den Bezirk einer Handwerkskammer hinaus erstreckt werden, so bedarf die Bezirksabgrenzung der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde.

§ 48

Die Handwerksinnung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie wird mit Genehmigung der Satzung rechtsfähig.

§ 49

(1) Aufgabe der Handwerksinnung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie

1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen anzustreben,
3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen,
4. Gesellenprüfungen mit Ermächtigung der Handwerkskammer abzunehmen und hierfür einen Gesellenprüfungsausschuß zu errichten,
5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten oder unterstützen,
6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke der Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten,
9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Handwerksinnung soll

1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,
2. bei der Vergebung öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergebungsstellen beraten,
3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.

(3) Die Handwerksinnung kann

1. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Innungsverband für den Bereich der Handwerksinnung geschlossen sind,
2. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten,
3. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln.

(4) Die Handwerksinnung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.

(5) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 50

(1) Die Aufgaben der Handwerksinnung, ihre Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder sind, soweit gesetzlich nichts darüber bestimmt ist, durch die Satzung zu regeln.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über

1. den Namen, den Sitz und den Bezirk der Handwerksinnung sowie die Handwerke, für welche die Handwerksinnung errichtet ist,
2. die Aufgaben der Handwerksinnung,
3. den Eintritt, den Austritt und den Ausschluß der Mitglieder,
4. die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge,
5. die Einberufung der Innungsversammlung, das Stimmrecht in ihr und die Art der Beschlußfassung,
6. die Bildung des Vorstandes,
7. die Bildung des Gesellenausschusses,
8. die Beurkundung der Beschlüsse der Innungsversammlung und des Vorstandes,
9. die Aufstellung des Haushaltsplanes sowie die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung,
10. die Voraussetzungen für die Änderung der Satzung und für die Auflösung der Handwerksinnung sowie den Erlaß und die Änderung der Nebensatzungen,
11. die Verwendung des bei der Auflösung der Handwerksinnung verbleibenden Vermögens.

§ 51

(1) Die Satzung der Handwerksinnung bedarf der Genehmigung durch die Handwerkskammer des Bezirks, in dem die Handwerksinnung ihren Sitz nimmt.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. die Satzung den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht,
2. die durch die Satzung vorgesehene Begrenzung des Innungsbezirks die nach § 47 Abs. 3 Satz 2 erforderliche Genehmigung nicht erhalten hat.

§ 52

(1) Soll in der Handwerksinnung eine Einrichtung der im § 49 Abs. 3 Nr. 2 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt ver-

waltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf gesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

§ 53

(1) Mitglied bei der Handwerksinnung kann jeder selbständige Handwerker werden, der das Handwerk ausübt, für welches die Handwerksinnung gebildet ist.

(2) Übt ein selbständiger Handwerker mehrere Handwerke aus, so kann er allen für diese Handwerke gebildeten Handwerksinnungen angehören.

(3) Selbständigen Handwerkern, die den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften entsprechen, darf der Eintritt in die Handwerksinnung nicht versagt werden.

(4) Von der Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bedingungen kann zugunsten einzelner nicht abgesehen werden.

§ 54

Die Organe der Handwerksinnung sind

1. die Innungsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

§ 55

(1) Die Mitglieder der Handwerksinnung bilden die Innungsversammlung. Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Handwerksinnung, soweit sie nicht vom Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind.

(2) Der Innungsversammlung obliegt im besonderen

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind;
2. die Beschlußfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren;
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind;
5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten;
6. der Erlaß von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung (§ 49 Abs. 1 Nr. 3);
7. die Beschlußfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c) die Aufnahme von Anleihen,
 - d) den Abschluß von Verträgen, durch welche der Handwerksinnung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden,
 - e) die Anlegung des Innungsvermögens;

8. die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung der Handwerksinnung;

9. die Beschlußfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft beim Landesinnungsverband.

(3) Die nach Absatz 2 Nr. 6, 7 und 8 gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 56

(1) Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Innungsversammlung ist erforderlich, daß der Gegenstand bei ihrer Einberufung bezeichnet ist, es sei denn, daß er in der Innungsversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird, sofern es sich nicht um einen Beschluß über eine Satzungsänderung oder Auflösung der Handwerksinnung handelt.

(2) Beschlüsse der Innungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung der Handwerksinnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluß auf Auflösung der Handwerksinnung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefaßt werden kann.

(3) Die Innungsversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerksinnung es erfordert. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt; wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen und leiten.

§ 57

Stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Handwerksinnung angehörenden natürlichen und juristischen Personen. Für eine juristische Person kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden sind.

§ 58

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Handwerksinnung betrifft.

§ 59

(1) Ein gemäß § 57 stimmberechtigtes Mitglied, das Inhaber eines Nebenbetriebes im Sinne des § 2 Nr. 2 oder 3 ist, kann sein Stimmrecht auf den Leiter des Nebenbetriebes übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinen Vollmachtgebern gegenüber der Handwerksinnung obliegen.

(2) Die Satzung kann die Übertragung der in Absatz 1 bezeichneten Rechte unter den dort gesetzten Voraussetzungen auch in anderen Ausnahmefällen zulassen.

(3) Die Übertragung und die Übernahme der Rechte bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber der Handwerksinnung.

§ 60

(1) Der Vorstand der Handwerksinnung wird von der Innungsversammlung für die in der Satzung bestimmte Zeit in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn niemand widerspricht. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß die Bestellung des Vorstandes jederzeit widerruflich ist. Die Satzung kann ferner bestimmen, daß der Widerruf nur zulässig ist, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit.

(3) Der Vorstand vertritt die Handwerksinnung gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich; es kann ihnen nach näherer Bestimmung der Satzung Ersatz barer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden.

§ 61

(1) Die Handwerksinnung kann zur Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten Ausschüsse bilden.

(2) Zur Förderung der Berufsausbildung der Lehrlinge ist ein Ausschuß zu bilden. Er besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, und die andere Hälfte Gesellen sein müssen.

§ 62

(1) Zur Herbeiführung eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und bei den ihnen beschäftigten Gesellen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2) wird bei der Handwerksinnung ein Gesellenausschuß errichtet. Der Gesellenausschuß hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgeesehen ist.

(2) Der Gesellenausschuß ist zu beteiligen

1. bei Erlaß von Vorschriften über die Regelung der Lehrlingsausbildung (§ 49 Abs. 1 Nr. 3),
2. bei Maßnahmen zur Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge (§ 49 Abs. 1 Nr. 3),
3. bei der Abnahme der Gesellenprüfungen (§ 49 Abs. 1 Nr. 4),

4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen (§ 49 Abs. 1 Nr. 5),

5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen (§ 49 Abs. 1 Nr. 6),

6. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mithaltung übernehmen, oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

(3) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß

1. bei der Beratung und Beschlußfassung des Vorstandes der Handwerksinnung mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zuzulassen ist,

2. bei der Beratung und Beschlußfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht zuzulassen sind,

3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuß gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.

(4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt, so kann die Handwerksinnung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.

(5) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Handwerksinnung oder von dem Innungsverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

§ 63

(1) Der Gesellenausschuß besteht aus dem Vorsitzenden (Altgesellen) und einer weiteren Zahl von Mitgliedern.

(2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Ersatzmänner zu wählen, die im Falle der Behinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.

(3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden in geheimer und direkter Wahl gewählt. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Gesellenausschusses und die Wahlen zu ihm sind durch die Satzung zu regeln.

§ 64

Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei einem Innungsmitglied beschäftigten Gesellen.

§ 65

(1) Wählbar ist jeder Geselle, der

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
2. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,

3. eine Gesellenprüfung abgelegt hat und
4. seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Handwerksinnung angehörenden selbständigen Handwerkers beschäftigt ist.

(2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 66

Mitglieder des Gesellenausschusses behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerksinnung verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für drei Monate.

§ 67

(1) Die der Handwerksinnung und ihrem Gesellenausschuß erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.

(2) Die Handwerksinnung kann für die Benutzung der von ihr getroffenen Einrichtungen Gebühren erheben.

(3) Die Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

§ 68

Die Handwerksinnung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 69

Die Aufsicht über die Handwerksinnung führt die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Handwerksinnung ihren Sitz hat. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere daß die der Handwerksinnung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

§ 70

Die Handwerksinnung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des Landesinnungsverbandes aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurückgeht, daß die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 71

(1) Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Handwerksinnung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 72*

Wird die Handwerksinnung durch Beschluß der Innungsversammlung oder durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Innungsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs liquidiert.

ZWEITER ABSCHNITT

Innungsverbände

§ 73

(1) Der Landesinnungsverband ist der Zusammenschluß von Handwerksinnungen des gleichen Handwerks oder sich fachlich oder wirtschaftlich nahestehender Handwerke im Bezirk eines Landes.

(2) Innerhalb eines Landes kann in der Regel nur ein Landesinnungsverband für dasselbe Handwerk oder für sich fachlich oder wirtschaftlich nahestehende Handwerke gebildet werden. Ausnahmen können von der obersten Landesbehörde zugelassen werden.

(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß selbständige Handwerker dem Landesinnungsverband ihres Handwerks als Einzelmitglieder beitreten können.

§ 74

Der Landesinnungsverband ist eine juristische Person des privaten Rechtes; er wird mit Genehmigung der Satzung rechtsfähig. Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Die Satzung muß den Bestimmungen des § 50 Abs. 2 entsprechen.

§ 75

- (1) Der Landesinnungsverband hat die Aufgabe,
 1. die Interessen des Handwerks wahrzunehmen, für das er gebildet ist,
 2. die angeschlossenen Handwerksinnungen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,
 3. den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstatten.

(2) Er ist befugt, Fachschulen und Fachkurse einzurichten oder zu fördern.

§ 76

Der Landesinnungsverband kann ferner die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der den Handwerksinnungen angehörenden Mitglieder fördern. Zu diesem Zweck kann er insbesondere

1. Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, vor allem in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht schaffen oder unterstützen,

2. die gemeinschaftliche Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auf sonstige Weise im Rahmen der allgemeinen Gesetze fördern,
3. Tarifverträge abschließen.

§ 77*

(1) Auf den Landesinnungsverband finden entsprechende Anwendung:

1. § 50 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 6, 8 bis 9 und hinsichtlich der Voraussetzungen für die Änderung der Satzung und für die Auflösung des Landesinnungsverbandes Nummer 10 sowie Nummer 11,
2. §§ 54, 55 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und hinsichtlich der Beschlußfassung über die Höhe der Beiträge zum Landesinnungsverband Nummer 2 sowie Nummern 3 bis 5 und 7 bis 8,
3. §§ 56, 58, 60 und 68,
4. §§ 39 und 41 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der angeschlossenen Handwerksinnungen und im Falle des § 73 Abs. 3 auch aus den von den Einzelmitgliedern nach näherer Bestimmung der Satzung gewählten Vertretern.

§ 78

(1) Der Bundesinnungsverband ist der Zusammenschluß von Landesinnungsverbänden des gleichen Handwerks oder sich fachlich oder wirtschaftlich nahestehender Handwerke im Bundesgebiet.

(2) Auf den Bundesinnungsverband finden die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß Anwendung. Die nach § 74 erforderliche Genehmigung der Satzung und ihrer Änderung erfolgt durch den Bundesminister für Wirtschaft.

DRITTER ABSCHNITT

Kreishandwerkerschaften

§ 79

Die Handwerksinnungen, die in einem Stadt- oder Landkreis ihren Sitz haben, bilden die Kreishandwerkerschaft.

§ 80

Die Kreishandwerkerschaft hat die Aufgabe,

1. die Gesamtinteressen des selbständigen Handwerks und die gemeinsamen Interessen der Handwerksinnungen ihres Bezirks wahrzunehmen,
2. die Handwerksinnungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
3. Einrichtungen zur Förderung und Vertretung der gewerblichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder der Handwerksinnungen zu schaffen oder zu unterstützen,
4. die Behörden bei den das selbständige Handwerk ihres Bezirks berührenden Maßnahmen zu unterstützen und ihnen Anregungen, Auskünfte und Gutachten zu erteilen,

§ 77 Abs. 1 Nr. 4: BGB 400-2

5. die Geschäfte der Handwerksinnungen auf deren Ansuchen zu führen.

§ 81

Die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft besteht aus Vertretern der Handwerksinnungen. Die Vertreter oder ihre Stellvertreter üben das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Handwerksinnungen aus. Jede Handwerksinnung hat eine Stimme. Die Satzung kann bestimmen, daß den Handwerksinnungen nach der Zahl der Mitglieder bis höchstens zwei Zusatzstimmen zuerkannt werden; die Stimmen einer Handwerksinnung können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 82*

(1) Auf die Kreishandwerkerschaft finden entsprechende Anwendung:

1. §§ 48 und 50 mit Ausnahme des Absatzes 2 Nr. 3 und 7 sowie hinsichtlich der Voraussetzungen für die Änderung der Satzung § 50 Abs. 2 Nr. 10,
2. § 51 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1,
3. §§ 54 und 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 5, 7 und hinsichtlich der Beschlußfassung über die Änderung der Satzung Nummer 8; die nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 7 und 8 gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer,
4. § 56 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3,
5. §§ 58, 60, 61 Abs. 1 und §§ 67 bis 71.

(2) Wird die Kreishandwerkerschaft durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Vermögen der Kreishandwerkerschaft in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs liquidiert.

VIERTER ABSCHNITT

Handwerkskammern

§ 83

(1) Zur Vertretung der Interessen des Handwerks werden Handwerkskammern errichtet; sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

(2) Die Handwerkskammern werden von der obersten Landesbehörde errichtet; diese bestimmt deren Bezirk, der sich in der Regel mit dem der höheren Verwaltungsbehörde decken soll. Die oberste Landesbehörde kann den Bezirk der Handwerkskammer ändern; in diesem Falle muß eine Vermögensauseinandersetzung erfolgen, welche der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde bedarf. Können sich die beteiligten Handwerkskammern hierüber nicht einigen, so entscheidet die oberste Landesbehörde.

§ 84

(1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere,

1. die Interessen des Handwerks zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen der einzelnen Handwerke und ihrer Organisationen zu sorgen,

§ 82 Abs. 2: BGB 400-2

2. die Behörden in der Förderung des Handwerks durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse des Handwerks zu erstatten,
3. die Handwerksrolle (§ 6) zu führen,
4. die Berufsausbildung der Lehrlinge zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle (§ 21 Abs. 4) zu führen,
5. Gesellenprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen (§ 38) und Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten (§ 33),
6. Meisterprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen (§ 45),
7. die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Meister und Gesellen zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks in Zusammenarbeit mit den Innungsveränden zu fördern, die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten,
8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über die Güte der von Handwerkern gelieferten Waren oder bewirkten Leistungen und über die Angemessenheit der Preise zu bestellen und zu vereidigen,
9. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen zu fördern,
10. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen selbständigen Handwerkern und ihren Auftraggebern einzurichten,
11. Ursprungszeugnisse über in Handwerksbetrieben gefertigte Erzeugnisse auszustellen,
12. Maßnahmen zur Unterstützung notleidender Handwerker und Gesellen zu treffen oder zu unterstützen.

(2) Die Handwerkskammer ist befugt, im Benehmen mit der Industrie- und Handelskammer das Ausbildungs- und Prüfungswesen solcher Lehrlinge in Handwerksbetrieben, die keine Handwerkslehrlinge sind, zu regeln.

(3) Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen das Handwerk berührenden Angelegenheiten gehört werden.

§ 85

Die Handwerksinnungen und die Kreishandwerkerschaften sind verpflichtet, die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.

§ 86

(1) Die Handwerkskammer besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Ge-

sellen sein, die in dem Betrieb eines selbständigen Handwerkers beschäftigt sind.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer wird durch die Satzung bestimmt; sie bestimmt ferner die Zahl der Stellvertreter, die im Behinderungsfalle und im Falle des Ausscheidens der Mitglieder einzutreten haben, sowie die Reihenfolge ihres Eintritts. Auf die Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(3) Die Satzung hat die Zahl der Mitglieder auf die im Bezirk der Handwerkskammer vertretenen Handwerke zu verteilen.

(4) Die Handwerkskammer kann sich nach näherer Bestimmung der Satzung bis zu einem Fünftel der Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen unter Wahrung der im Absatz 1 festgelegten Verhältniszahl ergänzen.

§ 87

Die Mitglieder der Handwerkskammer sind Vertreter des gesamten Handwerks und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. § 60 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 88

(1) Die Mitglieder der Handwerkskammer und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Das Wahlverfahren regelt sich nach der diesem Gesetz als Anlage B beigelegten Wahlordnung.

§ 89

(1) Berechtigt zur Wahl der Vertreter des selbständigen Handwerks sind die in der Handwerksrolle (§ 6) eingetragenen natürlichen und juristischen Personen; erstere und die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen müssen das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Für eine juristische Person kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden sind.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Personen,

1. denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden sind,
2. gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(3) An der Ausübung des Wahlrechts ist behindert,

1. wer wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht ist,
2. wer sich in Straf- oder Untersuchungshaft befindet,
3. wer infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten wird.

§ 90

(1) Wählbar als Vertreter des selbständigen Handwerks sind

1. die wahlberechtigten natürlichen Personen, sofern sie
 - a) im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahre ohne Unterbrechung ein Handwerk selbständig betreiben,
 - b) die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen besitzen,
 - c) am Wahltag das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen;
2. die gesetzlichen Vertreter der wahlberechtigten juristischen Personen, sofern
 - a) die von ihnen gesetzlich vertretene juristische Person im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahre ein Handwerk selbständig betreibt und
 - b) sie im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahre ohne Unterbrechung gesetzliche Vertreter einer in der Handwerksrolle eingetragenen juristischen Person sind, am Wahltag das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Für die Berechnung der Fristen in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe b sind die Tätigkeiten als selbständige Handwerker und als gesetzliche Vertreter einer in der Handwerksrolle eingetragenen juristischen Person gegenseitig anrechenbar.

§ 91

(1) Die Vertreter der Gesellen in der Handwerkskammer (Gesellenmitglieder) werden von Wahlmännern gewählt. In jedem Betriebe eines selbständigen Handwerkers entfällt auf ein bis fünf Wahlberechtigte ein Wahlmann und auf jede weitere volle und angefangene Zahl von fünf Wahlberechtigten je ein weiterer Wahlmann.

(2) Berechtigt zur Wahl der Wahlmänner sind die in dem Betriebe eines selbständigen Handwerkers beschäftigten Gesellen. § 89 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(3) Wählbar zum Wahlmann ist jeder wahlberechtigte Geselle, der das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 92

Wählbar zum Gesellenmitglied der Handwerkskammer sind die wahlberechtigten Gesellen, sofern sie

1. am Wahltag das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet,
2. eine Gesellenprüfung abgelegt haben und
3. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

§ 93

(1) Die Handwerkskammer prüft die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder von Amts wegen. Er-

klärt sie die Wahl eines Mitgliedes für ungültig, so steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an ihn die Beschwerde an die oberste Landesbehörde zu.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 94

(1) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte Einspruch erheben; der Einspruch eines selbständigen Handwerkers kann sich nur gegen die Wahl der Vertreter des selbständigen Handwerks, der Einspruch eines Gesellen nur gegen die Wahl der Vertreter der Gesellen richten.

(2) Der Einspruch gegen die Wahl eines Gewählten kann nur auf eine Verletzung der Vorschriften der §§ 89, 90, 91 Abs. 2 und 3 und des § 92 gestützt werden. Erklärt die Handwerkskammer den Einspruch für begründet, so steht dem Betroffenen, lehnt sie den Einspruch ab, so steht dem Einsprechenden binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an ihn die Beschwerde an die oberste Landesbehörde zu.

(3) Richtet sich der Einspruch gegen die Wahl insgesamt, so ist er binnen vier Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der obersten Landesbehörde einzulegen. Er kann nur darauf gestützt werden, daß

1. gegen das Gesetz oder gegen die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen worden ist und
2. der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

§ 95

(1) Der Gewählte kann die Annahme der Wahl nur ablehnen, wenn er

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen.

(2) Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Handwerkskammer geltend gemacht worden sind. Erklärt diese die Ablehnung nicht für begründet, so kann der Betroffene gegen diesen Beschluß binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe an ihn Beschwerde bei der obersten Landesbehörde erheben.

(3) Lehnt der Gewählte die Wahl verspätet oder ohne zulässigen Grund ab und weigert er sich, das Amt anzutreten, so kann er auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer von der obersten Landesbehörde mit einer Geldbuße bis zu zweihundert Deutsche Mark belegt werden.

(4) Mitglieder der Handwerkskammer können nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres ihr Amt niederlegen.

§ 96

(1) Die Wahl zur Handwerkskammer erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten solange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

(3) Gesellenmitglieder behalten, auch wenn sie nicht mehr im Betriebe eines selbständigen Handwerkers beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr.

§ 97

(1) Mitglieder der Handwerkskammer haben aus dem Amt auszuscheiden, wenn sie durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen oder wenn Tatsachen eintreten, die ihre Wählbarkeit ausschließen.

(2) Gesetzliche Vertreter juristischer Personen haben ferner aus dem Amt auszuscheiden,

1. wenn sie die Vertretungsbefugnis verloren haben,
2. wenn die juristische Person in der Handwerksrolle gelöscht worden ist,
3. wenn die juristische Person durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

(3) Weigert sich das Mitglied auszuscheiden, so ist es von der obersten Landesbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer seines Amtes zu entheben.

§ 98

(1) Für die Handwerkskammer ist von der obersten Landesbehörde eine Satzung zu erlassen. Über eine Änderung der Satzung beschließt die Handwerkskammer; der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über

1. den Namen, den Sitz und den Bezirk der Handwerkskammer,
2. die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer und der Stellvertreter sowie die Reihenfolge ihres Eintritts im Falle der Behinderung oder des Ausscheidens der Mitglieder,
3. die Verteilung der Mitglieder und der Stellvertreter auf die im Bezirk der Handwerkskammer vertretenen Handwerke,
4. die Zuwahl zur Handwerkskammer,
5. die Wahl des Vorstandes und seine Befugnisse,
6. die Einberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe,
7. die Form der Beschlußfassung und die Beurkundung der Beschlüsse der Handwerkskammer und des Vorstandes,
8. die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes,
9. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung,
10. die Voraussetzungen und die Form einer Änderung der Satzung,
11. die Organe, in denen die Bekanntmachungen der Handwerkskammer zu veröffentlichen sind.

(3) Die Satzung darf keine Bestimmung enthalten, die mit den in diesem Gesetz bezeichneten Aufgaben

der Handwerkskammer nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

(4) Die Satzung und ihre Änderungen sind in dem amtlichen Organ der für den Sitz der Handwerkskammer zuständigen höheren Verwaltungsbehörde bekanntzumachen.

§ 99

Die Organe der Handwerkskammer sind

1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung),
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

§ 100

(1) Die in die Handwerkskammer gewählten Mitglieder (§ 86 Abs. 1) bilden die Mitgliederversammlung (Vollversammlung). Ihrer Beschlußfassung bleibt vorbehalten

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl von sachverständigen Personen (§ 86 Abs. 4),
3. die Wahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer,
4. die Feststellung des Haushaltsplanes, die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
5. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
6. die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, und die Aufnahme von Anleihen,
7. der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum,
8. der Erlaß von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung (§ 84 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2),
9. der Erlaß der Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen (§ 84 Abs. 1 Nr. 5 und 6),
10. der Erlaß der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 84 Abs. 1 Nr. 8),
11. die Festsetzung der den Mitgliedern zu gewährenden Entschädigung (§ 87),
12. die Änderung der Satzung.

(2) Die nach Absatz 1 Nr. 3 bis 12 gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde; die Beschlüsse zu Nummern 4, 8, 9, 10 und 12 sind in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organen (§ 98 Abs. 2 Nr. 11) zu veröffentlichen.

§ 101

Die Handwerkskammer kann zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme ziehen.

§ 102

(1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen sein.

(2) Der Vorstand besteht nach näherer Bestimmung der Satzung aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern, von denen einer Geselle sein muß, und einer weiteren Zahl von Mitgliedern.

(3) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der obersten Landesbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

(4) Als Ausweis des Vorstandes genügt eine Bescheinigung der obersten Landesbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 103

Dem Vorstand obliegt nach näherer Bestimmung der Satzung die Verwaltung. Er vertritt die Handwerkskammer gerichtlich und außergerichtlich. Durch die Satzung kann die Vertretung einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen werden.

§ 104

Die Vollversammlung kann unter Wahrung der im § 86 Abs. 1 bestimmten Verhältniszahl aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden und sie mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben betrauen. § 101 findet entsprechende Anwendung.

§ 105

Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen. Die selbständigen Handwerker sind verpflichtet, den Beauftragten die für die Erfüllung ihres Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung der Betriebsräume sowie der für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen bestimmten Räume und Einrichtungen zu gestatten.

§ 106

(1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen Ordnungsstrafen bis zu eintausend Deutsche Mark festsetzen.

(2) Die Ordnungsstrafe muß vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung der Ordnungsstrafe sind dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Gegen die Androhung und die Festsetzung der Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

(4) Die Ordnungsstrafen fließen der Handwerkskammer zu. Sie werden auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer nach Maßgabe des § 107 Abs. 2 Satz 1 beigesetzt.

§ 107

(1) Die durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, von den selbständigen Handwerkern nach einem von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzten Beitragsmaßstab getragen.

(2) Die Beiträge der selbständigen Handwerker werden von den Gemeinden auf Grund einer von der Handwerkskammer aufzustellenden Aufbringungsliste nach den für Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften eingezogen und beigetrieben. Die Gemeinden können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung von der Handwerkskammer beanspruchen, deren Höhe im Streitfall die höhere Verwaltungsbehörde festsetzt.

(3) Die Handwerkskammer kann für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten mit Genehmigung der obersten Landesbehörde Gebühren erheben. Für ihre Beitreibung gilt Absatz 2 Satz 1.

(4) Streitigkeiten wegen Entrichtung von Beiträgen und Gebühren entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen ihre Entscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg zulässig.

§ 108

Die Behörden sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den im Vollzug dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Handwerkskammern zu entsprechen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Handwerkskammern untereinander.

§ 109

(1) Die oberste Landesbehörde führt die Aufsicht über die Handwerkskammer.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Handwerkskammer auflösen und Neuwahlen anordnen, wenn die Handwerkskammer trotz wiederholter Aufforderung die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder durch Zuwiderhandlungen oder Unterlassungen das Gemeinwohl gefährdet oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt.

FUNFTER TEIL

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

ERSTER ABSCHNITT

Strafbestimmungen

§ 110

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. den Bestimmungen der §§ 17 bis 20 zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt,
2. der Vorschrift des § 46 zuwider die Bezeichnung Meister führt.

§ 111

- (1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer
1. entgegen der Vorschrift des § 1 ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt,
 2. die nach § 15 Abs. 2 erforderlichen Anzeigen nicht unverzüglich erstattet,
 3. die nach § 16 erforderliche Auskunft verweigert,
 4. der Bestimmung des § 26 Satz 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt,
 5. der nach § 29 getroffenen Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nicht nachkommt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit begeht ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt,
 2. den Lehrvertrag nicht ordnungsgemäß abschließt (§ 21 Abs. 1) oder es unterläßt, den Lehrvertrag fristgemäß einzureichen (§ 21 Abs. 4) oder die nach § 21 Abs. 3 erforderliche Anzeige zu erstatten.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

§ 112

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Berechtigung eines Gewerbetreibenden, ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig zu betreiben, bleibt bestehen. Soweit die Berechtigung zur Ausübung eines selbständigen Handwerks anderen bundesrechtlichen Beschränkungen als den in diesem Gesetz bestimmten unterworfen ist, bleiben diese Vorschriften unberührt.

(2) Ist ein nach Absatz 1 Satz 1 berechtigter Gewerbetreibender bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht in der Handwerksrolle eingetragen, so ist er auf Antrag oder von Amts wegen binnen drei Monaten in die Handwerksrolle einzutragen.

§ 113*

§ 114*

§ 115

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Befugnis zum Halten oder Anleiten von Lehrlingen in Handwerksbetrieben bleibt bestehen.

§ 116*

Bis zum Erlaß von Bestimmungen gemäß § 30 verbleibt es bei der für die einzelnen Handwerke auf Grund des § 130a der Gewerbeordnung festgesetzten Lehrzeit.

§§ 113 u. 114: Gegenstandslose Überleitungsvorschriften
§ 116: GewO 7100-1

§ 117*

Der Meisterprüfung im Sinne des § 41 bleiben die in § 133 Abs. 10 der Gewerbeordnung bezeichneten Prüfungen gleichgestellt, sofern sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelegt worden sind.

§ 118*

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Gesellen- und Meisterprüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellen- und Meisterprüfungen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bis zum 30. September 1954 umzubilden; bis dahin gelten sie als Prüfungsausschüsse im Sinne der §§ 33 und 42.

(2) Die für die einzelnen Handwerke geltenden Gesellen- und Meisterprüfungsvorschriften sind bis zum Erlaß der in §§ 38 und 45 vorgesehenen Prüfungsordnungen anzuwenden, soweit sie nicht mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen.

§ 119

Beantragt ein Gewerbetreibender, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt ist, ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig zu betreiben, in diesem Handwerk zur Meisterprüfung zugelassen zu werden, so gelten für die Zulassung zur Prüfung die Bestimmungen der §§ 44 und 45 mit folgender Maßgabe:

1. der Nachweis einer Lehrzeit oder einer Gesellenprüfung ist nicht erforderlich;
2. es genügt der Nachweis einer fünfjährigen Tätigkeit als Facharbeiter oder selbständiger Gewerbetreibender in dem Handwerk, in welchem die Meisterprüfung abgelegt werden soll; ist die Gesellenprüfung oder eine Facharbeiterprüfung (§ 44 Abs. 2) in diesem Handwerk abgelegt, so genügt der Nachweis einer zweijährigen Tätigkeit.

§ 120*

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Handwerksinnungen oder Handwerkerinnungen, Kreishandwerkerschaften oder Kreisinneverbände, Innungsverbände und Handwerkskammern sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bis zum 30. September 1954 umzubilden; bis zu ihrer Umbildung gelten sie als Handwerksinnungen, Kreishandwerkerschaften, Innungsverbände und Handwerkskammern im Sinne dieses Gesetzes. Wenn sie sich nicht bis zum 30. September 1954 umgebildet haben, sind sie aufgelöst. Endet die Wahlzeit der Mitglieder einer Handwerkskammer vor dem 30. September 1954, so wird sie bis zu der Umbildung der Handwerkskammer nach Satz 1, längstens jedoch bis zum 30. September 1954 verlängert.

§ 117: § 133 Abs. 10 GewO aufgeh. durch § 122 Nr. 1 G v. 17. 9. 1953 I 1411

§ 118 Abs. 1 u. § 120 Abs. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 G v. 22. 12. 1953 I 1567; im Saarland 30. Juni 1959 statt 30. September 1954 gem. § 1 Nr. 22 Buchst. a G v. 17. 7. 1958 ABl. Saarland S. 1171

§ 120 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. I Nr. 2 G v. 22. 12. 1953 I 1567; im Saarland 30. Juni 1959 statt 30. September 1954 gem. § 1 Nr. 22 Buchst. a G v. 17. 7. 1958 ABl. Saarland S. 1171

(2) Die nach diesem Gesetz umgebildeten Handwerksinnungen, Kreishandwerkerschaften, Innungsverbände und Handwerkskammern gelten als Rechtsnachfolger der entsprechenden bisher bestehenden Handwerksorganisationen.

(3) Soweit für die bisher bestehenden Handwerksorganisationen eine Rechtsnachfolge nicht eintritt, findet eine Vermögensauseinandersetzung nach den für sie bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen statt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die nach dem geltenden Recht zuständige Aufsichtsbehörde.

DRITTER ABSCHNITT

§§ 121 bis 123 *

§§ 121 bis 123: Aufhebungsvorschriften

VIERTER ABSCHNITT

Berlin-Klausel und Inkrafttreten

§ 124 *

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 125

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 124: I. d. F. d. § 19 G v. 26. 12. 1957 I 1883; GVBl. Berlin 1953 S. 1164; 3. ÜberlG 603-5

Anlage A

zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks
(Handwerksordnung)

Verzeichnis der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können

(Die zu einem Handwerk gehörenden Handwerkszweige sind eingeklammert; die mundartlichen Bezeichnungen sind kursiv gedruckt)

I Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe

Nr.

- 1 Maurer; Beton- und Stahlbetonbauer; Feuerungs- und Schornsteinbauer; Backofenbauer
- 2 Zimmerer
- 3 Dachdecker (Schiefer-, Schindel-, Stroh- [Rohr-] und Ziegeldecker)
- 4 Straßenbauer (Pflasterer)
- 5 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
- 6 Mosaik-, Platten- und Fliesenleger
- 7 Betonstein- und Terrazzohersteller; Steinholzleger
- 8 Brunnenbauer
- 9 Steinmetzen und Steinbildhauer
- 10 Stukkateure
- 11 Maler *Anstreicher* (Tüncher, *Weißbinder*); Lackierer
- 12 Ofensetzer
- 13 Schornsteinfeger *Kaminkehrer*

II Gruppe der Metallgewerbe

- 14 Schmiede
- 15 Schlosser (Blitzableiterbauer)
- 16 Maschinenbauer; Werkzeugmacher; Dreher
- 17 Mühlenbauer

Nr.

- 18 Mechaniker (Näh-, Sprechmaschinen- und Fahrradmechaniker); Büromaschinenmechaniker
- 19 Kraftfahrzeugmechaniker; Kraftfahrzeug-elektriker
- 20 Landmaschinenmechaniker
- 21 Feinmechaniker und Feinoptiker
- 22 Büchsenmacher
- 23 Klempner *Spengler, Flaschner*, (Kühlerhersteller, Kühlerreparateure); Gas- und Wasserinstallateure
- 24 Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
- 25 Kupferschmiede
- 26 Elektroinstallateure (Blitzableiterbauer); Elektro- und Fernmeldemechaniker
- 27 Elektromaschinenbauer
- 28 Radio- und Fernsichttechniker
- 29 Uhrmacher
- 30 Graveure (Damaszierer, Formstecher); Ziseleure
- 31 Galvaniseure und Metallschleifer
- 32 Gürtler und Metalldrücker
- 33 Metallformer und Metallgießer
- 34 Glockengießer
- 35 Schweißer
- 36 Messerschmiede
- 37 Gold- und Silberschmiede
- 38 Gold-, Silber- und Aluminiumschläger

III Gruppe der Holzgewerbe

- Nr.
 39 Tischler *Schreiner* (Segelflugzeugbauer, Kegelhahnbauer)
 40 Rolladen- und Jalousiebauer
 41 Bootsbauer; Schiffbauer
 42 Modellbauer
 43 Stellmacher *Wagner*; Karosseriebauer
 44 Drechsler; Schirmmacher
 45 Holzbildhauer
 46 Böttcher *Kübler, Schäffler*; Weinküfer
 47 Bürsten- und Pinselmacher (Drahtbürstenmacher)
 48 Korbmacher

IV Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe

- 49 Herrenschneider
 50 Damenschneider
 51 Wäscheschneider
 52 Sticker; Stricker
 53 Putzmacher
 54 Weber
 55 Seiler (Netzmacher); Segelmacher
 56 Kürschner; Mützenmacher
 57 Handschuhmacher
 58 Schuhmacher (Schäftemacher); Orthopädienschuhmacher
 59 Holzschuhmacher
 60 Gerber
 61 Sattler; Feintäschner
 62 Polsterer und Dekorateure *Tapezierer*

V Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe

- 63 Bäcker (Brezel-, Schwarzbrot- und Lebkuchebäcker, Feinbackwarenhersteller)
 64 Konditoren
 65 Fleischer *Metzger, Schlachter*

Nr.

- 66 Roßschlächter
 67 Müller
 68 Brauer und Mälzer

VI Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe

- 69 Augenoptiker
 70 Bandagisten
 71 Orthopädiemechaniker
 72 Chirurgie-Instrumentenmacher und Chirurgiemechaniker
 73 Zahntechniker
 74 Friseure (Perückenmacher)
 75 Färber und Chemischreiniger
 76 Seifensieder (Kerzenzieher)
 77 Wäschereibetriebe; Plättereibetriebe
 78 Gebäudereiniger

VII Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe

- 79 Glaser
 80 Glasschleifer und Glasätzer
 81 Glasbläser und Glasinstrumentenmacher
 82 Glas- und Porzellanmaler
 83 Edelsteinschleifer
 84 Photographen (Phototechniker)
 85 Buchbinder
 86 Buchdrucker: Schriftsetzer; Drucker
 87 Steindrucker; Lithographen; Xylographen
 88 Chemigraphen; Stereotypeure und Galvanoplastiker
 89 Töpfer *Hafner, Hätner*
 90 Orgelbauer; Klavier- und Harmoniumbauer; Geigenbauer; Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher; Holzblasinstrumentenmacher; Zupfinstrumentenmacher
 91 Vergolder
 92 Schilder- und Lichtreklamehersteller
 93 Vulkaniseure

Anlage B
zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks
(Handwerksordnung)

Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammern

ERSTER ABSCHNITT

Zeitpunkt der Wahl, Wahlleiter und Wahlausschuß

§ 1*

Der Vorstand der Handwerkskammer bestimmt den Tag der Wahl, der ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein muß, und die Abstimmungszeit; er bestellt einen Wahlleiter sowie einen Stellvertreter, die nicht zu den Wahlberechtigten gemäß § 89 Abs. 1 und § 91 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 gehören und nicht Beamte der Handwerkskammer sein dürfen.

§ 2*

(1) Der Wahlleiter beruft aus der Zahl der Wahlberechtigten vier Beisitzer und die erforderliche Zahl von Stellvertretern, die je zur Hälfte selbständige Handwerker und Gesellen sein müssen. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuß; den Vorsitz führt der Wahlleiter.

(2) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Wahlleiter oder seinem Stellvertreter mindestens ein selbständiger Handwerker und ein Geselle als Beisitzer anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

(3) Die in den Wahlausschuß berufenen Beisitzer und Stellvertreter werden von dem Vorsitzenden auf unparteiische und gewissenhafte Erfüllung ihres Amtes durch Handschlag verpflichtet.

(4) Die Stellvertreter werden für abwesende oder ausgeschiedene Beisitzer herangezogen.

(5) Zu den Verhandlungen des Wahlausschusses bestellt der Vorsitzende einen Schriftführer, den er auf unparteiische und gewissenhafte Erfüllung seines Amtes durch Handschlag verpflichtet; der Schriftführer ist nicht stimmberechtigt und soll nicht zu den Wahlberechtigten gemäß § 89 Abs. 1 und § 91 Abs. 2 der Handwerksordnung gehören.

(6) Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Vorsitzende. Die Beisitzer und der Schriftführer werden zu den Sitzungen eingeladen.

(7) Der Wahlausschuß entscheidet in öffentlicher Sitzung.

(8) Öffentlich sind diese Sitzungen auch dann, wenn Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung vorher durch Aushang am Eingang des Sitzungshauses mit dem Hinweis bekanntgegeben worden sind, daß der Zutritt zur Sitzung den Stimmberechtigten offen steht.

(9) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten keine Vergütung; es wird ihnen für bare Auslagen und Zeitversäumnis eine Entschädigung nach den für die Mitglieder der Handwerkskammer festgesetzten

Sätzen gewährt. Die Entschädigung für Zeitversäumnis der Gesellenmitglieder muß so bemessen sein, daß sie mindestens den ihnen entstandenen Lohnausfall deckt.

(10) Auf die Beisitzer des Wahlausschusses finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

ZWEITER ABSCHNITT

Wahlbezirk

§ 3

Der Handwerkskammerbezirk bildet einen Wahlbezirk.

DRITTER ABSCHNITT

Stimmbezirke

§ 4

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat den Wahlbezirk in Stimmbezirke einzuteilen, die nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein sollen, daß den Stimmberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird.

(2) Der Vorstand der Handwerkskammer hat ferner für jeden Stimmbezirk den Raum zu bestimmen, in dem die Abstimmung vorzunehmen ist. In den Abstimmungsräumen müssen die erforderlichen Einrichtungen vorhanden sein, die das Wahlgeheimnis sichern.

(3) Die Einteilung der Stimmbezirke und die Abstimmungsräume sind spätestens eine Woche vor dem Wahltag in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organen zu veröffentlichen.

VIERTER ABSCHNITT

Abstimmungsvorstand

§ 5

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer ernennt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorsteher und einen Stellvertreter, von denen einer ein wahlberechtigter selbständiger Handwerker und einer ein wahlberechtigter Geselle sein muß. Der Abstimmungsvorsteher ernennt aus den Wahlberechtigten des Stimmbezirks zwei Beisitzer, und zwar einen selbständigen Handwerker und einen Gesellen sowie einen Schriftführer; der Abstimmungsvorsteher, sein Stellvertreter und die Beisitzer bilden den Abstimmungsvorstand.

(2) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes erhalten keine Vergütung.

(3) Der Abstimmungsvorstand wird vom Abstimmungsvorsteher eingeladen und tritt am Abstimmungstag zu Beginn der Abstimmungshandlung in

§ 1: Druckfehlerberichtigung 1953 I 1463; HwO 7110-1
§ 2 Abs. 5: HwO 7110-1

dem Abstimmungsraum zusammen. Fehlende Beisitzer werden durch anwesende Stimmberechtigte ersetzt.

(4) Der Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer unterstützen den Abstimmungsvorsteher bei der Überwachung und Durchführung der Abstimmungshandlung sowie bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.

(5) Der Abstimmungsvorstand berät und beschließt über die einzelnen Abstimmungshandlungen. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in Anwesenheit des Abstimmungsvorstehers oder seines Stellvertreters und zweier Beisitzer; der Schriftführer ist nicht stimmberechtigt. Die Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren bleibt vorbehalten.

(6) Bei der Abstimmungshandlung müssen der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter sowie zwei Beisitzer des Abstimmungsvorstandes, und zwar ein selbständiger Handwerker und ein Geselle, außerdem der Schriftführer anwesend sein.

§ 6

(1) Jeder Wähler ist verpflichtet, die ehrenamtliche Tätigkeit eines Abstimmungsvorstehers, Stellvertreters des Abstimmungsvorstehers, Beisitzers oder Schriftführers im Abstimmungsvorstand zu übernehmen.

(2) Die Berufung zu einem Wahlehenamt dürfen ablehnen

1. Wähler, die als Bewerber auf einem Wahlvorschlag benannt sind,
2. Wähler, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben,
3. Wähler, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
4. Wähler, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
5. weibliche Wähler, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

(3) Wähler, welche ein Wahlehenamt ohne Vorliegen eines im Absatz 2 genannten Grundes ablehnen, können auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer von der obersten Landesbehörde mit einer Geldbuße bis zu zweihundert Deutsche Mark belegt werden.

FUNFTER ABSCHNITT

Wahlvorschläge

§ 7

Der Wahlleiter hat spätestens drei Monate vor dem Wahltag in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organen zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern und dabei die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (§§ 8 bis 10) bekanntzugeben.

§ 8

(1) Die Wahlvorschläge gelten für den Wahlbezirk (§ 3); sie sind getrennt für die Wahl der Vertreter des selbständigen Handwerks und für die Wahl der Vertreter der Gesellen in Form von Listen einzureichen und müssen die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, als Mitglieder und Stellvertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind.

(2) Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. In gleicher Weise ist für jedes einzelne Mitglied ein Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so daß zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird.

(3) Die Verteilung der Bewerber des selbständigen Handwerks und der Gesellen auf die im Bezirk der Handwerkskammer in Gruppen zusammengefaßten Handwerker muß den Bestimmungen der Satzung der Handwerkskammer entsprechen.

(4) Auf jedem Wahlvorschlag sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichnete als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(5) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

(6) Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

§ 9

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am fünftage vor dem Wahltag bei dem Wahlleiter eingereicht sein.

§ 10*

(1) Mit jedem Wahlvorschlag sind einzureichen

1. die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
2. die Bescheinigung der Handwerkskammer, daß bei den Bewerbern die Voraussetzungen
 - a) auf seiten der selbständigen Handwerker des § 90,
 - b) auf seiten der Gesellen des § 92 der Handwerksordnung vorliegen und
3. die Bescheinigung der Handwerkskammer, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages
 - a) bei den selbständigen Handwerkern in die Wählerliste (§ 12 Abs. 1) eingetragen sind,
 - b) bei den Gesellen die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 91 Abs. 2 der Handwerksordnung) erfüllen.

(2) Die Bescheinigungen sind gebührenfrei auszustellen.

§ 11

(1) Weisen die Wahlvorschläge Mängel auf, so fordert der Wahlleiter die Vertrauensleute unter Setzung einer angemessenen Frist zu deren Beseitigung auf.

(2) Spätestens am zwanzigsten Tage vor dem Wahltage entscheidet der Wahlausschuß (§ 2) über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(3) Die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge sind möglichst über Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung zu benachrichtigen.

(4) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die zu spät eingereicht sind oder den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entsprechen.

(5) Nachdem die Wahlvorschläge festgesetzt sind, können sie nicht mehr geändert werden.

(6) Der Wahlleiter veröffentlicht spätestens am fünfzehnten Tage vor dem Wahltage die zugelassenen Wahlvorschläge in den für die Bekanntmachung der Handwerkskammer bestimmten Organen in der zugelassenen Form, aber ohne die Namen der Unterzeichner. Jeder Wahlvorschlag soll eine fortlaufende Nummer und ein Kennwort erhalten, das ihn von allen anderen Wahlvorschlägen deutlich unterscheidet.

SECHSTER ABSCHNITT

Wahl

§ 12

(1) Für die Wahl der Vertreter des selbständigen Handwerks dient als Wahlunterlage ein von der Handwerkskammer herzustellender und zu beglaubigender Auszug aus der Handwerksrolle, der alle am Wahltage Wahlberechtigten des betreffenden Stimmbezirks enthält (Wählerliste). Wählen kann nur, wer in der Wählerliste eingetragen ist.

(2) Die Wählerliste ist öffentlich auszulegen. Die Auslegungszeit und den Ort bestimmt der Wahlleiter.

(3) Wer die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dagegen bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Handwerkskammer oder einem von ihr ernannten Beauftragten schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptung nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen.

(4) Wenn der Einspruch nicht für begründet erachtet wird, entscheidet über ihn die höhere Verwaltungsbehörde.

(5) Die Entscheidung muß spätestens am vorletzten Tage vor dem Abstimmungstage gefällt und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

(6) Wenn die Auslegungsfrist abgelaufen ist, können Stimmberechtigte nur auf rechtzeitig angebrachte Einsprüche aufgenommen oder gestrichen werden.

(7) Wird die Wählerliste berichtigt, so sind die Gründe der Streichungen in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Wenn das Stimmrecht ruht oder der Stimmberechtigte in der Ausübung des Stimmrechts

behindert ist, so ist dies in der Wählerliste besonders zu bezeichnen. Ergänzungen sind als Nachtrag aufzunehmen.

§ 13

(1) Die wahlberechtigten Gesellen wählen die Wahlmänner durch Abstimmung in den Betrieben der selbständigen Handwerker. Die Abstimmung in Betrieben, in denen ein Betriebsrat vorhanden ist, wird von diesem, in allen übrigen Betrieben von dem Betriebsinhaber oder seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Die Abstimmung kann, sofern kein Wahlberechtigter widerspricht, mündlich vorgenommen werden. Erfolgt Widerspruch, ist sie geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Ergibt die Abstimmung Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(3) In Betrieben, in denen nur ein wahlberechtigter Geselle vorhanden ist, gilt er als Wahlmann.

(4) Der Wahlmann ist zur Ausübung der Wahl der Gesellenmitglieder der Handwerkskammer verpflichtet. Zur Vornahme der Wahl bedarf er einer Bescheinigung nach anliegendem Muster (Wahlausweis), durch die seine Berechtigung zur Stimmabgabe nachgewiesen wird.

§ 14

(1) Bei der Wahl sind nur solche Stimmen gültig, die unverändert auf einen der vom Wahlausschuß zugelassenen und vom Wahlleiter veröffentlichten Vorschläge lauten.

(2) Zur Gültigkeit des Stimmzettels genügt es, daß er den Wahlvorschlag nach der vom Wahlleiter veröffentlichten Nummer und dem Kennwort bezeichnet.

§ 15

Bei der Wahl dürfen nur von der Handwerkskammer amtlich hergestellte Stimmzettel verwendet werden; sie sollen für die Wahl der selbständigen Handwerker und Gesellen in verschiedener Farbe hergestellt sein. Die Umschläge sind von der Handwerkskammer zu beschaffen und mit ihrem Stempel zu versehen.

§ 16

(1) Der Tisch des Abstimmungsvorstandes muß von allen Seiten zugänglich sein.

(2) An dem Tisch werden getrennt voneinander zwei Stimmurnen aufgestellt, und zwar die eine für die Stimmabgabe der selbständigen Handwerker und die andere für die Stimmabgabe der Wahlmänner der Gesellen. Vor Beginn der Abstimmung hat sich der Abstimmungsvorstand davon zu überzeugen, daß die Stimmurnen leer sind. Sie dürfen bis zum Schluß der Abstimmung nicht wieder geöffnet werden.

(3) Stimmzettel und Umschläge sind in ausreichender Zahl bereitzuhalten.

(4) Der Abstimmungsvorsteher hat bei Beginn der Abstimmungshandlung seinen Stellvertreter, den Schriftführer und die Beisitzer auf unparteiische und gewissenhafte Erfüllung ihres Amtes durch Handschlag zu verpflichten.

(5) Jeder Stimmberechtigte hat Zutritt zum Abstimmungsraum. Ansprachen dürfen nicht gehalten

werden. Nur der Abstimmungsvorstand darf über die Abstimmungshandlung beraten und beschließen.

(6) Der Abstimmungsvorstand kann jeden aus dem Abstimmungsraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Abstimmungshandlung stört; ist es ein Stimmberechtigter des Stimmbezirks, so darf er vorher seine Stimme abgeben.

(7) Der Abstimmungsvorsteher leitet die Abstimmung und läßt bei Andrang den Zutritt zu dem Abstimmungsraum ordnen.

(8) Der Stimmberechtigte erhält beim Betreten des Abstimmungsraumes Umschlag und Stimmzettel. Er begibt sich hiermit in den Nebenraum oder an den mit einer Vorrichtung gegen Sicht geschützten Nebentisch.

(9) Danach tritt er an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer — bei einem selbständigen Handwerker — den Namen in der Wählerliste festgestellt hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Abstimmungsvorsteher, der ihn ungeöffnet sofort in die Urne legt. Ist der Stimmberechtigte Wahlmann der Gesellen, so übergibt er dem Abstimmungsvorsteher zunächst den Wahlausweis und alsdann den Umschlag mit dem Stimmzettel, den dieser nach Prüfung des Wahlausweises ungeöffnet sofort in die Wahlurne legt.

(10) Auf Verlangen hat sich der Stimmberechtigte dem Abstimmungsvorstand über seine Person auszuweisen.

(11) Stimmberechtigte, die des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Abstimmungsvorsteher zu übergeben, dürfen sich im Abstimmungsraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(12) Abwesende können sich weder vertreten lassen noch schriftlich oder auf andere Weise an der Abstimmung teilnehmen.

(13) Stimmzettel, die nicht in einem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden oder denen ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, hat der Abstimmungsvorsteher zurückzuweisen.

(14) Der Abstimmungsvorsteher hat darüber zu wachen, daß die Stimmberechtigten die amtlichen Stimmzettel erhalten und daß sie in dem Nebenraum oder an dem Nebentisch nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist.

(15) Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe des stimmberechtigten selbständigen Handwerkers neben dessen Namen in der Wählerliste in der dafür vorgesehenen Spalte. Die von den Wahlmännern abgegebenen Wahlausweise werden von ihm gesammelt.

(16) Nach Schluß der Abstimmungszeit dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Abstimmungsraum schon anwesend waren.

Als dann erklärt der Abstimmungsvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

§ 17

(1) Nach Schluß der Abstimmung hat der Abstimmungsvorstand unverzüglich das Ergebnis der Wahl zu ermitteln und es unter Beifügung aller Unterlagen dem Wahlleiter zu übersenden.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
2. die als nichtamtlich hergestellte erkennbar sind,
3. aus deren Beantwortung oder zulässiger Kennzeichnung der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4. denen ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist,
5. die mit Vermerken oder Vorbehalten versehen sind.

(3) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Zettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält; sonst sind sie ungültig.

(4) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Abstimmungsvorstand Beschluß gefaßt hat, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

(5) Ist ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden, so ist auch der Umschlag beizufügen.

(6) Alle gültigen Stimmzettel, die nicht nach den Absätzen 4 und 5 der Abstimmungsniederschrift beigefügt sind, hat der Abstimmungsvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und dem Wahlleiter zu übergeben, der sie verwahrt, bis die Abstimmung für gültig erklärt oder eine neue Wahl angeordnet ist. Das gleiche gilt für die Wahlausweise der Wahlmänner.

(7) Die Wählerliste wird dem Wahlleiter übergeben.

(8) Über die Abstimmungshandlung ist eine Niederschrift (Abstimmungsniederschrift) aufzunehmen und dem Wahlleiter zu übergeben.

§ 18*

(1) Der Wahlleiter beruft alsbald, nachdem er im Besitz der Unterlagen der einzelnen Stimmbezirke ist, den Wahlausschuß. Dieser ermittelt das Gesamtergebnis der Wahl, das durch den Wahlleiter in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organen öffentlich bekanntzumachen und der Aufsichtsbehörde (§ 109 der Handwerksordnung) unter Beifügung sämtlicher Wahlunterlagen anzuzeigen ist.

(2) Als gewählt gelten die Bewerber desjenigen Wahlvorschlages, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

SIEBENTER ABSCHNITT

Engere Wahl

§ 19

(1) Hat kein Wahlvorschlag mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine engere Wahl zwischen den Bewerbern derjenigen beiden Wahlvorschläge statt, auf welche die meisten Stimmen entfallen sind. Als gewählt gelten die Bewerber desjenigen Wahlvorschlages, auf den die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlleiter in einer Sitzung des Wahlausschusses zu ziehen ist.

(2) Auf die engere Wahl finden im übrigen die gleichen Vorschriften Anwendung, die für die Hauptwahl gelten; die Wahl hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Ergebnisses der Hauptwahl durch den Wahlleiter (§ 18 Abs. 1) stattzufinden; als Unterlagen dienen die gleichen, die bei der

Hauptwahl benutzt worden sind. Eine Einreichung neuer Wahlvorschläge findet nicht statt.

ACHTER ABSCHNITT
Wegfall der Wahlhandlung

§ 20

Wird für den Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so gelten die darauf bezeichneten Bewerber als gewählt, ohne daß es einer Wahlhandlung bedarf.

NEUNTER ABSCHNITT
Beschwerdeverfahren, Kosten

§ 21

Beschwerden über die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung der Mitglieder der Abstimmungsvorstände und der Beisitzer des Wahlausschusses sowie über die Bestimmung der Abstimmungsräume entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 22

Die Kosten der Wahl trägt die Handwerkskammer.

Anlage
zur Wahlordnung für die Wahlen
der Mitglieder der Handwerkskammern

Muster

Wahlausweis für Wahlmänner

**zur Vornahme der Wahl der Gesellenmitglieder
der Handwerkskammer**

(§ 13 Abs. 4 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder
der Handwerkskammern)

Der Inhaber dieses Ausweises

..... Geselle in

Krs.,Str. Nr.....

ist berechtigt und verpflichtet, als Wahlmann der Gesellen des

..... Betriebes in

Krs.,Str. Nr.....

das Stimmrecht zur Wahl der Gesellenmitglieder der Handwerks-

kammer auszuüben.

....., den 19....

.....

..... *)

*) Unterschrift des Betriebsrates (Betriebsratsvorsitzenden oder Betriebsobmanns), soweit dieser in den Betrieben vorhanden ist, in allen übrigen Betrieben des Betriebsinhabers oder seines gesetzlichen Vertreters (§ 13 Abs. 1 der Wahlordnung)

Verordnung über die Einrichtung der Handwerksrolle und den Wortlaut der Handwerkskarte *

Vom 16. März 1954

Bundesgesetzbl. I S. 38, verk. am 20. 3. 1954

Auf Grund des § 6 Abs. 3 und des § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet.*

§ 1

(1) Die Handwerkskammer hat die Handwerksrolle in Form einer Kartei zu führen.

(2) Die Handwerkskammer hat eine Zweitschrift der Kartei anzulegen; die Eintragungen in der Zweitschrift können sich auf die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 geforderten Angaben beschränken. Die Zweitschrift ist von der Handwerksrolle getrennt in einer gegen die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes ausreichend gesicherten Weise aufzubewahren.

§ 2

Die Kartei ist nach Gemeinden des Handwerkskammerbezirks zu gliedern und in alphabetischer Reihenfolge der Namen oder Firmen der selbständigen Handwerker aufzustellen.

§ 3*

(1) Für jeden selbständigen Handwerker ist eine Karteikarte anzulegen.

(2) Bei natürlichen Personen ist in die Karteikarte einzutragen:

1. der Name (Vor- und Zuname), das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Betriebsinhabers, bei nicht voll geschäftsfähigen Personen außerdem die entsprechenden Angaben über die Person des gesetzlichen Vertreters;
2. die Firma, wenn der selbständige Handwerker eine Firma führt, die sich auf den Handwerksbetrieb bezieht;
3. Ort und Straße der gewerblichen Niederlassung;
4. das betriebene Handwerk oder, wenn mehrere Handwerke betrieben werden, diese Handwerke;
5. in welchem Handwerk der selbständige Handwerker die Meisterprüfung abgelegt hat und zum Anleiten von Lehrlingen befugt ist sowie für welches Handwerk er die Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle besitzt;

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 1 Nr. 27 G v. 17. 7. 1958 ABl. Saarland S. 1171
Einleitungssatz u. § 3 Abs. 2: HwO 7110-1

6. bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen die Vermerke „wahlberechtigt“ und „wählbar“; ist eine Person in der Ausübung des Wahlrechts behindert, so ist dies ohne Angabe der Gründe zu vermerken;

7. der Zeitpunkt der Eintragung in die Handwerksrolle sowie der Zeitpunkt der Rechtskraft einer nach § 11 der Handwerksordnung ergangenen Entscheidung;

8. bei handwerklichen Nebenbetrieben (§ 2 Nr. 2 und 3 der Handwerksordnung) der Gegenstand des Gesamtunternehmens, der Name (Vor- und Zuname) des Leiters des Nebenbetriebes, sein Geburtsdatum und die in Nummer 5 verlangten Angaben.

(3) Bei juristischen Personen ist in die Karteikarte einzutragen:

1. der Name oder die Firma der juristischen Person;
2. der Name (Vor- und Zuname), das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit der gesetzlichen Vertreter;
3. Ort und Straße der gewerblichen Niederlassung;
4. das betriebene Handwerk oder, wenn mehrere Handwerke betrieben werden, diese Handwerke;
5. der Name (Vor- und Zuname) des Betriebsleiters, sein Geburtsdatum und die in Absatz 2 Nr. 5 verlangten Angaben;
6. die Angaben gemäß Absatz 2 Nr. 6, 7 und 8.

§ 4

(1) Der Zeitpunkt der Löschung in der Handwerksrolle ist in der Karteikarte zu vermerken.

(2) Die Karteikarte des in der Handwerksrolle gelöschten selbständigen Handwerkers ist aus der Handwerksrolle zu entfernen und von der Handwerkskammer bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der Löschung aufzubewahren.

§ 5

Die Handwerkskammer hat den in der Handwerksrolle eingetragenen selbständigen Handwerkern eine Handwerkskarte nach anliegendem Muster auszustellen.

§ 6*

Ist ein selbständiger Handwerker im Besitz einer Handwerkskarte, die ihm auf Grund der bis zum Inkrafttreten der Handwerksordnung geltenden Bestimmungen ausgestellt worden ist, so ist ihm eine neue Handwerkskarte nur auf Antrag oder nur dann auszustellen, wenn eine Eintragung in der Handwerksrolle geändert werden muß.

§ 7

Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung der Handwerkskarte beträgt fünf Deutsche Mark.

§ 6: HwO 7110-1

§ 8*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 124 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Wirtschaft

§ 8: GVBl. Berlin 1954 S. 178; 3. ÜberlG 603-5; HwO 7110-1

Anlage
(zu § 5)

Muster
der
Handwerkskarte

Name
(Firma)

in Str. Nr.

Kreis

geboren am

ist als Inhaber

eines -Betriebes

am 19.....

in die Handwerksrolle eingetragen worden.

Berechtigung zur Führung des Meistertitels:

Befugnis für die Anleitung von Lehrlingen:

....., den 19.....

Handwerkskammer

.....

Beglaubigt:
(Siegel) (Unterschrift)

Bei Löschung in der Handwerksrolle ist die Handwerkskarte nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) an die Handwerkskammer zurückzugeben.

7110-1-2

**Verordnung
über die Festsetzung der Lehrzeitdauer im Handwerk**

Vom 23. November 1960

Bundesgesetzbl. I S. 851, verk. am 30. 11. 1960

Auf Grund des § 30 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) — zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1883) — wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1 *

Die Dauer der Lehrzeit für die in der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführten Handwerke wird auf drei Jahre festgesetzt, soweit nicht in § 2 für einzelne Handwerke eine andere Regelung getroffen wird.

§ 2

Die Dauer der Lehrzeit wird für folgende Handwerke auf dreieinhalb Jahre festgesetzt:

Maschinenbauer
Werkzeugmacher
Mühlenbauer
Mechaniker (Näh-, Sprechmaschinen- und Fahrradmechaniker)
Büromaschinenmechaniker
Kraftfahrzeugmechaniker
Kraftfahrzeugelektriker
Landmaschinenmechaniker
Feinmechaniker und Feinoptiker
Büchsenmacher
Kupferschmiede
Elektroinstallateure (Blitzableiterbauer)
Elektro- und Fernmeldemechaniker
Elektromaschinenbauer
Radio- und Fernsehtechniker
Uhrmacher

Einleitungssatz u. § 1: HwO 7110-1

Graveure (Damaszierer, Formstecher)
Galvaniseure und Metallschleifer
Gold- und Silberschmiede
Bootsbauer
Schiffbauer
Modellbauer
Karosseriebauer
Augenoptiker
Orthopädiemechaniker
Chirurgie-Instrumentenmacher und
Chirurgiemechaniker
Zahntechniker
Orgelbauer
Klavier- und Harmoniumbauer
Holzblasinstrumentenmacher.

§ 3 *

§ 4 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 124 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt nicht für Lehrverträge, die vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossen worden sind; insoweit verbleibt es bei den in diesen Verträgen vereinbarten Lehrzeiten.

Der Bundesminister für Wirtschaft

§ 3: Aufhebungsvorschrift

§ 4: GVBl. Berlin 1960 S. 1228; 3. ÜberlG 603-5; HwO 7110-1

7110-2

**Gesetz
über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern**

Vom 31. März 1953

Bundesgesetzbl. I S. 106, verk. am 1. 4. 1953

Artikel 1 *

Artikel 2 *

Artikel 3

Ist ein Handwerker im Handelsregister eingetragen, so führt die Handwerkskammer ein Viertel des von ihr erhobenen Beitrages an die zuständige Industrie- und Handelskammer ab. Die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer können

Art. 1 u. 2: Änderungsvorschriften

eine andere Regelung vereinbaren, wenn sich wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles ein Bedürfnis dafür ergibt.

Artikel 4 *

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am vierzehnten Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Art. 4: GVBl. Berlin 1953 S. 238; 3. ÜberlG 603-5

Verordnung über das Schornsteinfegerwesen

7111-1

Vom 28. Juli 1937

Reichsgesetzbl. I S. 831, verk. am 30. 7. 1937

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	
1. Behörden	§ 1
2. Kehrbezirkseinteilung	§§ 2 bis 6
3. Kehrzwang	§ 7
4. Kehrordnung, Kehrgebührenordnung und Kehrgebühren ...	§§ 8 und 9
II. Bezirksschornsteinfegermeister	
1. Bewerbung	§§ 10 bis 18
2. Bestellung	§§ 19 bis 26
3. Pflichten des Bezirksschornsteinfegermeisters	§§ 27 bis 39
4. Aufsicht	§§ 40 bis 44
5. Erlöschen und Widerruf der Bestellung	§§ 45 bis 53
III. Übergangsbestimmungen	§§ 54 bis 56
IV. Schlußbestimmungen	§ 57

Die Erhaltung der Feuersicherheit liegt im öffentlichen Interesse.

Alle Gebäude mit Schornsteinen und Feuerungsanlagen unterliegen deshalb dem Kehrzwang. Die Kehrgebühr ist eine öffentliche Last des Grundstücks.

Kehrarbeiten dürfen nur von Bezirksschornsteinfegermeistern, die für bestimmte Kehrbezirke ange stellt sind, oder deren Gesellen und Lehrlingen ausgeführt werden.

Der Bezirksschornsteinfegermeister gehört als Gewerbetreibender dem Handwerk an. Er ist der Aufsicht und der Ordnungsstrafgewalt einer Behörde unterstellt, hat aber nicht Beamteneigenschaft.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 508) wird folgendes verordnet: *

I. Allgemeines

1. Behörden

§ 1

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde hat Kehrbezirke einzurichten und in jedem Kehrbezirk einen Bezirksschornsteinfegermeister auf Widerruf zu stellen.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister untersteht der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde.

2. Kehrbezirkseinteilung

§ 2

Größe der Kehrbezirke

(1) Die Interessen der Feuersicherheit sind für die Bemessung der Größe des Kehrbezirks maßgebend.

(2) Die ordnungsmäßige Ausführung sämtlicher Kehrarbeiten und die ständige Überwachung der Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge muß in jedem Fall gewährleistet sein.

(3) Nach Möglichkeit sollen die Kehrbezirke die Bezirksgrenzen der unteren Verwaltungsbehörde nicht überschneiden.

(4) Die Kehrbezirke sollen einander möglichst gleichwertig sein. Sie sollen ein zusammenhängendes Gebiet umfassen und müssen mindestens so groß sein, daß die Einnahmen aus den Kehrgebühren dem Bezirksschornsteinfegermeister und mindestens einem Gesellen im ganzen Jahr ein angemessenes Auskommen, die Möglichkeit zur Zahlung der Beiträge zur sozialen Versorgung des Schornsteinfegerhandwerks und der übrigen Geschäftskosten sichern.

§ 3*

Kehrbezirke mit höherem Einkommen

(1) Um besonders tüchtigen und bewährten Bezirksschornsteinfegermeistern eine Aufstiegs möglichkeit zu geben, hat die höhere Verwaltungsbehörde unter der Voraussetzung, daß die Feuersicherheit nicht gefährdet wird, größere Kehrbezirke

zu bilden, deren Reineinkommen über dem Durchschnittsreineinkommen der übrigen Kehrbezirke liegt.

(2) Sie entscheidet nach Anhörung des Obermeisters und des *Gesellenwarts* der Schornstiefegerinnung über die Zahl der zu bildenden Bezirke mit höherem Einkommen.

§ 4

(1) Freie oder neugebildete Kehrbezirke sind sofort zu besetzen.

(2) Die Zuweisung mehrerer Kehrbezirke an einen Bezirksschornstiefegermeister ist unzulässig.

§ 5*

Nachprüfung der Kehrbezirkseinteilung

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde hat in den durch fünf teilbaren Jahren nachzuprüfen, ob im Interesse der Feuersicherheit die Kehrbezirkseinteilung zu ändern ist.

(2) Vor Neueinteilung von Kehrbezirken sind die Handwerkskammer, der Obermeister, der *Gesellenwart* der Schornstiefegerinnung . . . zu hören.

§ 6*

Bei Änderung seines Kehrbezirks hat der Bezirksschornstiefegermeister *weder ein Widerspruchsrecht* noch einen Anspruch auf Entschädigung.

3. Kehrzwang

§ 7

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die durch die Kehrordnung als kehrpflichtig bezeichneten Schornsteine aller Art, die Feuerstätten und deren Rauchableitungen zu den in der Kehrordnung angegebenen Fristen durch den Bezirksschornstiefegermeister reinigen zu lassen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde erläßt in der Kehrordnung die näheren Bestimmungen.

4. Kehrordnung, Kehrgebührenordnung und Kehrgebühren

§ 8*

Kehrordnung und Kehrgebührenordnung

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde erläßt nach Anhörung eines Sachverständigenausschusses eine Kehrordnung und eine Kehrgebührenordnung.

(2) Der Sachverständigenausschuß besteht aus je einem Vertreter der Städte und der übrigen Gemeinden, der Haus- und Grundbesitzerorganisation und dem Obermeister der Schornstiefegerinnung.

(3) . . .

§ 5 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt Altgeselle, vgl. § 63 HwO 7110-1
 § 5 Abs. 2 Auslassung: Gegenstandslos, in Baden-Wttbg. (ehem. Wttbg.-Hohenzollern) ist auch das Landesgewerbeamt zu hören, vgl. § 2 Abs. 2 SchstfA 7111-2-a
 § 6 Kursivdruck: Gegenstandslos durch § 40 Abs. 1 VwGO 340-1
 § 8 Abs. 1: In Baden-Wttbg. (ehem. Wttbg.-Hohenzollern) ist auch das Landesgewerbeamt zu hören, vgl. § 2 Abs. 2 SchstfA 7111-2-a
 § 8 Abs. 3: Gegenstandslos

§ 9

Kehrgebühren

Die Kehrgebühr wird durch den Bezirksschornstiefegermeister erhoben. Sie ist eine öffentliche Last des Grundstücks und ist vom Grundstückseigentümer zu tragen. Privatrechtliche Verhältnisse zwischen dem Grundstückseigentümer und Dritten werden dadurch nicht berührt. Rückständige Gebühren werden nach Feststellung durch die Aufsichtsbehörde wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Soweit die Kosten der Zwangsvollstreckung aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind sie von demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt. Streitigkeiten über die Kehrgebühren entscheidet die Aufsichtsbehörde.

II. Bezirksschornstiefegermeister**1. Bewerbung**

§ 10

Bewerberliste

(1) Schornstiefegermeister, die sich als Bezirksschornstiefegermeister bestellen lassen wollen, sind auf Antrag in eine Bewerberliste einzutragen. Sie erhalten mit der Eintragung keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Bestellung.

(2) Die Bewerberliste wird von der höheren Verwaltungsbehörde geführt.

(3) Der Rang der Eintragung richtet sich nach dem Tag der Meldung zur Ablegung der Meisterprüfung, die der Bewerber bestanden hat. Als Tag der Meldung gilt der Tag, an dem das Gesuch um Zulassung zur Meisterprüfung mit allen erforderlichen Papieren bei dem Vorsitzenden der Meisterprüfungskommission eingegangen ist.

(4) Bei gleichem Meldetage geht der an Lebensjahren ältere Bewerber vor.

(5) Bewerbern, die der Wehr- und der Arbeitsdienstpflicht oder nur einer von beiden genügt haben, sind bei Festsetzung des Ranges der Eintragung diese Dienstzeiten anzurechnen, soweit nach dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde ein genügender Nachweis dafür erbracht ist, daß die Erfüllung dieser Pflichten eine verspätete Ablegung der Meisterprüfung zur Folge gehabt hat.

§ 11*

Voraussetzungen der Eintragung

In die Bewerberliste darf nur eingetragen werden, wer

1. die deutsche *Reichsangehörigkeit* besitzt;
2. die für einen Bezirksschornstiefegermeister erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und einen nüchternen, ordentlichen Lebenswandel führt; diese Zuverlässigkeit besitzt insbesondere nicht mehr, wer wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen das

§ 11 Nr. 1 Kursivdruck: Vgl. V v. 5. 2. 1934 102-2 u. Art. 116 GG 100-1
 § 11 Nr. 5: Gegenstandslos durch Art. 1 u. Anhang Nr. 42 KRG Nr. 2 v. 10. 10. 1945 ABIKR S. 19

Eigentum gerichteten Vergehens oder wegen eines Vergehens gegen die Sittlichkeit zu einer Freiheitsstrafe verurteilt ist;

3. im Schornsteinfegerhandwerk den Meistertitel zu führen berechtigt ist;
4. nachweist, daß er innerhalb der letzten drei Jahre mindestens ein Jahr in dem Verwaltungsbezirk, in dessen Bewerberliste er eingetragen werden will, im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig gewesen ist;
5. ...
6. Mitglied der Pflicht- oder Freiwilligen-Feuerwehr ist, wenn eine solche für seinen Wohnsitz besteht;
7. das 27. Lebensjahr vollendet hat.

§ 12*

Erneuerung der Bewerbung

Jeder in der Liste eingetragene Bewerber hat von dem auf die Eintragung in die Bewerberliste folgenden Kalenderjahre ab alljährlich in der Zeit vom 1. bis 30. September der Behörde, die die Bewerberliste führt, schriftlich anzuzeigen, daß er sein Bewerbungsgesuch aufrechterhält und die Voraussetzungen des § 11 Nr. ... 6 noch zutreffen.

§ 13

Zurücksetzung in der Bewerberliste

(1) Bei groben Verstößen gegen ihre Berufspflicht können Bewerber auf der Bewerberliste zurückgesetzt werden.

(2) Die Zeitspanne, um die der Bewerber zurückgesetzt werden kann, soll so bemessen sein, daß er mindestens ein halbes Jahr und höchstens zwei Jahre später zur Bestellung gelangt.

§ 14

Streichung in der Bewerberliste

(1) Der eingetragene Bewerber ist aus der Liste zu streichen, wenn er

1. eingetragen worden ist, obwohl die nach § 11 für die Eintragung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren; wenn die nachträgliche Erfüllung der Voraussetzungen möglich ist, kann von der Streichung abgesehen werden;
2. sich wiederholt bei der Arbeitsausführung als unzuverlässig erwiesen hat;
3. zweimal einen ihm angebotenen Kehrbezirk ausgeschlagen hat; erfolgt die Ablehnung zugunsten eines in die Liste eingetragenen Bewerbers gegen eine Entschädigung, so ist bereits beim ersten Male sowohl der Bewerber, der eine solche Entschädigung

§ 12 Auslassung: Abhängig von dem gegenstandslosen § 11 Nr. 5 dieser V

angenommen hat, als auch der, der sie gewährt oder zugesagt hat oder zu dessen Gunsten sie gewährt oder zugesagt ist, in der Bewerberliste zu streichen;

4. sein Bewerbungsgesuch nicht rechtzeitig erneuert;
5. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er die nach § 11 Nr. 2 für einen Bezirksschornsteinfegermeister erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt;
6. einen anderen Beruf ergriffen hat.

(2) Von einer Streichung ist abzusehen, wenn der Bewerber nachweist, daß die rechtzeitige Erneuerung der Bewerbung infolge unvorhergesehener Umstände unterblieben ist.

§ 15*

Wiedereintragung

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister, dessen Bestellung wegen Neueinteilung der Kehrbezirke widerrufen ist, ist sofort in die Bewerberliste einzutragen. ... Im übrigen ist eine Wiedereintragung in die Bewerberliste nur nach Ablauf der in den Absätzen 2 und 3 genannten Wartezeiten zulässig.

(2) Nach Ablauf von einem Jahr ist auf Antrag wieder einzutragen:

1. ein Bewerber, der wegen Unterlassung der rechtzeitigen Erneuerung seiner Bewerbung aus der Bewerberliste gestrichen ist; die Frist läuft vom Tage der Streichung;
2. ein Bezirksschornsteinfegermeister, dessen probeweise Bestellung aufgehoben worden ist (§ 23 Abs. 3); die Frist läuft vom Tage der Aufhebung.

(3) Nach Ablauf von drei Jahren kann auf Antrag wieder eingetragen werden:

1. ein Bewerber, der aus einem der in § 14 Nr. 1 bis 3 genannten Gründe aus der Bewerberliste gestrichen war; die Frist läuft vom Tage der Streichung;
2. ein Bezirksschornsteinfegermeister, dessen probeweise oder endgültige Bestellung aus einem der in § 47 Nr. 1, 2, 3, 5, 7, 8, ... 11 und § 48 Nr. 1 und 2 genannten Gründe widerrufen ist; die Frist läuft vom Tage der Rechtskraft des Widerrufs.

(4) In Ausnahmefällen kann die Wartezeit aus Billigkeitsgründen durch den Reichswirtschaftsminister herabgesetzt werden.

(5) Eine Wiedereintragung darf nur erfolgen, wenn die für die erste Eintragung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Von der in § 11 Nr. 4 vorgesehenen Voraussetzung ist bei der Wiedereintragung eines Bezirksschornsteinfegermeisters,

§ 15 Abs. 1 Satz 2: Abhängig von § 47 Nr. 12 dieser V

§ 15 Abs. 3 Nr. 2 Auslassung: Abhängig von dem aufgeh. § 47 Nr. 10 dieser V

§ 15 Abs. 5 Auslassung: Abhängig von dem aufgeh. § 47 Nr. 10 u. 12 dieser V

§ 15 Abs. 6: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt § 77 VwGO 340-1

dessen endgültige Bestellung aus einem der in § 47 Nr. 1, 2, 3, 5, 7, 8, ... 11 und ... sowie in § 48 Nr. 1 und 2 genannten Gründe widerrufen ist, abzusehen.

(6) ...

§ 16

Eine Wiedereintragung in die Bewerberliste ist nicht möglich:

1. wenn die probeweise oder endgültige Bestellung des Bezirksschornsteinfegermeisters aus den in § 47 Nr. 4, 6 und 9 genannten Gründen widerrufen ist;
2. wenn zweimal die endgültige Bestellung des Bezirksschornsteinfegermeisters widerrufen worden ist.

§ 17*

Anhörung der Innung

Vor der Eintragung nach § 11, der Streichung nach § 14 und der Wiedereintragung gemäß § 15 Abs. 3 sind der Obermeister und der *Gesellenwart* der Schornsteinfegerinnung zu hören.

§ 18

Ausgleich der Bewerberlisten

(1) Der *Reichswirtschaftsminister* kann, um einer Überalterung der Bewerber vorzubeugen, Bewerber eines Verwaltungsbezirks der Liste eines anderen Bezirks überweisen.

(2) Eine Eintragung in mehrere Listen ist unzulässig.

2. Bestellung

§ 19

Die probeweise und die endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister erfolgen auf Widerruf durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Verwaltungsbezirk sich der Kehrbezirk befindet.

§ 20

Verpflichtung

Der Bezirksschornsteinfegermeister ist gegen Aushängung einer Bestallungsurkunde auf seine Berufsobliegenheiten zu verpflichten.

§ 21*

Reihenfolge

(1) Die Reihenfolge der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister richtet sich nach dem Rang der Eintragung in die Bewerberliste.

(2) Bei gleichem Rang der Eintragung hat der verheiratete vor dem unverheirateten und der kinderreiche vor dem kinderarmen Bewerber den Vorrang. Eine Abweichung von der Reihenfolge ist nur aus Gründen zulässig, die in der Person des rangälteren Bewerbers liegen.

(3) ...

§ 17 Kursivdruck: Jetzt Altgeselle, vgl. § 63 HwO 7110-1
§ 21 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 2 KRG Nr. 1 v. 30. 9. 1945 ABIKR S. 6

§ 22*

Voraussetzungen der Bestellung

(1) Als Bezirksschornsteinfegermeister darf nur bestellt werden, wer

1. in der Bewerberliste eingetragen ist;
2. durch amtsärztliches Gutachten nachweist, daß er imstande ist, die Kehrarbeiten selbst auszuführen; für die Bewerber, die im Kriegs-, Wehr-, Arbeits- oder Feuerwehrdienst durch einen Betriebsunfall ... so beschädigt sind, daß sie die Kehrarbeiten nicht mehr verrichten können, genügt eine amtsärztliche Bescheinigung, daß sie imstande sind, die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen;
3. nachweist, daß er in der Zeit nach der Aufnahme in die Bewerberliste mindestens drei Jahre lang in dem Bezirk, für den die Liste geführt wird, im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig gewesen ist. Diese Tätigkeit muß innerhalb der letzten vier Jahre vor der Bestellung liegen. Bei den durch Kriegs-, Wehr-, Arbeits- oder Feuerwehrdienst, durch Betriebsunfall ... beschädigten, nur aufsichtsfähigen Bewerbern genügt die Zurücklegung einer dreijährigen Wartezeit. Wenn der Bewerber nachweist, daß es ihm trotz dauernder Bemühungen und steter Inanspruchnahme des Arbeitsamtes nicht gelungen ist, in dem stellungsbezirk Beschäftigung im Schornsteinfegerhandwerk zu finden, so ist ihm die Zeit der unverschuldeten Arbeitslosigkeit oder die Zeit, in der er in einem anderen Bezirk als dem, für den die Bewerberliste geführt wird, als Schornsteinfeger beschäftigt war, bis zu einem Jahr auf die Arbeitszeit von drei Jahren anzurechnen;
4. ...
5. das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

(2) Von den in den Nummern 3, 4 und 5 vorgesehenen Voraussetzungen ist bei den Bezirksschornsteinfegermeistern abzusehen, deren endgültige Bestellung aus einem der in § 47 Nr. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 10, 11 und 12 sowie in § 48 Nr. 1 und 2 genannten Gründe widerrufen worden ist.

§ 23

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist ein Jahr zunächst auf Probe zu bestellen. Dies gilt auch für frühere Bezirksschornsteinfegermeister, deren Bestellung auf Grund § 47 Nr. 1 bis 3, 5, 7, 8, 10 bis 12 und § 48 Nr. 1 und 2 widerrufen war.

(2) Vor der endgültigen Bestellung ist durch eine Nachschau festzustellen, ob der Kehrbezirk ordnungsgemäß verwaltet worden ist.

(3) Wenn durch die Nachschau festgestellt ist, daß der Bezirksschornsteinfegermeister den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht genügt, hat die höhere Verwaltungsbehörde seine probeweise Bestellung aufzuheben.

§ 22 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 Auslassung: Aufgeh. durch Art. 2 KRG Nr. 1 v. 30. 9. 1945 ABIKR S. 6
§ 22 Abs. 1 Nr. 4: Gegenstandslos durch Art. 12 Abs. 1 GG 100-1

§ 24

Vor der probeweisen Bestellung und ihrer Aufhebung ist der Obermeister der Schornsteinfegerinnung zu hören.

§ 25

Die Bezahlung einer Entschädigung zugunsten eines früheren Stelleninhabers oder dessen Hinterbliebenen darf nicht gefordert werden.

§ 26

Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk

(1) Bezirksschornsteinfegermeister, die ihren bisherigen Kehrbezirk mindestens fünf Jahre verwaltet haben, können sich um einen anderen Kehrbezirk bewerben. Eine frühere Bewerbung kann ausnahmsweise zugelassen werden. Die Bewerbung ist zurückzuweisen, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister seinen bisherigen Kehrbezirk nicht ordentlich verwaltet hat.

(2) Bezirksschornsteinfegermeister, die erst innerhalb des letzten Jahres vor dem Zeitpunkt, zu dem der Kehrbezirk frei ist, in die Bewerberliste aufgenommen sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen zulassen und bei plötzlichem Freiwerden von Kehrbezirken auch nicht in die Liste eingetragene Bezirksschornsteinfegermeister berücksichtigen, wenn zwingende Gründe dafür sprechen.

3. Pflichten des Bezirksschornsteinfegermeisters

§ 27

Stellung des Bezirksschornsteinfegermeisters

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister gehört als Gewerbetreibender dem Handwerk an. Als Feuerstättenschauer ist er Beauftragter der Polizeibehörde.

(2) Er hat sich durch gewissenhafte Geschäftsführung, zuverlässige Arbeit und vorbildliche Lebensführung das Ansehen und das Vertrauen zu erwerben, die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

(3) Weitere Pflichten, als in dieser Verordnung enthalten sind, dürfen dem Bezirksschornsteinfegermeister durch die Kehrordnung und Kehrgebührenordnung (§ 8) nicht auferlegt werden.

§ 28

**Mitgliedschaft beim Versorgungsverein
Deutscher Schornsteinfegermeister**

(1) Jeder Bezirksschornsteinfegermeister, auch der auf Probe bestellte Bezirksschornsteinfegermeister, hat innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung der Aufsichtsbehörde nachzuweisen, daß er die Mitgliedschaft beim Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister erworben hat. Bezirksschornsteinfegermeister, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bei einer Pensionsversicherung mit Hinterbliebenenversorgung in angemessener

Höhe versichert sind, sind zum Erwerb der Mitgliedschaft beim Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister nicht verpflichtet.

(2) Die Aufsicht über den Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister übt der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm beauftragte Stelle aus. Der Reichswirtschaftsminister erläßt die näheren Bestimmungen.

(3) Ergibt sich bei Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage des Versorgungsvereins Deutscher Schornsteinfeger, daß dieser für die Dauer nicht mehr imstande ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, so kann der Reichswirtschaftsminister Maßnahmen treffen, die ihm für die Gesundung des Versorgungsvereins unerlässlich erscheinen und dabei die Satzung des Versorgungsvereins entsprechend ändern.

§ 29

Nebenerwerb

(1) Die Übernahme von Versicherungsververtretungen und die Ausübung sonstiger gewerblicher Tätigkeiten sind dem Bezirksschornsteinfegermeister verboten. Dieses Verbot darf durch Scheinübertragung auf Familienangehörige oder andere vorgeschobene Personen nicht umgangen werden.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Ausführung von Nebenarbeiten, die zum Schornsteinfegerhandwerk gehören, ist erlaubt.

§ 30

Wohnsitz

Der Bezirksschornsteinfegermeister soll innerhalb seines Kehrbezirks wohnen.

§ 31

Zugehörigkeit zur Feuerwehr

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat, solange es seine körperlichen Kräfte zulassen, der Pflicht- oder Freiwilligen Feuerwehr seines Wohnsitzes anzugehören.

§ 32

Stellvertreter

Im Falle seiner vorübergehenden Behinderung hat der Bezirksschornsteinfegermeister einen Stellvertreter zu bestellen.

§ 33

Aufgaben

Die Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters sind folgende:

1. Ausführung der durch die Kehrordnung vorgeschriebenen Kehrarbeiten und, wenn er sie nicht selbst ausführt, regelmäßige Überwachung der Arbeit seiner Gesellen und Lehrlinge;
2. Prüfung der Schornsteine und Feuerungsanlagen auf ihre Feuersicherheit und schriftliche Meldung der vorgefundenen Mängel an

den Grundstückseigentümer und, wenn sie nicht innerhalb einer von dem Bezirksschornsteinfegermeister zu stellenden Frist abgestellt sind, an die Ortpolizeibehörde (Feuerstätten-schau);

3. Beratung der Bevölkerung in heiztechnischen Fragen;
4. Teilnahme an der Brandverhütungsschau;
5. Hilfeleistung bei Schadenbränden auf Anfordern der zuständigen Behörde in seinem Bezirk;
6. Unterstützung der Aufgaben des Luftschutzes, soweit sie Brandverhütung betreffen;
7. Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen und Feuerungsanlagen auf ihre Feuersicherheit in Alt-, Um- und Neubauten;
8. Ausstellung der Bescheinigung zu Roh- und Gebrauchsbauabnahmen.

§ 34

Verzeichnis der vorgefundenen feuergefährlichen Mängel

Die bei der Berufsausübung vorgefundenen, dem Grundstückseigentümer zu meldenden feuergefährlichen Mängel sind von dem Bezirksschornsteinfegermeister in einem besonderen Mängelblock einzutragen. Ein Verzeichnis der nicht abgestellten Mängel ist vierteljährlich der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 35

Buchführung

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister oder im Behinderungsfalle sein Stellvertreter hat das Kkehrbuch zu führen.

(2) In das Kkehrbuch sind die ausgeführten Arbeiten und die Einnahmen aus den Kkehrgebühren einzutragen.

(3) Das Kkehrbuch ist mit laufenden Seitenzahlen zu versehen und am Jahresabschluß aufzurechnen und abzuschließen.

(4) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist dafür verantwortlich, daß das Kkehrbuch sorgfältig geführt und ständig auf dem laufenden gehalten wird. Die Eintragungen sind mit Tinte zu machen und dürfen weder durch Streichungen noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

(5) Das Kkehrbuch ist nach Abschluß drei Jahre aufzubewahren und für die letzten drei Jahre dem Nachfolger zu übergeben.

§ 36

Übergabe der Bücher

Bei Neueinteilung der Kkehrbezirke hat der Bezirksschornsteinfegermeister einen Auszug aus dem Kkehrbuch, dem letzten Mängelverzeichnis und die dazugehörigen Durchschläge des Mängelblocks für alle von seinem Kkehrbezirk abgetrennten Grundstücke oder Gemeinden dem übernehmenden Bezirksschornsteinfegermeister zu übergeben.

§ 37

Gesellen

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister muß mindestens einen Gesellen beschäftigen. Für die ordnungsmäßige Ausführung der Kkehrarbeiten bleibt der Bezirksschornsteinfegermeister verantwortlich.

(2) Er darf nur Gesellen beschäftigen, die die nach § 11 Nr. 2 für einen Bezirksschornsteinfegermeister erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Inhabern von Kkehrbezirken mit höherem Einkommen (§ 3) kann zur Wahrung der Feuersicherheit die zeitweise oder dauernde Einstellung eines zweiten Gesellen durch die Aufsichtsbehörde auferlegt werden.

(4) Geselle ist, wer die Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk bestanden hat.

§ 38

Lehrlinge

(1) Jeder Bezirksschornsteinfegermeister darf nur einen Lehrling halten.

(2) Lehrlinge dürfen die Kkehrarbeiten nicht selbständig ausführen. Sie dürfen nur in Begleitung und unter Aufsicht eines Bezirksschornsteinfegermeisters oder eines Gesellen arbeiten.

§ 39

Einziehung der Gebühren

Der Bezirksschornsteinfegermeister darf die Kkehrgebühren nur vom Grundstückseigentümer, Hausverwalter oder von einer vom Grundstückseigentümer bestimmten Person einfordern. Er hat eine Empfangsbescheinigung auszustellen, in der die Vergütungen für etwaige Nebenarbeiten und die Umsatzsteuer getrennt von den Kkehrgebühren aufzuführen sind. Auf Anfordern des Grundstückseigentümers oder des Verwalters hat der Bezirksschornsteinfegermeister eine Rechnung vorzulegen, in der die ausgeführten Arbeiten einzeln aufgeführt sind.

4. Aufsicht

§ 40

Nachprüfung des Kkehrbezirks

Die Aufsichtsbehörde hat mindestens einmal jährlich Einsicht in die Buchführung des Bezirksschornsteinfegermeisters zu nehmen und sich von der ordnungsmäßigen Buchführung durch Stichproben zu überzeugen.

§ 41

Nachschau

(1) Bei Klagen über mangelhafte Ausführung der Kkehrarbeiten kann die Aufsichtsbehörde eine Nachschau des Kkehrbezirks vornehmen.

(2) An dieser Nachschau hat außer einem Vertreter der Aufsichtsbehörde ein von dem Obermeister der Innung vorzuschlagender Sachverständiger teilzunehmen. Die Kosten des Sachverständi-

gen trägt, wenn die Klagen sich als berechtigt erweisen, der Bezirksschornsteinfegermeister, im übrigen die Innung.

§ 42 *

Ordnungsstrafe

(1) Die Aufsichtsbehörde kann durch Verwarnung, Verweis und Geldstrafe bis zu 100 Deutsche Mark den Bezirksschornsteinfegermeister zu ordnungsmäßiger Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten und zu einem seinem Beruf entsprechenden Benehmen anhalten.

(2) ...

§ 43 *

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann den Bezirksschornsteinfegermeister mit Verwarnung, Verweis, Geldstrafe bis 1000 Deutsche Mark oder Versetzung in einen anderen Kehrbezirk bestrafen.

(2) ...

§ 44

Die Geldstrafen sind im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen und an die Kasse der Schornsteinfegerinnung abzuführen.

5. Erlöschen und Widerruf der Bestellung

§ 45 *

Altersgrenze

§ 46

(1) Die Nutzung des Kehrbezirks verbleibt der Witwe des Bezirksschornsteinfegermeisters, auch des auf Probe bestellten Bezirksschornsteinfegermeisters, und, falls keine Witwe vorhanden ist, seinen minderjährigen Kindern für die Dauer eines Jahres. Im Falle der Wiederverheiratung der Witwe oder bei Erreichung der Volljährigkeit der Kinder hört die Nutzung in beiden Fällen mit Ablauf des Vierteljahres auf, in dem die Wiederverheiratung erfolgt oder die Volljährigkeit eintritt.

(2) Die Nutzung des Kehrbezirks verbleibt der Witwe oder den minderjährigen Kindern auch dann, wenn das Nutzungsjahr über die Altersgrenze hinausgeht.

(3) Das Nutzungsjahr beginnt mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Tod des Bezirksschornsteinfegermeisters eingetreten ist. In der Zeit vom Todestage bis zum Beginn des Nutzungsjahres verbleibt das Kehrbezirkseinkommen ebenfalls den Nutzungsberechtigten.

(4) Der Stellvertreter hat mindestens monatlich einmal mit den Nutzungsberechtigten unter Beteiligung eines Beauftragten der Innung abzurechnen.

§ 42 Abs. 2 u. § 43 Abs. 2: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17

§ 45: Neuregelt durch § 1 Abs. 1 SchstfG 7111-2

§ 47 *

Widerruf

Die Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters ist zu widerrufen, wenn

1. die Nachweise, auf Grund deren die Bestellung erfolgt ist, unrichtig sind und der Bewerber die Unrichtigkeit gekannt hat;
2. der Bezirksschornsteinfegermeister seine Berufspflicht gröblich verletzt hat und deswegen zweimal mit einer Geldstrafe bestraft worden ist; falls er in seinen Büchern in betrügerischer Absicht falsche Eintragungen gemacht oder dritte Personen veranlaßt hat, in den von ihm ausgestellten Rechnungen oder Empfangsbescheinigungen falsche Eintragungen vorzunehmen, so ist seine Bestellung zu widerrufen, auch wenn er vorher noch nicht bestraft worden ist;
3. der Bezirksschornsteinfegermeister der wiederholten Aufforderung der Behörde, Gesellen oder Lehrlinge anzunehmen oder zu entlassen, trotz seiner zweimaligen Bestrafung mit einer Geldstrafe nicht nachgekommen ist;
4. gegen den Bezirksschornsteinfegermeister rechtskräftig auf Freiheitsstrafe wegen ehrenrühriger Handlung erkannt worden ist; eine Freiheitsstrafe wegen ehrenrühriger Handlung liegt vor, wenn die Verurteilung wegen eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen das Eigentum gerichteten Vergehens oder wegen eines Vergehens gegen die Sittlichkeit erfolgt ist;
5. der Bezirksschornsteinfegermeister den Nachweis seiner Mitgliedschaft beim Versorgungsverein gemäß § 28 nicht führt oder aus dem Versorgungsverein ausgeschieden ist; erlischt die Mitgliedschaft beim Versorgungsverein wegen vorhandener Beitragsrückstände, so ist die Bestellung nur dann zu widerrufen, wenn nach den Gesamtverhältnissen des Bezirksschornsteinfegermeisters anzunehmen ist, daß er die Rückstände in einer ihm zu setzenden angemessenen Frist nicht decken kann;
6. der Bezirksschornsteinfegermeister wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur dauernden Erfüllung seiner Berufspflichten nicht mehr imstande ist, insbesondere die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge nicht mehr ständig überwachen kann;
7. der Bezirksschornsteinfegermeister wegen unverbesserlicher Trunksucht seine Berufspflichten nicht mehr erfüllen kann;
8. nachträglich festgestellt wird, daß der Bezirksschornsteinfegermeister zur Erlangung seiner Stelle anderen mit ihm in die Liste eingetragenen Bewerbern eine Entschädigung gezahlt oder zugesagt hatte oder zu seinen Gunsten und mit seinem Wissen hatte zahlen oder zuzahlen lassen;

§ 47 Nr. 10: Aufgeh. durch Art. 2 KRG Nr. 2 v. 20. 9. 1945 ABIKR S. 6; für Wittbg.-Hohenzollern aufgeh. durch § 2 Abs. 3 A v. 2. 5. 1947 RegBl. S. 23

§ 47 Nr. 12: Abhängig von dem aufgeh. G v. 15. 6. 1934 I 493 u. dem aufgeh. G v. 20. 1. 1934 I 45

9. der Bezirksschornsteinfegermeister den Kehrbezirk freiwillig aufgegeben hat;
10. ...
11. der Bezirksschornsteinfegermeister der wiederholten Aufforderung, die Betreibung von Nebengeschäften einzustellen, trotz Bestrafung mit einer Geldstrafe keine Folge gegeben hat;
12. ...

§ 48

Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn

1. die Bestellung im Widerspruch mit dieser Verordnung erfolgt ist;
2. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Kehrbezirkseinhaber die für einen Bezirksschornsteinfegermeister erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt;
3. die Kehrbezirkseinteilung geändert wird.

§ 49

(1) Der Widerruf erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Er ist entweder mit sofortiger Wirkung oder zu einem bestimmten Tag auszusprechen.

(2) Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der zu einem bestimmten Tag ausgesprochenen Widerrufsverfügung ist der erste Tag eines Kalendervierteljahres zu bezeichnen.

§ 50

Schwebt gegen einen Bezirksschornsteinfegermeister ein Straf- oder Widerrufsverfahren, so kann die höhere Verwaltungsbehörde ihm die Ausübung seiner Befugnisse als Bezirksschornsteinfeger bis zur Entscheidung des Verfahrens untersagen. Für diese Zeit hat der Bezirksschornsteinfegermeister einen Stellvertreter zu benennen, der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestellen ist. Die Kosten der Stellvertretung trägt der Bezirksschornsteinfegermeister.

§ 51

Der Kehrbezirk ist wieder zu besetzen, sobald der Widerruf der Bestellung des bisherigen Inhabers des Kehrbezirks rechtskräftig und, wenn er für einen bestimmten Tag ausgesprochen wird, auch rechtskräftig wirksam ist.

§ 52*

(1) ...

(2) Im Falle des Todes des Bezirksschornsteinfegermeisters hat die *Rekursbehörde* das noch schwebende Widerrufsverfahren einzustellen.

§ 52 Abs. 1: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt § 77 VwGO 340-1

§ 52 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt die Widerspruchsbehörde gem. §§ 77, 73 VwGO 340-1

§ 53

Anhörung der Innung

Vor Erlaß der Widerrufsverfügung ist der Obermeister der Schornsteinfegerinnung zu hören. Wenn seine Äußerung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen vorliegt, ist das Verfahren fortzusetzen.

III. Übergangsbestimmungen

§ 54*

§ 55*

(1) Der *Reichswirtschaftsminister* wird ermächtigt, die in den *außerpreußischen* Ländern bestehenden Einrichtungen für die Versorgung der Bezirksschornsteinfegermeister und deren Hinterbliebenen in den Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister zu überführen oder diesem anzugliedern. Die erforderlichen Anordnungen über die Zusammenlegung oder Angliederung, die Leistungen und die Beiträge der bisherigen Angehörigen dieser Einrichtungen erläßt der *Reichswirtschaftsminister*.

(2) Für die Bezirksschornsteinfegermeister, die bisher keiner Versorgungskasse des Schornsteinfegerhandwerks angehört, trifft ebenfalls der *Reichswirtschaftsminister* hinsichtlich ihrer Beitragspflicht zum Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister nähere Bestimmungen.

§ 56*

IV. Schlußbestimmungen

§ 57*

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. ...

(2) Die auf Grund der Ausführungsanweisung vom 15. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 523) erlassenen Durchführungsbestimmungen der Länder bleiben, soweit von den Ländern nichts Gegenteiliges bestimmt wird, bestehen.

(3) Der *Reichswirtschaftsminister* erläßt im Einvernehmen mit dem *Reichsminister des Innern* die Ausführungsvorschriften.

Der Reichswirtschaftsminister

Der Reichsminister des Innern

§ 54: Neugeregelt durch SchstfG 7111-2

§ 55 Abs. 1 Kursivdruck: Vgl. Art. 1 KRG Nr. 46 v. 25. 2. 1947 ABiKR S. 262

§ 55 Abs. 2: Vgl. SchVersV 7111-3

§ 56: Überholte Übergangsbestimmungen

§ 57 Abs. 1 Satz 1: Für Bremen vgl. Art. 3 u. 8 3. BÄndGGewO 7100-1-3

§ 57 Abs. 1 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

§ 57 Abs. 2: AusfAnw v. 15. 4. 1935 I 523 aufgeh. durch § 57 Abs. 1 Satz 2 V v. 28. 7. 1937 I 831

§ 57 Abs. 3: AusfAnwSch 7111-1-1

Ausführungsanweisung zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen

7111-1-1

Vom 28. Juli 1937

Reichsgesetzbl. I S. 841, verk. am 30. 7. 1937

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	
I. Behörden	Nr. 1
II. Kehrbezirkseinteilung	Nr. 2 bis 8
III. Kehrordnung, Kehrgebührenordnung und Kehrgebühren...	Nr. 9 bis 12
B. Bezirksschornsteinfegermeister	
I. Bewerbung	Nr. 13 bis 24
II. Bestellung	Nr. 25 bis 35
III. Pflichten des Bezirksschornsteinfegermeisters	Nr. 36 bis 50
IV. Aufsicht	Nr. 51 bis 57
V. Erlöschen und Widerruf der Bestellung	Nr. 58 bis 65

Auf Grund des § 57 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831) werden folgende Ausführungsvorschriften erlassen: *

A. Allgemeines

I. Behörden

Zu § 1

1.

Die obersten Landesbehörden bestimmen, welche Behörden als höhere und als untere Verwaltungsbehörden anzusehen sind.

II. Kehrbezirkseinteilung

Zu § 2 Abs. 3

2.

(1) Die Kehrbezirke sollen in der Regel die Bezirksgrenzen der unteren Verwaltungsbehörden nicht überschneiden, damit der Bezirksschornsteinfegermeister nur einer Aufsichtsbehörde untersteht.

(2) Eine Überschneidung ist nur zulässig, wenn

1. entweder die Verkehrsverhältnisse eine andere Einteilung nicht zulassen oder
2. bei der Einteilung des Bezirks der unteren Verwaltungsbehörde ein Restbezirk übrigbleibt, der für sich allein nicht lebensfähig ist, oder
3. die anzustrebende Gleichwertigkeit der Bezirke es erfordert.

(3) Bei einem Übergreifen des Kehrbezirks über die Grenzen der unteren Verwaltungsbehörden bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde die Aufsichtsbehörde.

Einleitungssatz: VSch 7111-1

Zu § 2 Abs. 4

3.*

(1) Bei der Einteilung der Kehrbezirke ist für jeden Kehrbezirk ein Voranschlag über die voraussichtlichen Roheinnahmen und Unkosten aufzustellen. Die Verschiedenheit der Gesellenlöhne, der Mieten und sonstigen Lebensbedingungen in den Stadt- und Landbezirken ist dabei zu berücksichtigen.

(2) Eine Staffelung der Roheinkommen ist deshalb unvermeidbar. Die in § 2 der Schornsteinfegerverordnung geforderte Gleichwertigkeit der Kehrbezirke bedeutet nicht, daß die Roheinnahmen, sondern, daß die Reineinnahmen annähernd gleich sein sollen.

(3) Als Reineinnahme soll dem Bezirksschornsteinfegermeister ein Betrag verbleiben, der ihm und seiner Familie nach Abzug der Geschäftsunkosten einschließlich der Beiträge zum Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister ein angemessenes Auskommen sichert. Welche Einnahme als angemessen anzusehen ist, richtet sich nach den örtlichen Lebensbedingungen.

(4) Der Kehrbezirk muß wenigstens so abgemessen sein, daß der Bezirksschornsteinfegermeister bei voller Ausnutzung seiner eigenen und der Arbeitskraft seines Gesellen in der Lage ist, seinen Bezirk ordnungsgemäß zu verwalten. Seine Arbeiten dürfen sich nicht auf die Führung der Bücher, Einziehung der Gebühren, Abrechnung der Gebühren, Abgabe von Gutachten und die Überwachung der Arbeiten seiner Gesellen und Lehrlinge beschränken. Er hat vielmehr persönlich praktisch mitzuarbeiten, solange er dazu körperlich imstande ist. Diese Mitarbeit muß bei der Bemessung der Größe des Bezirks mitveranschlagt werden.

Nr. 3 Abs. 2: VSch 7111-1

(5) Zu den Geschäftskosten gehören auch die Versorgungs- und Versicherungsbeiträge, zu deren Bezahlung der Bezirksschornsteinfegermeister durch Gesetz oder behördliche Anordnungen verpflichtet ist und die er freiwillig zur Sicherung und Erhaltung seines Betriebs entrichtet.

4.

(1) In der Kehrordnung ist zu bestimmen, welche Arbeiten als Nebenarbeiten erlaubt sind.

(2) Da die Einnahmen aus Nebenarbeiten in ihrer Höhe schwanken und sie insbesondere bei einem Wechsel des Kehrbezirkseinhabers fortfallen können, sind sie bei dem Voranschlag des Einkommens außer Ansatz zu lassen. Die Aufsichtsbehörde hat aber darauf zu achten, daß die Nebenarbeiten ein angemessenes Maß nicht überschreiten, damit der Bezirksschornsteinfegermeister seinen eigentlichen Pflichten nachkommen kann. Soweit es erforderlich ist, sind zur Erledigung der Nebenarbeiten Hilfskräfte einzustellen.

(3) In den Ländern, in denen nach den bisherigen Bestimmungen die Anrechnung der Einnahmen aus Nebenarbeiten zulässig war, verbleibt es dabei.

5.

Kehrbezirke ohne Gesellen sind nicht mehr zu bilden. Soweit solche vorhanden sind, sind sie bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit, spätestens bei der Neueinteilung der Bezirke so zu vergrößern, daß der Bezirksschornsteinfegermeister mindestens einen Gesellen beschäftigen kann.

Zu § 3

6.

(1) Es bleibt dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde überlassen, wieviel größere Kehrbezirke sie bilden will. Die Reineinnahme eines größeren Kehrbezirks darf 125 vom Hundert der durchschnittlichen Reineinnahme der übrigen Kehrbezirke nicht überschreiten.

(2) Als besonders tüchtig und bewährt kann nur der Bezirksschornsteinfegermeister gelten, der sich in langjähriger Tätigkeit durch seine Arbeit und seine persönliche Haltung bei den Behörden und der Bevölkerung einen Ruf als tüchtiger Meister erworben hat.

(3) Einen Kehrbezirk mit höherem Einkommen darf ein Bezirksschornsteinfegermeister nur dann erhalten, wenn er mindestens fünf Jahre einen anderen Bezirk einwandfrei verwaltet hat. Bezirksschornsteinfegermeister, die einen Landbezirk verwaltet haben, sind dabei zu bevorzugen. Bei gleicher Befähigung ist der verheiratete dem unverheirateten und der kinderreiche dem kinderarmen Bewerber vorzuziehen.

(4) Bezirksschornsteinfegermeistern, deren Bestellung bereits einmal widerrufen worden ist oder die wegen falscher Eintragungen im Kkehrbuch oder der Verschleierung der Höhe ihrer Einnahmen bestraft worden sind, darf, von Ausnahmen abgesehen, ein Kehrbezirk mit höherem Einkommen nicht übertragen werden.

Zu § 5

7.

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat im Februar der durch fünf teilbaren Jahre (1940, 1945 usw.) das Kkehrbuch der Aufsichtsbehörde zu übersenden. Diese reicht nach Prüfung die Bücher mit einem Bericht über das Ergebnis spätestens im Mai an die höhere Verwaltungsbehörde, die an Hand der Bücher die Kkehrbezirkseinteilung nachprüft. Eine Nachprüfung in einem kürzeren Zeitraum als fünf Jahren ist zu veranlassen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

8.*

(1) Die Nachprüfung hat mit Beschleunigung zu erfolgen, damit die Bücher möglichst bald zurückgegeben werden können. Solange der Bezirksschornsteinfegermeister seine Bücher nicht im Besitz hat, hat er durch anderweitige Aufzeichnungen dafür zu sorgen, daß die notwendigen Eintragungen in die Bücher nach ihrer Rückgabe nachgeholt werden können.

(2) Zur Beratung bei der Nachprüfung der Kkehrbezirke hat die höhere Verwaltungsbehörde den Obermeister und den *Gesellenwart* der Schornsteinfegerinnung heranzuziehen.

III. Kkehrordnung, Kkehrgebührenordnung und Kkehrgebühren

Zu § 8

9.

(1) In der Kkehrordnung ist im einzelnen zu bestimmen:

1. auf welche Schornsteine, Rauchableitungen und Feuerstätten sich der Kkehrzwang erstreckt,
2. welche Reinigungsarbeiten nur von dem Bezirksschornsteinfegermeister und seinen Gesellen ausgeführt werden dürfen,
3. in welcher Weise und innerhalb welcher Frist die Kkehrarbeiten auszuführen sind.

(2) Den örtlichen Bedürfnissen ist dabei im ausreichenden Maße Rechnung zu tragen. In allen Fällen, in denen aus feuerpolizeilichen Gründen die fachmännische Ausführung der Arbeiten geboten erscheint, sind die Arbeiten dem Bezirksschornsteinfegermeister vorzubehalten.

10.

Die Zahl der Kkehrungen soll bei gleichgelagerten Verhältnissen möglichst einheitlich geregelt werden. Auch hier hat bei der Festsetzung nicht die Rücksicht auf die Einnahmen der Bezirksschornsteinfegermeister oder die Belastung des Grundstückseigentümers, sondern in erster Linie das Interesse der Feuersicherheit maßgebend zu sein.

11.

Der Sachverständigenausschuß ist nach Bedarf von der höheren Verwaltungsbehörde einzuberufen. Er hat nur beratende Stimme und ist bei allen wichtigen Änderungen der Kkehrordnung und Kkehrgebührenordnung zu hören.

12.

(1) Bei Bemessung der Höhe der Kehrgebühren ist davon auszugehen, daß

1. die einzelne Gebühr im angemessenen Verhältnis zu der geleisteten Arbeit steht,
2. der Grundstückseigentümer nicht übermäßig belastet wird,
3. das angemessene Auskommen des Bezirksschornsteinfegermeisters sichergestellt ist und
4. die Möglichkeit zur Zahlung der Beiträge zur sozialen Versorgung des Schornsteinfegerhandwerks und der übrigen Geschäftskosten gesichert ist.

(2) Die Gebühren und die Art ihrer Berechnung sollen in Bezirken mit gleichgelagerten Verhältnissen möglichst gleich sein.

B. Bezirksschornsteinfegermeister

I. Bewerbung

Zu § 10

13.

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde führt für ihren Bezirk eine Bewerberliste.

(2) Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß zur Erreichung eines besseren Ausgleichs der Anstellungsverhältnisse eine einheitliche Bewerberliste für die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden durch eine von ihnen zu bezeichnende Behörde geführt wird.

14.*

Dem Obermeister der Innung, ... und der Handwerkskammer sind auf Anforderung Abschriften der Bewerberliste gegen Zahlung von Verwaltungsgebühren zu übersenden.

15.

(1) Die Bewerberliste ist für jedes Kalenderjahr neu anzulegen. Sie hat zwei Abschnitte A und B.

(2) Abschnitt A enthält diejenigen Schornsteinfegermeister, die bereits einen Kehrbezirk innehaben und sich um einen anderen Kehrbezirk bewerben.

(3) Abschnitt B enthält diejenigen Schornsteinfegermeister, die keinen Bezirk haben und sich um die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister bewerben.

(4) Die Bewerber in Abschnitt A der Liste sind gegenüber denen in Abschnitt B bevorrechtigt.

Zu § 11

16.

Das Gesuch um Eintragung in die Bewerberliste ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Nr. 14 Auslassung: Gegenstandslos durch Art. 1 Abs. 2 u. Anhang Nr. 42 KRG Nr. 2 v. 10. 10. 1945 ABIKR S. 19

17.*

Personen, die sich zum ersten Male bewerben, haben mit dem Gesuch folgende Unterlagen vorzulegen:

1. die Geburtsurkunde,
2. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf,
3. den Nachweis der *Reichsangehörigkeit*,
4. das Zeugnis über die erfolgte Ablegung der Prüfung als Schornsteinfegermeister (hierbei sind der Tag der Meldung zur Prüfung und der Tag der Ablegung der Prüfung anzugeben),
5. Führungszeugnisse der Ortspolizeibehörden der Aufenthaltsorte der letzten fünf Jahre,
6. den Nachweis, daß der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre mindestens ein Jahr in dem Bezirk, für den die Bewerberliste geführt wird, im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig gewesen ist,
7. ...
8. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis; für Bewerber, die im Kriegs-, Wehr-, Arbeits- oder Feuerwehrdienst, ... oder durch einen Betriebsunfall so beschädigt sind, daß sie die Kehrarbeiten nicht verrichten können, genügt die amtsärztliche Bescheinigung, daß sie imstande sind, die Verrichtungen der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen.

18.

Auf der Rückseite des Meisterprüfungszeugnisses ist zu vermerken:

„Das Gesuch mit den vollständigen Papieren ist eingegangen am

Ort, Datum

Unterschrift.“

19.*

(1) Der Rang der Eintragung ist dem Bewerber durch die höhere Verwaltungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

(2) ...

Zu § 12

20.

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde hat bei der Mitteilung über die erfolgte Eintragung den Bewerber darauf aufmerksam zu machen, daß er von dem auf die Eintragung in die Bewerberliste folgenden Kalenderjahr ab alljährlich in der Zeit vom 1. bis 30. September der höheren Verwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen hat, ob er sein Bewerbungsgesuch aufrechterhält, und daß er im Falle der Unterlassung der Anzeige in der Liste gestrichen wird.

(2) Von einer Streichung ist abzusehen, wenn der Bewerber nachweist, daß infolge unvorhergesehener Umstände die rechtzeitige Erneuerung der Bewerbung unterblieben ist.

Nr. 17 Nr. 3 Kursivdruck: Vgl. V v. 5. 2. 1934 102-2, Art. 116 GG 100-1
 Nr. 17 Nr. 7: Gegenstandslos durch Art. 1 Abs. 2 u. Anhang Nr. 42 KRG
 Nr. 2 v. 10. 10. 1945 ABIKR S. 19
 Nr. 17 Nr. 8 Auslassung: Aufgeh. durch Art. 2 KRG Nr. 1 v. 20. 9. 1945
 ABIKR S. 6
 Nr. 19 Abs. 2: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt
 § 77 VwGO 340-1

Zu § 13

21.

Eine Zurücksetzung in der Bewerberliste soll nur bei groben Verstößen gegen die Berufspflichten vorgenommen werden. Sie wird bei Pflichtverletzungen dann vorzunehmen sein, wenn diese eine Streichung zwar rechtfertigen würden, die Streichung aber wegen Vorliegens mildernder Umstände eine besondere Härte bedeuten würde.

Zu § 14

22.

Ein Bewerber ist nicht bereits dann zu streichen, wenn er im Schornsteinfegerhandwerk wegen Arbeitsmangels keine Beschäftigung findet und deshalb einem anderen Berufe nachgeht. Die Streichung soll nur erfolgen, wenn alle Umstände erkennen lassen, daß ein Berufswechsel beabsichtigt ist. Eine solche Absicht ist anzunehmen, wenn sich der Bewerber nicht mindestens alle Vierteljahre um Arbeit in seinem Berufe bei dem Arbeitsamt oder der Schornsteinfegerinnung bemüht und er länger als drei Jahre nicht in seinem Berufe gearbeitet hat.

Zu § 15

23.

(1) Die Wartezeit von drei Jahren für die Wiedereintragung in die Bewerberliste ist, falls die Streichung erfolgt ist, weil die für die Eintragung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren, nur in den Fällen angebracht, in denen die Eintragung durch falsche Unterlagen oder auf sonstige Weise erschlichen war.

(2) Wenn die Streichung gemäß § 14 Nr. 1 nur vorgenommen werden mußte, weil aus formalen Gründen die Voraussetzungen für die Eintragung nicht erfüllt waren, so kann die Wiedereintragung erfolgen, sobald das Hindernis beseitigt ist.

Zu § 18

24.

- (1) Überalterte Bewerber, die
1. seit mindestens zehn Jahren in der Bewerberliste eingetragen sind,
 2. verheiratet sind und das 38. Lebensjahr überschritten haben,
 3. voraussichtlich im Laufe eines weiteren Jahres nicht zur Bestellung kommen,

können die Überweisung auf eine andere Bewerberliste bei der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks beantragen, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

(2) Das Gesuch ist durch die höhere Verwaltungsbehörde mit ihrer Stellungnahme dem *Reichswirtschaftsministerium* zur Entscheidung vorzulegen.

II. Bestellung

Zu § 19

25.

(1) Die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister muß für einen bestimmten Bezirk erfolgen.

(2) Vormerkungen für bestimmte Bezirke sind nicht zulässig; ebenso darf eine schriftliche oder eine mündliche Zusicherung, beim Freiwerden eines Kehrbezirks einem Bewerber einen bestimmten Bezirk zu übertragen, von der höheren Verwaltungsbehörde nicht gegeben werden.

(3) Die Vorschrift, daß die Vormerkungen für bestimmte Bezirke nicht zulässig sind, findet auf diejenigen Bewerber keine Anwendung, die bereits als Bezirksschornsteinfegermeister in einem Kehrbezirk bestellt sind.

Zu § 20

26.

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde hat dem Bezirksschornsteinfegermeister bei der Bestellung eine Bestallungsurkunde auszuhändigen und ihn durch Handschlag zu verpflichten.

(2) Bei der probeweisen Bestellung ist eine Bestallungsurkunde nicht auszuhändigen. Eine Verpflichtung durch Handschlag ist aber erforderlich.

27.

Der Bezirksschornsteinfegermeister ist bei der Verpflichtung auf die genaue Beachtung der Vorschriften der Schornsteinfegerverordnung und ihrer Ausführungsanweisung, der Kehrordnung, der Kehrgebührenordnung und der feuer- und baupolizeilichen Vorschriften hinzuweisen.

28.

Die Bestallungsurkunde ist in Hand- oder Schreibmaschinenschrift auszufertigen, von dem Leiter der Behörde zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

29.

Bei Widerruf der Bestellung ist die Bestallungsurkunde zurückzugeben. Der Bezirksschornsteinfegermeister kann sie behalten, wenn er wegen der Erreichung der Altersgrenze ausscheidet oder seine Bestellung wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen widerrufen ist.

30.

Bei Übertragung eines anderen Kehrbezirks ist eine neue Verpflichtung nicht erforderlich. Die Bestallungsurkunde ist jedoch neu auszustellen.

Zu § 21

31.

(1) Eine Abweichung von der durch die Eintragung in die Bewerberliste gegebenen Reihenfolge ist nur zulässig, wenn der zunächst berechtigte Bewerber aus Gründen, die in seiner Person liegen, für die sofortige Bestellung nicht geeignet erscheint. Eine Zurücksetzung soll nur beim Vorliegen schwerwiegender Bedenken erfolgen.

(2) Bei Bevorzugung des verheirateten vor dem unverheirateten und des kinderreichen vor dem kinderarmen Bewerber sind die gesamten Lebensverhältnisse der Bewerber zu berücksichtigen. Von der Bevorzugung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn der zunächst berechtigte unverheiratete Bewerber einer gesetzlichen Unterhaltspflicht genügen muß oder bei einem kinderarmen Bewerber durch besondere Umstände eine Notlage besteht und die Zurücksetzung eine besondere Härte bedeuten würde.

Zu § 23

32.

(1) Die Nachschau, die vor der endgültigen Bestellung stattzufinden hat, ist von der Aufsichtsbehörde unter Heranziehung eines von der Innung vorzuschlagenden Bezirksschornsteinfegermeisters vorzunehmen. Die Kosten der Nachschau trägt der Bezirksschornsteinfegermeister, dessen Bezirk geprüft wird.

(2) Bei der Nachschau ist durch Stichproben zu prüfen, ob die Kehrarbeiten regelmäßig und sachgemäß vorgenommen und die Bücher ordnungsgemäß geführt sind.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat das Ergebnis der Nachschau der höheren Verwaltungsbehörde mitzuteilen und zu berichten, ob sie die endgültige Bestellung befürwortet und, wenn sie die Bestellung ablehnt, aus welchen Gründen der Bezirksschornsteinfegermeister nicht geeignet erscheint.

33.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung des Obermeisters der Schornsteinfegerinnung nach freiem Ermessen die probeweise Bestellung aufheben, wenn sie nach den angestellten Ermittlungen die Überzeugung gewonnen hat, daß der probeweise bestellte Bezirksschornsteinfegermeister noch nicht die persönliche oder fachliche Eignung für die Verwaltung eines Kehrbezirks besitzt.

Zu § 26

34.

Einem Versetzungsantrag eines Bezirksschornsteinfegermeisters, der das 60. Lebensjahr überschritten hat, ist nur ausnahmsweise stattzugeben, wenn dringende Gründe vorliegen. Für die Versetzung aus dienstlichen Gründen gilt diese Einschränkung nicht.

35.

(1) Die Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk ist zurückzuweisen, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister seinen bisherigen Bezirk nicht ordnungsgemäß verwaltet oder seinen Kehrbezirk freiwillig aufgegeben hat, um sich zur Ruhe zu setzen oder um einem anderen Erwerb nachzugehen.

(2) Bezirksschornsteinfegermeister, deren Bestellung widerrufen ist, dürfen sich, sofern der Widerruf wegen veränderter Kehrbezirkseinteilung erfolgt ist, aber nicht auf einem Verschulden des Betroffenen beruht, sofort um einen anderen Kehrbezirk bewerben.

III. Pflichten des Bezirksschornsteinfegermeisters

Zu § 27

36.

Die Tätigkeit des Bezirksschornsteinfegermeisters ist auf seinen Bezirk beschränkt. Nur in Notfällen oder auf besondere Anordnung der Aufsichtsbehörde darf er in einem anderen Bezirk tätig sein.

37.

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat mit der Aufsichtsbehörde und, wenn sich der Kehrbezirk auf den Bereich mehrerer Aufsichtsbehörden erstreckt, mit den verschiedenen Aufsichtsbehörden seines Kehrbezirks und mit den Ortspolizeibehörden Fühlung zu halten.

Zu § 29

38.

Mit den Berufspflichten und der Stellung des Bezirksschornsteinfegermeisters ist es unvereinbar, daß er irgendeine sonstige gewerbliche Tätigkeit ausübt. Als solche Tätigkeit gilt auch der Betrieb einer Landwirtschaft oder Gärtnerei, soweit er Erwerbszwecken dient. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zulässig, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister durch Erbschaft oder als gesetzlicher Vertreter seiner minderjährigen Kinder zur Übernahme eines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebs gezwungen ist. Die ausnahmsweise Genehmigung darf nur für eine begrenzte Zeit erteilt werden.

Zu § 30

39.

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister soll in seinem Kehrbezirk wohnen. In größeren Orten mit mehreren Kehrbezirken kann davon abgesehen werden; jedoch soll seine Wohnung nicht außerhalb des Ortes oder des Verwaltungsbezirks liegen.

(2) Jeder Wohnungswechsel ist von dem Bezirksschornsteinfegermeister sofort der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, deren Aufsicht sein Kehrbezirk untersteht. Die Aufsichtsbehörde kann ihm die Anschaffung eines Fernsprechers vorschreiben.

Zu § 31

40.

In den Orten, in denen eine Berufsfeuerwehr vorhanden ist, hat der Bezirksschornsteinfegermeister mit ihr Fühlung zu nehmen. Pflicht- oder Freiwilligen Feuerwehren hat er sich als Mitglied anzuschließen. Ausnahmen sind von der Aufsichtsbehörde nur zuzulassen, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister nur noch aufsichtsfähig (§ 22 Abs. 1 Nr. 2) ist.

Zu § 32

41.

(1) Im Falle seiner Erkrankung oder sonstigen Behinderung, die länger als acht Tage dauert, hat der Bezirksschornsteinfegermeister einen Stellvertreter zu stellen. Wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat die Aufsichtsbehörde auf seine Kosten die Bestellung eines Stellvertreters vorzunehmen.

(2) Bei mehr als achttägiger Abwesenheit aus dem Kehrbezirk muß sich der Bezirksschornsteinfegermeister bei seiner Aufsichtsbehörde ab- und wieder anmelden und dafür sorgen, daß während seiner Abwesenheit etwaige Wünsche des Publikums unverzüglich seinem Stellvertreter übermittelt werden. Der von dem Bezirksschornsteinfegermeister bestellte Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde zu melden. Der Stellvertreter soll tunlichst ein Schornsteinfegermeister sein.

Zu § 33 Nr. 1

42.

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist verpflichtet, die polizeilich vorgeschriebenen Kehrarbeiten persönlich auszuführen oder sie unter seiner ständigen Überwachung durch seine Gesellen und Lehrlinge ausführen zu lassen.

(2) Eine ständige Überwachung der Arbeiten seiner Gesellen und Lehrlinge liegt nur dann vor, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Schornsteine und Feuerungsanlagen nicht nur von außen besichtigt, sondern die Gesellen und Lehrlinge unvermutet bei der Arbeit aufsucht, einzelne Kehrarbeiten in seiner Gegenwart und unter seiner Leitung ausführen läßt und sich in geeigneter Weise von der regelmäßigen Arbeitsausführung überzeugt. Dazu ist eine Beobachtung vom Dache aus unerläßlich.

(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister soll besonders in seinen jüngeren Jahren mit seinen Gesellen und Lehrlingen praktisch mitarbeiten.

Zu § 33 Nr. 2

43.

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist verpflichtet, jedes Jahr in einem Viertel seines Bezirks in den Gebäuden, in denen er kehrpflichtige Arbeiten auszuführen hat, als Beauftragter der Polizeibehörde durch persönliche Inaugenscheinnahme sämtliche Schornsteine und Feuerungsanlagen auf ihre Feuersicherheit zu prüfen.

(2) Die durch den Bezirksschornsteinfegermeister auszuübende Feuerstättenschau umfaßt nicht die Prüfung der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Einrichtungen.

(3) Die Grundstückseigentümer sind gehalten, dem Bezirksschornsteinfegermeister zum Zwecke der Ausübung der Feuerstättenschau auf Verlangen den Zutritt zu allen Räumen und die Prüfung der Schornsteine und Feuerungsanlagen zu gestatten.

44.

Die bei der Feuerstättenschau von dem Bezirksschornsteinfegermeister und die bei der Kehrung von dem Bezirksschornsteinfegermeister oder seinem Gesellen vorgefundenen feuergefährlichen Mängel sind dem Grundstückseigentümer oder seinem Stellvertreter sofort zu melden. Der Grundstückseigentümer ist zur Abstellung der Mängel aufzufordern. Der Bezirksschornsteinfegermeister hat ihm eine Frist für die Behebung der Mängel zu stellen und, wenn diese nicht beseitigt sind, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Zu § 34

45.

(1) Jeder von dem Bezirksschornsteinfegermeister oder dem Gesellen vorgefundene Mangel ist zunächst in einem Mängelblock einzutragen. Der Mängelblock ist nach dem Muster der Anlagen 1 bis 3 zu führen. Es sind im Durchschreibeverfahren von jeder Eintragung drei Ausfertigungen herzustellen. Die erste Ausfertigung (Urschriftblatt) erhält der Grundstückseigentümer, die zweite (1. Durchschriftblatt) die Ortspolizeibehörde, wenn der Man-

gel in der von dem Bezirksschornsteinfegermeister gestellten Frist nicht behoben worden ist. Die dritte (2. Durchschriftblatt) behält der Bezirksschornsteinfegermeister.

(2) Die Ortspolizeibehörde hat die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu treffen.

(3) Die nicht beseitigten Mängel sind am Schlusse des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahres für das voraufgegangene Vierteljahr in das Mängelverzeichnis nach dem in der Anlage 4 beigefügten Muster einzutragen und der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Aufsichtsbehörde hat zur Beseitigung der im Mängelverzeichnis aufgeführten Mängel das Erforderliche zu veranlassen.

Zu § 35

46.

(1) Das Kkehrbuch ist nach dem Muster der Anlage 5 zu führen.

(2) Besteht der Kkehrbezirk aus mehreren Gemeinden, so ist, wenn nicht für jede Gemeinde ein besonderes Kkehrbuch geführt wird, für jede Gemeinde ein besonderer Abschnitt einzurichten.

(3) Für Ortschaften mit weniger als 30 Schornsteinen genügt bei den Eintragungen im Kkehrbuch die Angabe der Gesamtzahl der Gebäude, der zu reinigenden Schornsteine, die Angabe des Tages oder der Tage, an denen die Kkehrung der Schornsteine in der Gemeinde stattgefunden hat, und des gesamten Betrages der erhobenen Kkehrgebühren. Im Kkehrbuch sind die einzelnen Ortschaften und in großen Ortschaften die Straßen übersichtlich geordnet aufzuführen.

(4) Die Eintragung der kehrpflichtigen Arbeiten in das Kkehrbuch hat tunlichst am Tage ihrer Ausführung, spätestens am Ende der Woche zu erfolgen.

47.

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat die Unterlagen, aus denen seine etwaigen Nebeneinnahmen ersichtlich sind, zwei Jahre aufzubewahren und sie der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Zu den §§ 37 und 38

48.

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist den Behörden für Handlungen und Unterlassungen seiner Gesellen und Lehrlinge verantwortlich.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister kann die Gesellen und Lehrlinge zur Ausführung erlaubter Nebenarbeiten heranziehen.

49.

Gesellen und Lehrlinge, die Gebühren erheben, ohne daß eine Reinigung der Schornsteine vorgenommen ist, sind zu entlassen.

50.

Die Reinigung der gleichen Schornsteine durch den Lehrling bei zwei aufeinanderfolgenden Kkehrungen ist nicht gestattet.

IV. Aufsicht

Zu § 40

51.

Der Bezirksschornsteinfegermeister unterliegt bei Ausübung seines Handwerks der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde. Er hat ihrer Anweisung Folge zu leisten.

52.

(1) Das Kkehrbuch ist nach Schluß des Kalenderjahres der Aufsichtsbehörde zur Durchsicht einzureichen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann auch abgesehen hiervon jederzeit die Vorlage des Kkehrbuchs und der Unterlagen für die Nebeneinnahmen verlangen. Die Bücher sind möglichst umgehend dem Bezirksschornsteinfegermeister wieder zurückzugeben.

Zu § 41

53.

(1) Bei der Nachschau ist außer der Nachprüfung der beanstandeten Kkehrungen durch Stichproben nachzuprüfen, in welchem Zustand sich im übrigen der Kkehrbezirk befindet, insbesondere inwieweit eine Vernachlässigung des Kkehrbezirks vorliegt, die den Widerruf der Bestellung rechtfertigen würde.

(2) Über das Ergebnis der Nachschau ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen.

Zu § 42

54.

Bei leichteren Verstößen ist zunächst eine mündliche Verwarnung auszusprechen oder ein schriftlicher Verweis zu erteilen. Im Wiederholungsfall ist auch bei leichteren Verstößen eine Geldstrafe zu verhängen. Die unrichtige Führung der Bücher ist auch bei dem ersten Male in leichteren Fällen durch eine Geldstrafe zu ahnden.

Zu § 43

55.

(1) Die strafweise Versetzung in einen anderen Bezirk ist nur vorzunehmen, wenn der Widerruf der Bestellung als zu hart erscheint (vgl. § 48 Nr. 2).

(2) Als Strafversetzung kann nur die Versetzung in einen Bezirk mit geringeren Reineinnahmen angesehen werden. Die Versetzung ist nur in einen freien Bezirk oder in einen Kkehrbezirk zulässig, dessen Inhaber mit dem Tausch einverstanden ist.

56.

Vor der Strafversetzung oder dem Widerruf der Bestellung ist dem Bezirksschornsteinfegermeister Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung zu rechtfertigen.

57.

In der Widerrufsverfügung ist die Bestimmung, auf Grund deren der Widerruf erfolgt ist, genau anzugeben.

V. Erlöschen und Widerruf der Bestellung

Zu § 46

58.

Der Witwe oder den minderjährigen Kindern des Bezirksschornsteinfegermeisters verbleibt die Nut-

zung des Kkehrbezirks unter Leitung eines Stellvertreters für die Dauer eines Jahres. Der Stellvertreter ist von den Nutzungsberechtigten innerhalb acht Tagen der Aufsichtsbehörde vorzuschlagen und muß aus der für den betreffenden Listenbezirk aufgestellten Bewerberliste B entnommen sein. Der Stellvertreter hat sich nach seiner Einstellung der Aufsichtsbehörde innerhalb drei Tagen vorzustellen.

Zu § 47

59.

(1) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen der Mangel der Eigenschaften einwandfrei hervorgeht, die bei der Zuweisung des Kkehrbezirks vorausgesetzt werden mußten.

(2) Wenn sich der Bezirksschornsteinfegermeister wiederholt der Überschreitung der festgesetzten Taxen, einer anderen unzulässigen Gebührenerhebung oder einer sonstigen Verletzung seiner Berufspflichten schuldig macht, hat die höhere Verwaltungsbehörde zu prüfen, ob es sich um eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung handelt. Bei wiederholten vorsätzlichen Verstößen ist der Widerruf ohne weiteres auszusprechen. Der Wiederholungsfall ist nur dann als gegeben anzusehen, wenn der erste oder einer der vorangegangenen Verstöße mit einer Geldstrafe geahndet war.

60.

Der Bezirksschornsteinfegermeister, der zur Verschleierung seiner Einnahmen in seinen Büchern, Rechnungen oder Empfangsbescheinigungen wesentlich falsche Eintragungen macht oder machen läßt, ist mit sofortiger Wirkung seiner Stellung zu entheben. Sofern der Verdacht begründet erscheint, daß die falschen Eintragungen gemacht sind, um die Einnahmen niedriger erscheinen zu lassen und dadurch bei der Neueinteilung der Kkehrbezirke einen Vorteil zu erreichen, hat die höhere Verwaltungsbehörde zu prüfen, ob Anzeige an die Staatsanwaltschaft und das zuständige Finanzamt zu erstatten ist.

Zu § 47 Nr. 4

61.

Der Reichswirtschaftsminister entscheidet, ob in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen, sofern eine Begnadigung oder eine Löschung der Strafe im Strafregister erfolgt ist, eine Wiedereintragung zulässig ist.

Zu § 47 Nr. 5

62.

(1) Wenn der Bezirksschornsteinfegermeister mit seinem Beitrag zum Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister länger als drei Monate im Rückstand ist, hat ihn der Obermeister der Innung zu verwarnen und, falls er trotz der Verwarnung nicht gezahlt hat, der Aufsichtsbehörde zu melden.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat dem Bezirksschornsteinfegermeister eine Frist von höchstens drei Monaten zu setzen und ihm anzudrohen, daß sie bei weiterer Nichtzahlung den Widerruf seiner Bestellung beantragen werde. Falls die Zahlung bis zur festgesetzten Zeit nicht erfolgt ist, hat die Aufsichtsbehörde den Widerruf bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen.

(3) Die Entziehung des Kehrbezirks hat zu erfolgen, wenn nach den Gesamtverhältnissen des Bezirksschornsteinfegermeisters anzunehmen ist, daß er die fällig werdenden und die rückständigen Beiträge in entsprechenden Ratenzahlungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht zahlen kann.

Zu § 47 Nr. 6

63.

(1) Die Aufsichtsbehörde hat, falls ein Bezirksschornsteinfegermeister die Verwaltung seines Bezirks wegen dauernder Erkrankung oder zunehmenden Alters vernachlässigt, durch ein amtsärztliches Gutachten feststellen zu lassen, ob er noch aufsichtsfähig ist.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde ist an das Ergebnis des amtsärztlichen Gutachtens nicht gebunden. Sie hat ihre Entscheidung auf Grund der gesamten Unterlagen und Ermittlungen zu treffen.

Zu § 48 Nr. 1

64.*

Eine Bestellung, die im Widerspruch zu den Vorschriften der Schornsteinfegerverordnung erfolgt ist, ist nur zu widerrufen, wenn die Bestellung gegen Vorschriften verstößt, die für die Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung des Bewerbers wesentlich sind.

Zu § 49

65.*

Die Widerrufsverfügung ist dem Bezirksschornsteinfegermeister drei Monate vor dem Widerrufstermin zuzustellen, wenn nicht Gründe gemäß § 47 Nr. 1, 2, 4, 7, 9... vorliegen.

Der Reichswirtschaftsminister

Der Reichsminister des Innern

Nr. 64: VSch 7111-1

Nr. 65 Auslassung: Abhängig von dem aufgeh. § 47 Nr. 10 u. 12 VSch 7111-1

Anlage 1
(zu Nr. 45 Abs. 1 der
Ausführungsanweisung)

(Urschriftblatt)

Nr. /

Stempel
des Bezirks-
schornsteinfegermeisters

Mängel
an den Schornsteinen und Feuerungsanlagen
in d. Gebäude.....

.....
(Ort) (Straße usw., Hausnummer)
Eigentümer

.....
Verwalter

ZU
(Wohnort) (Straße usw., Hausnummer)

Ich bitte um Abstellung der Mängel. Nach § 33 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831) bin ich gezwungen, zur Beseitigung der festgestellten Mängel eine

Frist bis zum **19**.....

zu stellen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, wenn die Mängel bis dahin nicht abgestellt sein sollten.

Der Bezirksschornsteinfegermeister

....., den 19.....
(Unterschrift)

An
den Bezirksschornsteinfegermeister

Herrn

in

(Wohnung)

Unter Rückgabe dieser Zuschrift benachrichtige ich Sie, daß die oben aufgeführten Mängel ordnungsgemäß beseitigt worden sind.

....., den 19.....
(Unterschrift des Eigentümers [Verwalters] des Grundstücks)

Anlage 2

(zu Nr. 45 Abs. 1 der
Ausführungsanweisung)

(1. Durchschriftblatt)

Stempel
des Bezirks-
schornsteinfegermeisters

Nr. /

**Mängel
an den Schornsteinen und Feuerungsanlagen**

in d. Gebäude.....

.....
 (Ort) (Straße usw., Hausnummer)

Eigentümer

Verwalter

zu
 (Wohnort) (Straße usw., Hausnummer)

Urschrift erhielt der Eigentümer — Verwalter — des Grundstücks. Zur Beseitigung der festgestellten Mängel wurde eine

Frist bis zum 19.....

gestellt.

Der Bezirksschornsteinfegermeister

....., den 19.....
 (Unterschrift)

....., den 19.....
 (Ort)

An
 die Ortspolizeibehörde

in

Die Mängel sind nicht beseitigt.

Nach Nr. 44 der Ausführungsanweisung zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 841) erfolgt zur weiteren Veranlassung pflichtgemäß Anzeige.

Der Bezirksschornsteinfegermeister

.....
 (Unterschrift)

Anlage 3
(zu Nr. 45 Abs. 1 der
Ausführungsanweisung)

(2. Durchschriftblatt)

Stempel
des Bezirks-
schornsteinfegermeisters

Nr. /

Mängel
an den Schornsteinen und Feuerungsanlagen
in d..... Gebäude.....

.....
(Ort) (Straße usw., Hausnummer)

Eigentümer

Verwalter

ZU
(Wohnort) (Straße usw., Hausnummer)

Anlage 4
 (zu Nr. 45 Abs. 3 der
 Ausführungsanweisung)

Mängel-Verzeichnis

des Bezirksschornsteinfegermeisters

in

Lfd. Nr.	Ortspolizeibehörde	Bezeichnung des Grundstücks	Nr. der Meldung	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				

Seite

Angefangen am 1. Januar 19.....

Abgeschlossen am 31. Dezember 19.....

Kehrbuch

des Bezirksschornsteinfegermeisters

in..... Gemeinde

.....
(Nähere Bezeichnung des Kehrbezirks)

Bezeichnung des Gebäudes		Angabe der kehrpflichtigen Arbeiten		J a h r		Datum der Feuerstättenschau
<u>Straße</u> <u>Platz</u>	Hausnummer	Zahl	Art oder nähere Beschreibung	Die Kehrung ist ausgeführt am	Erhobener Kehrlohn DM Pf	
1	2	3	4	5	6	7

7111-2

Gesetz zur Ordnung des Schornsteinfegerwesens*

Vom 22. Januar 1952

Bundesgesetzbl. I S. 75, verk. am 30. 1. 1952

§ 1

(1) Die Bestellung der Bezirksschornsteinfegermeister erlischt mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Bestellung der Bezirksschornsteinfegermeister, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben und deren Bestellung nicht rechtswirksam erloschen ist, erlischt am 31. Dezember 1951.

§ 2

(1) Bezirksschornsteinfegermeister, die vor dem 1. Januar 1935 bestellt worden sind und vor dem 30. Juli 1937 für ihre Person weder eine Pensionsversicherung abgeschlossen noch einer Unterstützungskasse angehört haben, erhalten beim Erlöschen ihrer Bestellung nach § 1 Abs. 1 oder 2 von

Überschrift: Im Saarland eingeführt am 1. 9. 1957 durch § 1 Nr. 19 V v. 26. 8. 1957 I 1255

dem Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister (Versorgungsverein) Altersrente in Höhe des Betrages, der in der von dem Bundesminister für Wirtschaft genehmigten Satzung des Versorgungsvereins festgelegt ist.

(2) Soweit in einem Lande Bestimmungen ergangen sind, die eine zusätzliche Altersversorgung der in Absatz 1 genannten Bezirksschornsteinfegermeister vorsehen, bleiben diese unberührt.

§ 3*

Dieses Gesetz gilt auch für Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 4

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 3: GVBl. Berlin 1952 S. 384; Verf. v. 1. 9. 1950 VBl. Berlin I 433

Partielles Recht für Baden-Württemberg (ehem. Württemberg-Hohenzollern):

7111-2-a

Rechtsanordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Schornsteinfegerrechts

Vom 2. Mai 1947

Regierungsbl. S. 23

Das Direktorium hat am 2. Mai 1947 folgende Rechtsanordnung beschlossen:

§ 1*

§ 2*

Die Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831) mit Ausführungsanweisung vom gleichen Tag (Reichsgesetzblatt I S. 841) ist mit folgenden Änderungen anzuwenden:

(1) Die Landesdirektion des Innern als höhere Verwaltungsbehörde kann bei der Festsetzung des Rangs der Eintragung in die Bewerberliste (§ 10) und bei der Bestellung (§ 22 Nr. 3 und 4) von den Vorschriften abweichen, soweit dies zur Vermeidung von Härten, besonders bei politisch Verfolg-

ten, Kriegsteilnehmern und Kriegsversehrten, angebracht erscheint; sie kann ferner die Versorgung der Bezirksschornsteinfegermeister und ihrer Angehörigen (§ 28), die Führung des Verzeichnisses der vorgefundenen feuergefährlichen Mängel (§ 34) und des Kehrbuchs (§ 35) auf andere Weise regeln.

(2) An die Stelle des Gaufachschafswalters der Reichsbetriebsgemeinschaft „das Deutsche Handwerk“ tritt allgemein das Landesgewerbeamt, an die Stelle des Gesellenwarts der Schornsteinfegerinnung allgemein der Vorsitzende des Gesellenausschusses der Kaminfegeinnung.

(3) ...

(4) Ausführungsbestimmungen erläßt die Landesdirektion des Innern.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1946 in Kraft.

§ 1: Aufhebungsvorschrift
§ 2: VSch 7111-1; AusfAnwSch 7111-1-1
§ 2 Abs. 3: Aufhebungsvorschrift

Verordnung über die soziale Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (SchVersVO)

7111-3

Vom 28. April 1942

Reichsgesetzbl. I S. 257, verk. am 30. 4. 1942

Auf Grund des § 55 Abs. 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen — VOSch — vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831) Artikel 3 der Verordnung über die Einführung des Schornsteinfegerrechts im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen — EinfVO (Sudetenland) — vom 5. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1435) und Artikel 3 der Verordnung über die Einführung des Schornsteinfegerrechts in den eingegliederten Ostgebieten — EinfVO (eingegl. Ostgebiete) vom 13. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1125) wird verordnet:*

§ 1*

(1) Zum Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister sind ab 1. April 1942 für jeden Kehrbezirk beitragspflichtig:

1. ... Kehrbezirksinhaber, die keiner Versorgungskasse des Schornsteinfegerhandwerks angehören. Für Inhaber bayerischer Realrechtsbezirke gilt § 5;
2. im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen
 - a) die bei der erstmaligen Besetzung der Kehrbezirke bestellten Bezirksschornsteinfegermeister, die vor dem 1. August 1900 geboren sind,
 - b) die nach Artikel 2 Nr. XX der EinfVO (Sudetenland) vom 5. August 1939 nutzungsberechtigten Witwen dieser Bezirksschornsteinfegermeister, die das Nutzungsrecht beim Inkrafttreten dieser Verordnung ausüben,
 - c) die Witwen, die spätestens vor Einrichtung der Kehrbezirke die Konzession ihres verstorbenen Ehemannes übernommen haben und denen ein Kehrbezirk zugeteilt worden ist.
3. in den eingegliederten Ostgebieten sowie im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig
 - a) Bezirksschornsteinfegermeister, die vor dem 1. August 1900 geboren sind und nicht bereits die Mitgliedschaft beim Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister erworben haben,

b) die für die Verwaltung der gemäß Artikel 2 Nr. III EinfVO (eingegl. Ostgebiete) vom 13. August 1940 freizuhaltenden oder sonstigen freien Kehrbezirke bestellten Stellvertreter.

4. die nutzungsberechtigten Hinterbliebenen der Mitglieder des Versorgungsvereins Deutscher Schornsteinfegermeister und der in den Nummern 1 ... genannten Kehrbezirksinhaber während der Dauer ihrer Nutzungszeit.

(2) Bei den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Kehrbezirksinhabern kann der Reichswirtschaftsminister nach Anhörung des Reichsinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Ausnahmen zulassen.

§ 2*

(1) Kommen die in § 1 Abs. 1 Genannten ihren Verpflichtungen gegenüber dem Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister nicht nach, so ist die Bestellung zu widerrufen oder der Kehrbezirk zu entziehen. § 47 Nr. 5 VOSch und Nummer 62 der dazu ergangenen Ausführungsanweisung — AusfAnwSch — vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 841) gelten sinngemäß.

(2) ...

§ 3*

(1) Anspruch auf eine Versorgung durch den Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister haben:

1. die Witwen und Waisen der nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a beitragspflichtigen Bezirksschornsteinfegermeister,
2. die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben b und c beitragspflichtigen Witwen und ihre Waisen.
3. die am 1. Juli 1940 vorhandenen deutschen Witwen und Waisen früherer selbständiger Schornsteinfeger, die bisher polnische Staatsangehörige waren, soweit sie an diesem Tag im Besitz eines Kehrbezirks gewesen sind,
4. die am 1. Juli 1940 im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig vorhandenen Witwen deutscher Schornsteinfegermeister, deren Ehemänner nicht Mitglieder des Versorgungsvereins Deutscher Schornsteinfegermeister waren,

Einleitungssatz: VSch 7111-1

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Auslassung: Gegenstandslos

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 u. 3: Gegenstandslos

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Auslassung: Abhängig von dem gegenstandslosen § 1 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 dieser V

§ 1 Abs. 2 Kursivdruck „Reichsinnungsverband“: Jetzt Bundesinnsungsverband, vgl. § 78 Abs. 1 HwO 7110-1

§ 2 Abs. 1: VSch 7111-1; AusfAnwSch 7111-1-1

§ 2 Abs. 2: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt § 77 VwGO 340-1

§ 3 Abs. 1 Nr. 5: V v. 5. 8. 1939 I 1439

§ 3 Abs. 2: VSch 7111-1; AusfAnwSch 7111-1-1

§ 3 Abs. 2 Auslassung: Abhängig von dem gegenstandslosen § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b u. c dieser V

5. diejenigen sudetendeutschen früheren Konzessionsinhaber, deren Witwen und Waisen sowie die bereits vorhandenen Witwen und Waisen früherer Konzessionsinhaber, denen auf Grund der EinfVO (Sudetenland) ein Kehrbezirk hätte zugeteilt werden müssen, denen aber ein Kehrbezirk nicht übertragen worden ist,
6. Stellvertreter in den eingegliederten Ostgebieten und deren Hinterbliebene.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 . . . genannten Witwen können den Kehrbezirk ihres verstorbenen Ehemannes bis zum Ende des Vierteljahres weiterführen, in dem sie den Anspruch auf Gewährung der Höchstrente durch den Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister erlangen. Der Anspruch der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Witwen und Waisen auf die Nutzung während des Nutzungsjahres bleibt unberührt. Im übrigen finden § 46 VOSch und Nummer 58 AusfAnwSch entsprechende Anwendung.

(3) Die Versorgung beginnt:

1. bei den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Witwen mit dem auf die freiwillige Aufgabe des Kehrbezirks folgenden Vierteljahresersten oder mit dem Ende der Nutzungszeit, bei den Waisen mit dem Ende der Nutzungszeit,
2. bei den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Witwen und Waisen mit dem 1. Juli 1940,
3. bei den in Absatz 1 Nr. 4 Genannten mit dem 1. Oktober 1940,
4. bei den in Absatz 1 Nr. 5 Genannten mit dem 1. April 1942.

§ 4*

§ 5

(1) Die Inhaber bayerischer Realrechtsbezirke sind ab 1. April 1942 zur Versorgungskasse für

§ 4: Neugeregelt durch § 2 SchstfG 7111-2

Witwen und Waisen bayerischer Kehrbezirkseinhaber beitragspflichtig, soweit sie noch nicht Mitglieder dieser Kasse sind.

(2) §§ 2 bis 4 finden keine Anwendung.

(3) Der Anspruch der Inhaber bayerischer Realrechtsbezirke auf Zahlung einer Entschädigung wegen der Aufhebung der Realrechte bleibt unberührt.

§ 6

Die Rechte und Pflichten der nach § 1 Beitragspflichtigen und der nach § 3 Versorgungsberechtigten regelt im übrigen die Satzung des Versorgungsvereins Deutscher Schornsteinfegermeister, die Rechte und Pflichten der nach § 5 Abs. 1 Beitragspflichtigen die Satzung der Versorgungskasse für Witwen und Waisen bayerischer Kehrbezirkseinhaber.

§ 7

(1) Der Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister ist berechtigt, zur Deckung von Versorgungslasten Umlagen zu erheben. Der Kreis der Umlagepflichtigen wird vom Reichswirtschaftsminister bestimmt.

(2) Die Festsetzung der Umlagen und die Art ihrer Verwendung bedarf ebenfalls der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.

(3) Die Versorgungsleistungen sind bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit in Ansatz zu bringen.

§ 8*

§ 9*

Der Reichswirtschaftsminister
Der Reichsminister des Innern

§ 8: Aufhebungsvorschrift
§ 9: Gegenstandslos

Gebührenordnung für die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister*

7111-4

Vom 25. November 1936

Reichsgesetzbl. I S. 952

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 508) wird folgendes verordnet:*

§ 1*

Für die endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister gemäß § 19 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 15. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 515) sind in einem Kehrbezirk mit einem voraussichtlichen Roheinkommen

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| 1. bis 5 000 DM | 10 DM, |
| 2. über 5 000 DM bis 8 000 DM | 20 DM, |
| 3. über 8 000 DM bis 11 000 DM | 30 DM, |
| 4. über 11 000 DM bis 14 000 DM | 50 DM, |
| 5. über 14 000 DM | 100 DM |

als Gebühr festzusetzen.

§ 2*

(1) Für die Bestellung eines Stellvertreters (§ 50 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen — Reichsgesetzbl. I S. 515 — und Nummer 63 der Ausführungsanweisung vom 15. April 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 523) sind in einem Kehrbezirk mit einem voraussichtlichen Roheinkommen

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| 1. bis 5 000 DM | 5 DM, |
| 2. über 5 000 DM bis 8 000 DM | 10 DM, |
| 3. über 8 000 DM bis 11 000 DM | 15 DM, |
| 4. über 11 000 DM bis 14 000 DM | 25 DM, |
| 5. über 14 000 DM | 50 DM |

in Ansatz zu bringen.

Einleitungssatz: ÄndGGewO 1935 7100-1-1

§ 1: VSch 7111-1

§ 1 Kursivdruck: Jetzt infolge Neuregelung vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831)

§ 2: VSch 7111-1; AusfAnwSch 7111-1-1

§ 2 Kursivdruck: Jetzt infolge Neuregelung — Reichsgesetzbl. I S. 831 — und Nummer 58 der Ausführungsanweisung vom 28. Juli 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 841

(2) Bei einer voraussichtlichen Dauer der Stellvertretung von höchstens drei Monaten sind nur

- | | |
|------------|--------|
| zu 1. | 3 DM, |
| zu 2. | 5 DM, |
| zu 3. | 7 DM, |
| zu 4. | 12 DM, |
| zu 5. | 25 DM |

zu erheben.

(3) Schuldner ist der Stellvertreter.

§ 3*

Für die probeweise Bestellung (§ 23 der Verordnung) ist eine Gebühr von fünf Deutsche Mark festzusetzen.

§ 4*

Für die Bestellung eines Stellvertreters bei der vorübergehenden Behinderung eines Bezirksschornsteinfegermeisters (§ 32 der Verordnung und Nummer 45 der Ausführungsanweisung) kommt die Erhebung einer Gebühr nur in Frage, wenn die Aufsichtsbehörde die Bestellung vornimmt. Die Gebühr ist mit drei Deutsche Mark in Ansatz zu bringen und vom Kehrbezirkssinhaber zu erheben.

§ 5

Die aufkommenden Verwaltungsgebühren fließen in die Kassen der Länder.

§ 6*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

Der Reichswirtschaftsminister

Der Reichsminister der Finanzen

Der Reichsminister des Innern

§§ 3 u. 4: VSch 7111-1

§ 4 Kursivdruck: Jetzt infolge Neuregelung Nummer 41 der Ausführungsanweisung; AusfAnwSch 7111-1-1

§ 6: Für Bremen vgl. Art. 3 u. 8 BÄndGGewO 7100-1-3

7112-1

Gesetz über den Hufbeschlag

Vom 20. Dezember 1940

Reichsgesetzbl. 1941 I S. 3

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zur Ausübung des Huf- und Klauenbeschlags ist die Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied erforderlich.

(2) Die bis zum 1. April 1941 nach bisherigem Recht erworbenen Prüfungszeugnisse und Konzessionen für Hufschmiede gelten als Anerkennung.

§ 2*

(1) Auf die unter Aufsicht eines anerkannten geprüften Hufbeschlagschmiedes tätigen Gesellen und Lehrlinge findet § 1 Abs. 1 keine Anwendung.

(2) ...

§ 3

Der *Reichsminister des Innern* wird ermächtigt, Vorschriften über den Hufbeschlag von Pferden zu erlassen. Wird hierbei der Geschäftsbereich des *Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft* berührt, so ist sein Einverständnis erforderlich.

§ 2 Abs. 2: Erlöschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

§ 4*

Der *Reichsminister des Innern* erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere über die Ausbildung und Prüfung der Hufbeschlagschmiede und über die Ausbildungsstätten. Er bestimmt die für die Anerkennung zuständigen Behörden und regelt das Verfahren. Wird hierbei der Geschäftsbereich des *Reichswirtschaftsministers* berührt, so ist sein Einverständnis erforderlich.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und die zu seiner Durchführung getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

§ 6*

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1941 in Kraft.

(2) ...

§ 4: HufV 7112-1-1

§ 6 Abs. 1 Satz 2: Gegenstandslos

§ 6 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

7112-1-1

Verordnung über den Hufbeschlag (Hufbeschlagverordnung)

Vom 31. Dezember 1940

Reichsgesetzbl. 1941 I S. 4, verk. am 3. 1. 1941

Auf Grund der §§ 2 und 4 des Gesetzes über den Hufbeschlag (Hufbeschlaggesetz) vom 20. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 3) wird verordnet: *

1. ABSCHNITT

Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied

§ 1*

Voraussetzungen für die Anerkennung

Zur Erlangung der Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied hat der Bewerber folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Er muß

1. bei einem als geprüfter Hufbeschlagschmied anerkannten Meister den Hufbeschlag erlernt

Einleitungssatz: HufbG 7112-1

§ 1 Nr. 2 „oder vor dem 1. April 1941 an“: Nur für Hessen eingef. durch § 1 V v. 10. 2. 1947 StAnz. S. 50

haben und bei solchen Meistern mindestens zwei Jahre als Geselle tätig gewesen sein — die Tätigkeit als planmäßiger Beschlagschmied der Wehrmacht oder der Polizei wird auf die Gesellentätigkeit voll angerechnet —,

2. an einer staatlich anerkannten Hufbeschlagleherschmiede (2. Abschnitt) oder vor dem 1. April 1941 an einer Heeresleherschmiede oder Polizeileherschmiede einen Lehrgang im Hufbeschlag besucht und die Hufbeschlagprüfung bestanden haben.

§ 2*

Aufnahme in den Lehrgang

(1) Zur Aufnahme in den Lehrgang (§ 1 Nr. 2) hat der Bewerber ein Gesuch an den Leiter der Hufbeschlagleherschmiede (§ 13) zu richten.

§ 2 Abs. 4 Satz 2: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt § 77 VwGO 340-1

§ 2 Abs. 4 Satz 3: Widerspricht Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

der Lehrbrief, das Zeugnis über die bestandene Gesellenprüfung, beglaubigte Bescheinigungen der Betriebsführer über die Gesellentätigkeit (§ 1 Nr. 1), gegebenenfalls der Nachweis über die Verwendung während der Ableistung der Wehrpflicht, die Geburtsurkunde, ein selbstgeschriebener Lebenslauf, ein polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums sowie eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse.

(3) Der Bewerber hat vor seiner Aufnahme durch ein Zeugnis des zuständigen Innungsobers nachzuweisen, daß er ein brauchbares Hufeisen aus Stabeisen schmieden und richten und einen regelmäßigen Huf zubereiten kann, daß er des Lesens, Schreibens und Rechnens in ausreichendem Maße kundig und voraussichtlich imstande ist, dem Unterricht zu folgen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Leiter der Hufbeschlagleherschmiede. . . .

§ 3*

Lehrgang — Allgemeines

(1) Der Lehrgang an einer Hufbeschlagleherschmiede hat vier Monate zu dauern. Es sind mindestens wöchentlich sechs Stunden auf den theoretischen und zwölf Stunden auf den praktischen Unterricht zu verwenden. Wöchentlich ein bis zwei Stunden sind mit entsprechendem Ausgleichssport auszufüllen.

(2) Der Beginn der Lehrgänge wird für jedes Kalenderjahr durch den Leiter der Hufbeschlagleherschmiede öffentlich bekanntgegeben.

(3) Für den Lehrgang ist von den Teilnehmern eine Unterrichtsgebühr im voraus zu entrichten. Die Höhe der Unterrichtsgebühr wird alljährlich durch den *Reichsminister des Innern* bestimmt.

(4) Bei ungenügender Anmeldung von Schülern können einzelne Lehrgänge ausfallen. Die angemeldeten Schüler sind rechtzeitig zu benachrichtigen.

(5) Die Zahl der in einem Lehrgang aufzunehmenden Schüler richtet sich nach dem vorhandenen Pferdmaterial, der Einrichtung der Hufbeschlagleherschmiede und dem Lehrpersonal. Es dürfen nicht mehr als vier Schüler auf jedes vorhandene Feuer entfallen.

(6) Größeren Hufbeschlagleherschmieden (§ 13 Abs. 2) ist es gestattet, mit der viermonatigen Ausbildung der am jeweils nächsten Lehrgang teilnehmenden Schüler bereits im vorletzten Unterrichtsmonat des laufenden Lehrgangs zu beginnen, sofern der Leiter der Hufbeschlagleherschmiede genügend Zeit findet, in den beiden sich überschneidenden Lehrgängen den theoretischen Unterricht zu leiten und die Durchführung der für den Unterricht und den Betrieb erlassenen Bestimmungen zu überwachen.

§ 3 Abs. 8 Sätze 2 u. 3; Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt § 77 VwGO 340-1

(7) Die Hufbeschlagschüler haben geeignete Arbeitskleidung, Beschlagschürze, Hufhammer, Hufbeschlagzange und Rinnhufmesser mitzubringen oder bei Beginn des Lehrgangs aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Ebenso haben sie sich auf Weisung des Leiters des theoretischen Unterrichts mit dem erforderlichen Lehrbuch, Schreibheften, Bleistiften usw. zu versehen.

(8) Bei ordnungswidrigem Verhalten, unentschuldigtem Versäumen des Unterrichts und wegen Mangel an Begabung kann ein Schüler durch den Leiter der Anstalt vom Lehrgang ausgeschlossen werden. . . .

(9) Die Hufbeschlagschüler dürfen — auch außerhalb der Unterrichtszeit — nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die nicht der Ausbildung im Hufbeschlag dienen. Die gleichzeitige Vorbereitung auf die Schmiedemeisterprüfung ist ebenfalls unzulässig.

§ 4

Lehrgang — Theoretischer Unterricht

Der theoretische Unterricht hat sich auf folgende Gebiete zu erstrecken:

1. den allgemeinen Bau und die Tätigkeit des Tierkörpers und der Gliedmaßen, insbesondere der Zehe, des Hufes und der Klauen;
2. die Kenntnis regelmäßiger und unregelmäßiger Hufe im gesunden und kranken Zustand;
3. die verschiedenen Gliedmaßenstellungen und Gangarten des Pferdes;
4. die Entstehung der verschiedenen Hufkrankheiten und ihre Beeinflussung durch den Hufbeschlag (Steingallen, Hornspalten, Nageltritt, Kronentritt, Flachhuf, Vollhuf, Bockhuf, Stelzfuß, Hufrehe, Spatlahmheit, Zwanghuf, Hufknorpelverknöcherung, Vernagelung, Huf mit loser oder hohler Wand, Verbällung, Durchbrennen, Hufgeschwür, Strahlfäule, Huf- und Strahlkrebs);
5. die Pflege des beschlagenen und nichtbeschlagenen Hufes einschließlich des Fohlenhufes;
6. die Vorteile des richtig ausgeführten und die Nachteile des fehlerhaften Hufbeschlages;
7. den Beschlag gesunder — regelmäßiger und unregelmäßiger — Hufe;
8. den Beschlag für besondere Gebrauchszwecke (Reit-, Renn- und Gewichtshufeisen usw.);
9. den Beschlag kranker Hufe (Flach-, Voll-, Zwang-, Rehhufe, Hufe mit Hornspalten usw.);
10. den Beschlag mit besonderen Hufeisen (Taufufeisen in verschiedenen Arten, andere Gleitschutzhufeisen usw.);
11. den Beschlag bei unregelmäßigen Gliedmaßenstellungen und Gangarten (Streichen, Greifen usw.);
12. den Winterhufbeschlag;
13. die Hufpflegemittel und Hufeinlagen;
14. den Klauenbeschlag und die Klauenpflege des Rindes;

15. die grundlegenden Regeln über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu bearbeitenden Werkstoffe und Fertigerzeugnisse (Hufeisen, Hufnägel, Stollen usw.) sowie über die Kennzeichen ihrer guten und schlechten Beschaffenheit;
16. die Schmiede- und Feuerungsanlagen, Geräte und Werkzeuge;
17. das Zeichnen nach Vorlagen (gewöhnliche Hufeisen, Winterhufeisen, Hufeisen für Pferde mit unregelmäßiger Stellung und Gangart, Hufeisen für fehlerhafte Hufe, regelmäßige Hufe der verschiedenen Formen, unregelmäßige Hufe, unregelmäßige Stellung der Gliedmaßen);
18. der Umgang mit widerspenstigen Pferden und Rindern;
19. die Haftpflicht des Hufschmiedes;
20. den Tierschutz.

§ 5

Lehrgang — Praktischer Unterricht

(1) Der praktische Hufbeschlager hat zu berücksichtigen:

1. das Schmieden der Hufeisen und die Ausführung des Hufbeschlages für gesunde und kranke Hufe, insbesondere auch für die in § 4 unter Nr. 7 bis 14 aufgeführten Beschlagformen;
2. das Beurteilen des Pferdes vor und nach dem Beschlag unter Berücksichtigung der Einwirkung von Gliedmaßenstellung, Gangart, Fesselstand und Hufform auf den auszuführenden und den ausgeführten Beschlag;
3. die Abnahme der alten Hufeisen;
4. das Zubereiten der Hufe und Klauen zum Beschlag oder zum Barfußgehen;
5. die Auswahl der zu verwendenden Hufeisen;
6. das Schmieden, Richten, Formen, Aufpassen und Aufnageln der Hufeisen;
7. die Anwendung der Hufpflegemittel.

(2) Jeder Schüler hat während der Ausbildungszeit etwa 40 regelmäßige Hufeisen anzufertigen. Dazu kommen noch die besonderen Zwecken dienenden Hufeisen.

(3) Der Unterricht in der Zubereitung des Hufes zum Beschlag beginnt an toten Hufen.

(4) Dabei ist auf die Handhabung der Hautlinge, des Rinnhufmessers und der Hufraspel die nötige Sorgfalt zu verwenden. Der Gebrauch des sogenannten Stoßmessers ist untersagt.

(5) Sodann wird zum Zubereiten des zu beschlagenden Hufes, zum Aufpassen und zum Aufnageln der Hufeisen übergegangen.

(6) Nach hinreichender Übung in diesen Arbeiten sind die Schüler zum Beschlagen von Pferden heranzuziehen, wobei mit dem Aufhalten der Gliedmaßen und mit dem Beschlagen unter den Schülern abgewechselt werden soll.

(7) Vor jedem Beschlag haben die Schüler Stellung, Gangart, Fesselstand, Hufform und Beschaffenheit der Hufe des zu beschlagenden Pferdes zu beurteilen und anzugeben, welcher Beschlag sich für das Pferd eignet.

(8) Nach jedem Beschlagen ist der Neubeschlager zu beurteilen.

(9) Ähnlich wie beim Schmieden von Hufeisen und beim Beschlagen von Pferden ist beim Schmieden von Klaueneisen und beim Beschlagen von Rindern zu verfahren; jedoch ist das Hauptgewicht auf das Schmieden von Hufeisen und auf das Beschlagen von Pferden zu legen.

(10) In der zweiten Hälfte des Lehrgangs sind Winterhufeisen, d. h. Griffhufeisen, Hufeisen mit Steck- und Schraubstollen zu fertigen.

(11) Sodann sind Streichhufeisen, Greifhufeisen, Stark-Guthersche Hufeisen, Breitschenkelhufeisen, geschlossene Hufeisen, Halbmond und Dreiviertelhufeisen zu schmieden und entsprechenden Hufen aufzunageln.

(12) Nunmehr ist eingehend zu üben der Beschlag

- des engen Vorderhufes,
- des weiten Vorderhufes,
- des bodengenigen Vorderhufes,
- des bodenweiten Vorderhufes,
- des spitzen Vorderhufes,
- des stumpfen Vorderhufes,
- des diagonalen Vorderhufes,
- des Hufes stelzbeiniger Pferde,
- des Hufes spatlahmer Pferde,
- des Flachhufes,
- des Bockhufes,
- des Zwanghufes,
- des Hufes mit losen oder hohlen Wänden,
- des Hufes mit Steingallen und
- des Hufes mit Verbällung.

Ferner ist der Beschlag von Hufen mit Hornspalten zu üben.

(13) Sodann sind Hufverbände mit Deckelhufeisen zu fertigen.

(14) Ebenso ist unter der Leitung des Tierarztes die Beurteilung lahmer Pferde und der dazugehörige Beschlag vorzunehmen, wobei die Schüler auf die Ursachen der Lahmheiten aufmerksam zu machen sind.

§ 6*

Prüfungsausschuß

(1) Von der für die Hufbeschlagerleherschmiede zuständigen höheren Verwaltungsbehörde wird ein Prüfungsausschuß ernannt, der die Teilnehmer der Hufbeschlagerlehrgänge nach Beendigung der Ausbildung an den ausbildenden Hufbeschlagerbetrieben prüft.

(2) In den Prüfungsausschuß sind zu berufen

1. der veterinärtechnische Sachbearbeiter der höheren Verwaltungsbehörde als Vorsitzender,
2. der Leiter des theoretischen Unterrichts (§ 13),

§ 6 Abs. 4 Kursivdruck: Vgl. Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten 2032-2

3. ein vom Landeshandwerksmeister vorzuschlagender Hufbeschlaglehrmeister,
4. ein vom Landeshandwerksmeister vorzuschlagender geprüfter Schmiedemeister.

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Stellvertreter zu ernennen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für die durch die Teilnahme an der Prüfung erwachsenden Unkosten Tagegelder und Fahrtkosten aus den aufkommenden Prüfungsgebühren.

(4) Die Höhe der Tagegelder bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde, soweit die Mitglieder nicht Beamte sind. Für diese gelten die *Reisekostenbestimmungen des Reichsfinanzministeriums* in der jeweils gültigen Fassung. Bei der Festsetzung ist davon auszugehen, daß die Tätigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses grundsätzlich eine ehrenamtliche ist.

§ 7*

Prüfung — Allgemeines

(1) Nach Ablauf des Lehrgangs findet eine Prüfung zur Erlangung des Prüfungszeugnisses für Hufbeschlagschmiede statt. Einer ausdrücklichen Zulassung zu dieser Prüfung bedarf es für die Schüler des abgeschlossenen Lehrgangs nicht.

(2) Die Leiter der Hufbeschlagleherschmieden haben ihre Prüflinge dem Vorsitzenden des für sie zuständigen Prüfungsausschusses vier Wochen vor der Prüfung zu melden und außer den nach § 2 für die Aufnahme in den Lehrgang erforderlichen Unterlagen eine Bescheinigung über die viermonatige Ausbildung einzureichen.

(3) Zur Prüfung können auch Bewerber zugelassen werden, die an einer Hufbeschlagleherschmiede, einer Heeresleherschmiede oder Polizeileherschmiede einen vorschriftsmäßigen Lehrgang abgeleistet, die Abschlußprüfung aber nicht bestanden oder diese an einer Heeresleherschmiede oder Polizeileherschmiede nach dem 31. März 1941 abgelegt haben. Sie haben mindestens acht Tage vor der Prüfung ein Gesuch an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen und die in Betracht kommenden Unterlagen (Absatz 2) beizufügen. Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling mitzubringen.

(4) Für die Prüfung haben die Prüflinge an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Gebühr und an den Lehrschmiedemeister der Anstalt, an der die Prüfung stattfindet, einen Betrag als Ersatz für Zeitaufwand und Material zu zahlen. Die Höhe dieser Sätze bestimmt der *Reichsminister des Innern*.

(5) Besteht ein Prüfling, der am Lehrgang teilgenommen hat, die Prüfung nicht, so ist ihm die Teilnahme am Lehrgang unter Angabe der Zeit und der Dauer zu bescheinigen. Das Nichtbestehen der Prüfung ist zu vermerken.

§ 7 Abs. 3 Satz 1 „oder diese an einer Heeresleherschmiede oder Polizeileherschmiede nach dem 31. März 1941 abgelegt“: Nur für Hessen eingef. durch § 2 Abs. 1 V v. 10. 2. 1947 StAnz. S. 50

§ 7 Abs. 6 Satz 2: Für Hessen i. d. F. d. § 2 Abs. 2 V v. 10. 2. 1947 StAnz. S. 50:

„Einer wiederholten Ausbildung bedarf es nur, wenn die Ausbildung nach dem 31. März 1941 an einer Heeresleherschmiede oder Polizeileherschmiede erfolgt und die Nachprüfung (§ 7 Abs. 3) nicht bestanden worden ist.“

(6) Beim Nichtbestehen der Prüfung kann diese einmal, jedoch frühestens nach drei Monaten, wiederholt werden (Absatz 3). Einer wiederholten Ausbildung bedarf es nicht. Ist die Prüfung nur in einem der beiden Teile (praktische oder mündliche Prüfung) nicht bestanden, so ist nur der nicht bestandene Teil zu wiederholen.

§ 8

Prüfung — Theoretischer Teil

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt:

1. den allgemeinen Bau des Tierkörpers und der Gliedmaßen in ihrer Beziehung zum Hufbeschlag, die Grundzüge von dem Bau und den Verrichtungen des Hufes und die verschiedenen Hufformen,
2. die Grundsätze und Regeln für die Ausführung des Beschlages gesunder und kranker Hufe sowie der Hufe von Pferden mit unregelmäßigen Gliedmaßenstellungen und Gangarten,
3. den Beschlag der Pferde zu besonderen Gebrauchszwecken,
4. die Hufpflege und das Zurichten der Hufe bei unregelmäßigen Gliedmaßenstellungen, insbesondere auch von Fohlen sowie die wichtigsten Hufkrankheiten, soweit hierbei der Beschlag in Frage kommt,
5. den Klauenbeschlag und die Klauenpflege,
6. die zulässigen und die als gefährlich zu vermeidenden Mittel zur Zählung von Pferden und Rindern, die sich nicht beschlagen lassen wollen, sowie den Tierschutz im allgemeinen,
7. die Kenntnis des Wertes, der Beschaffung, der Aufbewahrung und der Behandlung der zu verarbeitenden Rohstoffe und Fertigerzeugnisse (Hufeisen, Hufnägel, Stollen usw.) sowie die Kennzeichen ihrer guten und schlechten Beschaffenheit,
8. die Kenntnis der erforderlichen Schmiedeeinrichtungen, Geräte und Werkzeuge,
9. die Haftpflicht des Schmiedes.

(2) Die Prüfungsanforderungen haben sich auf dasjenige Maß von Fertigkeiten und Kenntnissen zu beschränken, das zur praktischen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes erforderlich ist.

(3) An der Prüfung sollen in der Regel an einem Tage nicht mehr als acht Prüflinge teilnehmen.

(4) In der mündlichen Prüfung ist der Prüfling bis zu 15 Minuten in einem oder in mehreren der unter Nummern 1 bis 9 bezeichneten Gegenstände zu prüfen.

§ 9

Prüfung — Praktischer Teil

(1) Die praktische Prüfung erstreckt sich auf

1. die Abnahme der alten Hufeisen und die vollständige Ausführung des neuen Beschlages an einem Vorder- und einem Hinterhuf mit selbstgefertigten Hufeisen,
2. das Anfertigen eines Hufeisens für einen Vorder- und einen Hinterhuf eines vorgeführten Pferdes,

3. das Anfertigen eines Hufeisens nach Angabe des Prüfungsausschusses für einen kranken oder unregelmäßigen Huf oder für ein Pferd mit unregelmäßiger Gliedmaßenstellung oder Gangart, für besondere Gebrauchszwecke oder für den Winterbeschlag.

Ist das vorgeführte Pferd (Nummer 2) ein Warmblutpferd, so soll das gemäß Nummer 3 anzufertigende Hufeisen für ein Kaltblutpferd angefertigt werden und umgekehrt,

4. das Herstellen eines Klaueneisens.

(2) Beim Beschlag ist die richtige, saubere, rasche und sichere Ausführung nachstehender Verrichtungen zu beachten:

Beurteilen und Zubereiten des Pferdes vor dem Beschlag, Abnahme der Hufeisen, Zubereitung der Hufe, Schmieden der Hufeisen vom Stabe, Richten, Aufpassen, Fertigmachen und Aufnageln der Hufeisen sowie Beurteilung des Pferdes nach dem Beschlage.

(3) Nach dem Aufpassen der Hufeisen hat der Prüfling die zum Aufschlagen fertigen Hufeisen mit den zum Aufschlagen gewählten Hufnägeln dem Prüfungsausschuß vorzulegen.

(4) Von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sind die Hufeisen vor dem Aufschlagen zu prüfen.

(5) Der Prüfungsausschuß kann die Prüfung auch auf das Zubereiten von Fohlenhufen ausdehnen.

§ 10*

Prüfungsergebnis

(1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der das Ergebnis der Prüfung zu ersehen ist und sämtliche zur Ausstellung des Zeugnisses erforderlichen Angaben zu entnehmen sind.

(2) Der Prüfungsausschuß beschließt durch Abstimmung über jeden Schüler und jeden Prüfungsabschnitt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und durch den Vorsitzenden der für die Hufbeschlagleherschmiede zuständigen unteren Verwaltungsbehörde vorzulegen, bei der sie aufbewahrt wird.

(4) Über das Ergebnis der Prüfung ist nach anliegendem Muster 1 ein Prüfungszeugnis auszustellen, aus dem zu ersehen ist, ob die Prüfung „bestanden“, „gut bestanden“ oder „sehr gut bestanden“ ist. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat seiner Unterschrift unter den Zeugnissen das kleine *Reichssiegel* beizudrücken.

(5) Das Prüfungszeugnis übersendet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses an die für den Wohnort des Prüflings zuständige untere Verwaltungsbehörde.

§ 11*

Anerkennung

(1) Auf Grund des Prüfungszeugnisses stellt die für den Wohnort des Prüflings zuständige untere

§ 10 Abs. 4 Kursivdruck: Vgl. § 3 DienstsiegelErl. 113-1-2

§ 11 Abs. 3 Nr. 5: Nur für Hessen eingef. durch § 3 V v. 10. 2. 1947 StAnz. S. 50

§ 11 Abs. 5: Gegenstandslos durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

Verwaltungsbehörde einen Ausweis nach Muster 2 über die Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagsschmied aus. Die Anerkennung gilt für das gesamte *Reichsgebiet*. Schmiede, die den Lehrgang und die Prüfung an einer Heeres- oder Polizeilehrschmiede erledigt haben, haben ihr Prüfungszeugnis zur Ausstellung der Anerkennung an die zuständige untere Verwaltungsbehörde einzureichen.

(2) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß sich der Bewerber schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen hat zuschulden kommen lassen oder daß ihm infolge einer Sucht die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

(3) Die Anerkennung ist durch die für den Wohnort des Hufschmiedes zuständige untere Verwaltungsbehörde zurückzunehmen,

1. wenn wesentliche Voraussetzungen für die Anerkennung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind,
2. wenn dem Hufschmied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, für die Dauer des Ehrverlustes,
3. wenn er sich schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen hat zuschulden kommen lassen,
4. wenn ihm wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte, wegen einer Sucht oder wegen zu hohen Alters die notwendige Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt,
5. wenn die Hufbeschlagprüfung nach dem 31. März 1941 an einer Heeresleherschmiede oder Polizeilehrschmiede abgelegt und die Prüfung nicht binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung an einer Hufbeschlagleherschmiede mit Erfolg wiederholt worden ist (§ 7 Abs. 3).

(4) Die Anerkennung kann durch die Behörde, die die Zurücknahme verfügte, wieder erteilt werden, wenn Tatsachen eingetreten sind, die die Wiedererteilung der Anerkennung unbedenklich erscheinen lassen.

(5) ...

2. ABSCHNITT

Hufbeschlagleherschmieden

§ 12*

Träger

Träger der Hufbeschlagleherschmieden ist der *Reichsinnungsverband* des Schmiedehandwerks, soweit es sich nicht um Lehrschmieden des *Reichs* oder eines Landes handelt oder vom *Reichsminister des Innern* eine Sonderregelung zugelassen ist.

§ 13

Leiter

(1) Als Leiter der Hufbeschlagleherschmiede ist mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde ein geeigneter Tierarzt zu berufen, der auch mit der

§ 12 Kursivdruck „Reichsinnungsverband“: Jetzt Bundesinnungsverband, vgl. § 78 HwO 7110-1

Erteilung des theoretischen Unterrichts zu beauftragen ist. Soweit es sich um Lehrschmieden des Reichs oder eines Landes handelt, entfällt die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde.

(2) Für Lehrschmieden mit vier oder mehr Feuern ist ein Tierarzt zu berufen, der besondere Ausbildung und Erfahrungen im Hufbeschlag nachweisen kann.

§ 14

Lehrmeister

(1) Der Träger der Hufbeschlagleherschmiede beruft zur Erteilung des praktischen Unterrichts einen oder mehrere geprüfte Hufbeschlaglehrmeister (3. Abschnitt).

(2) Auf einen Hufbeschlaglehrmeister dürfen je Lehrgang nicht mehr als zwölf Schüler entfallen.

§ 15

Ausschuß

Soweit es sich nicht um Lehrschmieden des Reichs oder eines Landes handelt, bestellt ihr Träger einen Ausschuß von drei bis fünf Mitgliedern zur Regelung des Lehrbetriebes und zur Fürsorge für die Lehrschmiede (Beschaffung der Räume, der Einrichtungen, Lehr- und Geldmittel). Dem Ausschuß muß der Leiter der Lehrschmiede angehören. Bei Meinungsverschiedenheiten in diesem Ausschuß entscheidet die zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

§ 16*

Staatliche Anerkennung

(1) Die Hufbeschlagleherschmieden müssen staatlich anerkannt sein.

(2) Über den Antrag auf staatliche Anerkennung eines Schmiedebetriebs als Hufbeschlagleherschmiede entscheidet als Aufsichtsbehörde die zuständige höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Reichsinnungsverbandes des Schmiedehandwerks.

(3) Die staatliche Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn die Lehrer, die Einrichtungen und die Lehrmittel den nachfolgenden Bedingungen entsprechen, die Unterhaltung der Hufbeschlagleherschmiede sichergestellt ist und ein Bedürfnis anerkannt werden kann.

(4) Die staatliche Anerkennung als Hufbeschlagleherschmiede kann bei Wegfall einer der vorstehenden Voraussetzungen zurückgenommen werden.

§ 17

Einrichtung der Hufbeschlagleherschmiede

Die Hufbeschlagleherschmiede muß die erforderlichen Räume mit entsprechenden Einrichtungen besitzen, darunter einen geeigneten Unterrichtsraum mit Lehrmitteln (Hufen, anatomischen Präparaten, Modellen, Modellhufeisen, Hufnägeln, Abbildungen, Lichtbildern, Filmgerät und Filmen, Tafelzeichnungen usw.). Die Ausstattung mit Lehrmitteln ist dem neuesten Stand der Wissenschaft gemäß jeweils zu vervollständigen.

§ 16 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt Bundesinnsungsverband, vgl. § 78 HwO 7110-1

3. ABSCHNITT

Hufbeschlaglehrmeister

§ 18

Voraussetzung für die Anerkennung

Zur Erlangung der Anerkennung als geprüfter Hufbeschlaglehrmeister hat der Bewerber folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Er muß

1. das 24. Lebensjahr vollendet haben, die Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied (§ 11) besitzen und nach der Erlangung mindestens drei Jahre im Hufbeschlag tätig gewesen sein,
2. an einer vom Reichsminister des Innern besonders bestimmten Lehrschmiede einen Lehrgang für Hufbeschlaglehrmeister besucht und die Abschlußprüfung bestanden haben.

§ 19*

Aufnahme in den Lehrgang

(1) Zur Aufnahme in den Lehrgang hat der Bewerber ein Gesuch an den Leiter der Hufbeschlagleherschmiede zu richten. Dem Gesuch ist beizugeben ein Geburtszeugnis, die Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied, beglaubigte Bescheinigungen über seine Tätigkeit im Hufbeschlag seit Erlangung der Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied, ein selbstgeschriebener Lebenslauf, ein polizeiliches Führungszeugnis, ... sowie eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse.

(2) Der Bewerber hat gute Kenntnisse im Lesen, Schreiben, Rechnen und möglichst im Zeichnen nachzuweisen.

(3) Über die Zulassung entscheidet ... auf Vorschlag des Leiters der Hufbeschlagleherschmiede die für sie zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20

Lehrgang — Allgemeines

(1) Der Lehrgang dauert vier Monate. Der Beginn eines Lehrgangs wird von dem Leiter festgesetzt.

(2) Für den Lehrgang ist von den Teilnehmern eine Unterrichtsgebühr in gleicher Höhe wie für Hufbeschlaglehrgänge im voraus zu entrichten.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 5 bis 9 sinngemäß.

§ 21

Lehrgang — Unterricht

Der theoretische Unterricht hat sich auf folgende Gebiete zu erstrecken:

1. Bau des Hufes und der Gliedmaßen,
2. Stellungen und Bewegungen der Gliedmaßen,
3. Geschichte und Entwicklung des Hufbeschlages,
4. Hufpflege,

§ 19 Abs. 1 Auslassung: Aufgeh. durch Art. 2 KRG Nr. 1 v. 20. 9. 1945 ABIKR S. 6

§ 19 Abs. 3 Satz 1 Auslassung: Gegenstandslos durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

§ 19 Abs. 3 Satz 2: Aufgeh. durch Art. 2 KRG Nr. 1 v. 20. 9. 1945 ABIKR S. 6

5. Krankheiten der Gliedmaßen, soweit der Hufbeschlag auf ihre Entstehung oder Heilung Einfluß ausübt,
6. Buch- und Rechnungsführung,
7. Kostenberechnung der Arbeiten des Hufbeschlaggewerbes,
8. den Hufbeschlag betreffende gesetzliche Bestimmungen,
9. Übungen im Zeichnen regelmäßiger und unregelmäßiger Hufe im gesunden und kranken Zustand, regelmäßiger und unregelmäßiger Stellungen,
10. Übungen im freien Vortrag über den Hufbeschlag,
11. Erteilen des Unterrichts für Hufbeschlagsschüler unter Aufsicht des Hufbeschlaglehrmeisters.

§ 22

Lehrgang — Zwischenbeurteilung

Vier Wochen nach Beginn des Lehrgangs ist durch den Leiter der Hufbeschlagschmiede über die Befähigung und sonstigen Eigenschaften der Teilnehmer an die zuständige höhere Verwaltungsbehörde zu berichten. Durch diese kann bei Nichteignung ein Bewerber unter Zurückbezahlung der halben Unterrichtsgebühr von der weiteren Teilnahme am Lehrgang ausgeschlossen werden.

§ 23

Prüfung

(1) Nach Ablauf des Lehrgangs werden die Teilnehmer durch den für die Hufbeschlaglehrschmiede bestimmten Prüfungsausschuß geprüft. § 7 Abs. 2, 4 und 5 gilt sinngemäß.

- (2) Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf
1. die Fachkenntnisse,
 2. die Buch- und Rechnungsführung,
 3. die Kostenberechnung der Hufbeschlagarbeiten,
 4. die den Hufbeschlag betreffenden gesetzlichen Bestimmungen,
 5. die Fähigkeit des Prüflings, über Gegenstände des Hufbeschlages freien Vortrag halten zu können,
 6. die Fähigkeit im Unterricht an Hufbeschlagsschüler.

(3) In der praktischen Prüfung ist ein Huf eines Pferdes mit unregelmäßiger Gliedmaßenstellung oder ein kranker Huf vollständig zu beschlagen.

(4) § 10 gilt sinngemäß.

§ 24

Anerkennung

(1) Auf Grund des Prüfungszeugnisses stellt die für den Wohnort des Prüflings zuständige untere Verwaltungsbehörde einen Ausweis nach Muster 3 über die Anerkennung als geprüfter Hufbeschlaglehrmeister aus.

(2) § 11 Abs. 2, 3, 4 und 5 gilt sinngemäß.

4. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

§ 25*

(1) Schmiede, die bisher nachweislich während eines überwiegenden Teils ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit Hufbeschlag für andere ausübten, ohne ein Zeugnis als geprüfter Hufbeschlagschmied zu besitzen, sind zur Ausübung des Huf- und Klauenbeschlages auch ohne Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied berechtigt, wenn sie bei Inkrafttreten des Hufbeschlaggesetzes

1. das 45. Lebensjahr überschritten haben,
2. das 35. Lebensjahr überschritten haben und als Angestellte in Betrieben tätig sind, die sich nicht mit gewerblichem Hufbeschlag befassen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 erlischt die Berechtigung, wenn der Angestellte die Dienststellung aufgibt oder wechselt, bevor er das 45. Lebensjahr überschritten hat.

(3) Schmieden, die bei Inkrafttreten des Hufbeschlaggesetzes das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und als Angestellte in Betrieben tätig sind, die sich nicht mit gewerblichem Hufbeschlag befassen, wird zur Erlangung der Anerkennung eine Frist von drei Jahren eingeräumt.

(4) Schmieden, die nach Absatz 1 berechtigt sind, Huf- und Klauenbeschlag auszuüben, ist die Berechtigung durch die untere Verwaltungsbehörde zu entziehen, wenn die Anerkennung nach § 11 Abs. 2 und 3 zu versagen oder zurückzunehmen wäre.

(5) Schmieden, deren Prüfungszeugnisse als Anerkennung nach § 1 des Hufbeschlaggesetzes gelten, ist die Ausübung des Huf- und Klauenbeschlages in den Fällen des § 11 Abs. 3 durch die untere Verwaltungsbehörde zu verbieten.

(6) ...

5. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 26*

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in ... Bayern ... der Regierungspräsident (in Berlin der *Polizeipräsident*), ... in Hamburg ... der *Reichsstathalter*, im übrigen die oberste Landesbehörde.

(2) Untere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in der Hansestadt Hamburg der *Reichsstathalter* (Gemeindeverwaltung), in der Hansestadt Bremen der Regierende Bürgermeister, im übrigen der Landrat.

Der Reichsminister des Innern

§ 25 Abs. 1 u. 5: HufbG 7112-1

§ 25 Abs. 6: Gegenstandslos durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

§ 26 Abs. 1 Auslassungen: Gegenstandslos; vgl. auch KRG Nr. 46 v. 25. 2. 1947 ABIKR S. 262

Prüfungszeugnis

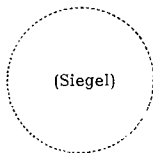
Der Schmied
geboren am 19..... in
Kreis
hat vor dem unterzeichneten Prüfungsausschuß der Hufbeschlagleherschmiede
in
nach Teilnahme am Lehrgang vom bis 19.....
die durch die Verordnung vom 31. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. 1941 I S. 3) vorgeschriebene
Prüfung zur Erlangung der Anerkennung als geprüfter

Hufbeschlagschmied
Hufbeschlaglehrmeister

mit.....

bestanden.

....., den..... 19.....



Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift)

Muster 2
(zu § 11 Abs. 1
vorstehender Verordnung)

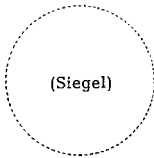
Ausweis

Nachdem der
geboren am 19..... in
vor dem Prüfungsausschuß der Hufbeschlagleherschmiede zu
am die Prüfung für Hufbeschlagschmiede
bestanden hat, wird ihm die

Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied

erteilt.

Die Anerkennung gilt für das gesamte Reichsgebiet.



....., den 19.....

.....
(Unterschrift)

Muster 3
(zu § 24 Abs. 1
vorstehender Verordnung)

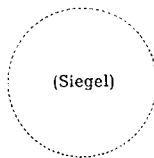
Ausweis

Nachdem der
geboren am 19..... in
vor dem Prüfungsausschuß der Hufbeschlagleherschmiede zu
am die Prüfung für Hufbeschlaglehrmeister
bestanden hat, wird ihm die

Anerkennung als geprüfter Hufbeschlaglehrmeister

erteilt.

Die Anerkennung gilt für das gesamte Reichsgebiet.



....., den 19.....

.....
(Unterschrift)

Sachgebiet 712

Gewerberechtliche Vorschriften für den Handel

Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel

Vom 5. August 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1121, verk. am 14. 8. 1957

§ 1

(1) Einzelhandel betreibt, wer gewerbsmäßig Waren anschafft und sie unverändert oder nach im Einzelhandel üblicher Be- oder Verarbeitung in einer oder mehreren offenen Verkaufsstellen zum Verkauf an jedermann feilhält.

(2) Einzelhandel betreibt auch, wer gewerbsmäßig zum Verkauf an jedermann

1. in einer oder mehreren offenen Verkaufsstellen Muster oder Proben zeigt, um Bestellungen auf Waren entgegenzunehmen, oder
2. Waren versendet, die nach Katalog, Mustern, Proben oder auf Grund eines sonstigen Angebots bestellt sind (Versandhandel).

(3) Als Einzelhandel im Sinne von Absatz 1 und Absatz 2 gilt die Tätigkeit von Genossenschaften auch dann, wenn sie nicht gewerbsmäßig betrieben wird und ein Verkauf nur an Mitglieder zum eigenen nichtgewerblichen Verbrauch oder Gebrauch stattfindet.

§ 2

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf das Feilhalten von Waren von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten sowie auf das Feilhalten von Waren im Marktverkehr.

§ 3*

(1) Wer Einzelhandel im Sinne dieses Gesetzes betreiben will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. weder der Unternehmer noch eine zur Vertretung des Unternehmens gesetzlich berufene noch eine von dem Unternehmer mit der Leitung des Unternehmens beauftragte Person die erforderliche Sachkunde nachweisen kann oder
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich der Mangel der für die Leitung des Unternehmens erforderlichen Zuverlässigkeit einer der in Nummer 1 genannten Personen ergibt.

(3) Die Erlaubnis ist für den Geltungsbereich dieses Gesetzes wirksam. Sie ist für den Einzelhandel mit Waren aller Art, ausgenommen Lebensmittel im Sinne des § 1 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes, Arzneimittel und ärztliche Hilfsmittel — ausgenommen aus amtsärztlich kontrollierten Drogenschränken — oder für den Einzelhandel in einem dieser Warenzweige zu erteilen. Die Erlaubnis für den

§ 3 Abs. 3: LebensmittelG 2125-4

Einzelhandel in einem dieser Warenzweige schließt die Erlaubnis für den Einzelhandel mit anderen Waren ein, für den nicht eine besondere Sachkunde gemäß § 4 Abs. 2 gefordert wird.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Verwaltungsbehörde zu bestimmen und das Verfahren zu regeln; sie können diese Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden übertragen.

(5) Rechtsvorschriften, nach denen der Beginn des Gewerbebetriebes von weiteren Voraussetzungen abhängig ist, bleiben unberührt. Soweit nach diesen Rechtsvorschriften bereits eine Prüfung der Sachkunde und der Zuverlässigkeit stattfindet, ist eine Erlaubnis nach diesem Gesetz nicht erforderlich.

§ 4*

(1) Den Nachweis der Sachkunde für den Einzelhandel hat erbracht, wer eine Kaufmannsgehilfenprüfung bestanden und danach eine praktische Tätigkeit im Handel von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Einzelhandel mit Lebensmitteln im Sinne des § 1 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes, mit Arzneimitteln und ärztlichen Hilfsmitteln — ausgenommen aus amtsärztlich kontrollierten Drogenschränken. Den Nachweis der Sachkunde für den Einzelhandel in einem dieser Warenzweige hat erbracht, wer

1. nach Ablegung der Kaufmannsgehilfenprüfung eine praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren in einem Handelsbetrieb des entsprechenden Warenzweiges ausgeübt hat oder
2. eine für den Handel in dem entsprechenden Warenzweig anerkannte Prüfung abgelegt und danach eine praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in einem Handelsbetrieb des entsprechenden Warenzweiges ausgeübt hat oder
3. die Voraussetzungen des Absatzes 3 für den entsprechenden Handelszweig erfüllt.

(3) Die Sachkunde im Sinne des Absatzes 1 besitzt ferner, wer eine mindestens fünfjährige kaufmännische Tätigkeit, davon eine zweijährige leitende Tätigkeit, nachweisen kann.

(4) Wer die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 nicht erfüllt, kann die Sachkunde für den Einzelhandel in einer besonderen Prüfung vor der von der höheren Verwaltungsbehörde errichteten und ihrer Aufsicht unterstehenden Stelle nachweisen. Dies gilt

§ 4 Abs. 2: LebensmittelG 2125-4

auch für den Einzelhandel mit Lebensmitteln, Arzneimitteln und ärztlichen Hilfsmitteln im Sinne des § 3 Abs. 3. Die Prüfungsausschüsse müssen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern bestehen. Als Beisitzer sind zu gleichen Teilen selbständige Kaufleute des Einzelhandels und kaufmännische Angestellte des Einzelhandels zu bestellen. Der Vorsitzende darf nicht im Einzelhandel tätig sein, muß aber über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete des Einzelhandels verfügen.

§ 5*

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. bestimmte Prüfungen als ausreichenden Sachkundenachweis im Sinne des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 anerkennen; er kann auch bestimmen, daß bei einzelnen dieser Prüfungen noch eine zusätzliche praktische Tätigkeit nachzuweisen ist,
2. Vorschriften darüber erlassen, welche Tätigkeiten als leitende im Sinne des § 4 Abs. 3 anzusehen sind,
3. weitere Vorschriften über die in § 4 Abs. 4 vorgesehene Prüfung, insbesondere über die Errichtung von Prüfungsausschüssen sowie das Prüfungsverfahren und den Umfang der Anforderungen, die an den Prüfling zu stellen sind, erlassen,
4. sonstige Vorschriften zur Durchführung des § 4 erlassen.

Soweit die Zuständigkeit des Bundesministers des Innern berührt wird, kann die Rechtsverordnung nur im Einvernehmen mit diesem erlassen werden.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Ermächtigung in dem durch Absatz 1 Nr. 1 bestimmten Umfang auf die Landesregierungen übertragen und die Voraussetzungen bestimmen, unter denen die Landesregierungen von dieser Ermächtigung Gebrauch machen können.

§ 6*

Nach dem Tode des Unternehmers darf der Einzelhandelsbetrieb ohne Erlaubnis

1. von dem überlebenden Ehegatten auf unbegrenzte Zeit,
2. von den Erben bis zur Dauer von fünf Jahren

auch ohne einen Stellvertreter weitergeführt werden. Im übrigen gilt § 46 der Gewerbeordnung.

§ 7

(1) Einer Erlaubnis nach § 3 bedarf nicht, wer ein stehendes Gewerbe, in dem Waren hergestellt, ver- oder bearbeitet werden, befugt betreibt und Waren vertreiben will, die

1. dazu dienen, in technischer Ergänzung die im eigenen Gewerbe hergestellten, ver- oder bearbeiteten Waren gebrauchsfähig zu machen oder zu erhalten, oder
2. üblicherweise in Gewerbebetrieben dieser Art als wirtschaftliche Ergänzung der dort hergestellten ver- oder bearbeiteten Waren angesehen werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Gewerbetreibende, deren Tätigkeit in gewerblichen Leistungen besteht, wenn Waren vertrieben werden, die mit diesen Leistungen in wirtschaftlichem oder technischem Zusammenhang stehen oder üblicherweise zu diesen Leistungen gehören.

§ 8

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Einzelhandel betreibt, bedarf keiner Erlaubnis nach § 3. Einer Erlaubnis für den Einzelhandel mit Lebensmitteln, Arzneimitteln und ärztlichen Hilfsmitteln — ausgenommen aus amtsärztlich kontrollierten Drogen-schränken — bedarf jedoch, wer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes den Handel in dem entsprechenden Warenzweig nicht betrieben hat.

§ 9*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis Einzelhandel betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geld- buße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

§ 10*

Dieses Gesetz tritt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Berlin am 1. Januar 1961 in Kraft.

§ 11*

Dieses Gesetz gilt im Saarland erst vom Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage (Saarvertrag) vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) an.

§ 12*

§ 13

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 9 Abs. 3: OWiG 454-1

§ 10: GVBl. Berlin 1957 S. 1315; 3. ÜberlG 603-5

§ 11: Ende der Übergangszeit 5. 7. 1959 24 Uhr, vgl. Bck. v. 30. 6. 1959 I 401

§ 12: Aufhebungsvorschrift

§ 5 Abs. 1: Vgl. EinzelHSachkV 7120-1-1

§ 6: GewO 7100-1

7120-1-1

**Verordnung
über den Nachweis der Sachkunde für den Einzelhandel**

Vom 4. März 1960

Bundesgesetzbl. I S. 172, verk. am 22. 3. 1960

Mit Zustimmung des Bundesrates wird auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1121) im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern folgendes bestimmt: *

§ 1 *

Anerkannte Prüfungen

(1) Als ausreichender Sachkundenachweis im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes werden anerkannt

1. ohne den Nachweis einer zusätzlichen kaufmännischen Tätigkeit
 - a) die Prüfungen des Diplom-Volkswirtes, des Diplom-Kaufmannes (Diplom-Betriebswirtes) und des Diplom-Handelslehrers,
 - b) die nach der Prüfungsordnung für Apotheker abgelegte pharmazeutische Prüfung,
 - c) die Prüfungen des Wirtschaftsprüfers, des vereidigten Buchprüfers (Bücherrevisors), des Steuerberaters und des Helfers in Steuersachen,
 - d) die Baumeisterprüfung sowie die Meisterprüfung in einem Handwerk, mit dem notwendiger- oder üblicherweise der Verkauf von Waren verbunden ist; diese Voraussetzung ist gegeben bei den in der Anlage A zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) aufgeführten Gewerben mit Ausnahme folgender Handwerke: Straßenbauer, Steinholzleger, Brunnenbauer, Stukkateure, Schornsteinfeger, Glockengießer, Zahntechniker, Wäschereibetriebe, Plättereibetriebe, Gebäudereiniger, Chemigraphen, Stereotypeure und Galvanoplastiker,
2. wenn eine kaufmännische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren nachgewiesen wird,
 - a) die Meisterprüfung in einem Handwerk, mit dem nicht notwendiger- oder üblicherweise der Verkauf von Waren verbunden ist,
 - b) die Prüfungen des Gewerbelehrers und des Landwirtschaftslehrers,
 - c) die Lehrabschlußprüfungen für die Lehrberufe des Gehilfen in wirtschafts- und steuerberatenden Berufen, des Tank-

warts und des Blumenbinders; die Ausbildungszeit ist auf die kaufmännische Tätigkeit nicht anzurechnen.

(2) Als ausreichender Sachkundenachweis im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes werden anerkannt

1. ohne den Nachweis einer zusätzlichen kaufmännischen Tätigkeit
die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c genannten Prüfungen, sowie die Meisterprüfung in einem Handwerk des entsprechenden Warenzweiges,
2. wenn eine kaufmännische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in einem Betrieb des entsprechenden Warenzweiges nachgewiesen wird,
die Meisterprüfung in einem sonstigen Handwerk sowie die Baumeisterprüfung, die Prüfungen des Gewerbelehrers und des Landwirtschaftslehrers.

§ 2 *

Leitende Tätigkeit

Als leitende Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 3 des Gesetzes ist anzusehen

1. die Tätigkeit des Leiters eines gewerblichen Unternehmens oder seines Stellvertreters oder
2. die Tätigkeit des Leiters einer Abteilung eines gewerblichen Unternehmens oder seines Stellvertreters oder
3. die Tätigkeit des Leiters einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle eines gewerblichen Unternehmens oder seines Stellvertreters oder
4. eine Tätigkeit, die einer der in den Nummern 1 bis 3 genannten Tätigkeiten an kaufmännischer und wirtschaftlicher Verantwortung entspricht.

§ 3 *

Prüfungsausschüsse

Die Führung der Geschäfte der Prüfungsausschüsse, die von der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 4 Abs. 4 des Gesetzes zu errichten sind, obliegt den Industrie- und Handelskammern.

§ 4 *

Prüfungsanforderungen

(1) Die in der Prüfung nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes zu fordernde Sachkunde umfaßt die allge-

Einleitungssatz: EinzelHG 7120-1
§ 1 Abs. 1: EinzelHG 7120-1; HwO 7110-1
§ 1 Abs. 2: EinzelHG 7120-1

§§ 2 bis 4: EinzelHG 7120-1

meinen Kenntnisse der beim Einzelhandel vorkommenden kaufmännischen Vorgänge, jedoch nicht Warenkenntnisse.

(2) Für den Einzelhandel mit Lebensmitteln oder mit Arzneimitteln und ärztlichen Hilfsmitteln erstreckt sich die Prüfung der kaufmännischen Sachkunde auch auf Warenkenntnisse, die zur Beachtung der für den Einzelhandel mit den entsprechenden Waren bestehenden Vorschriften erforderlich sind; sie sind nur insoweit Gegenstand der Prüfung, als sie üblicherweise durch die im Gesetz vorgesehene praktische Tätigkeit (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2) erworben werden und notwendig sind, um den der öffentlichen Gesundheit drohenden Gefahren zu begegnen.

§ 5*

Berlin-Klausel

Diese Verordnung tritt nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes in Verbindung mit § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Berlin am 1. Januar 1961 in Kraft.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem vierzehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Wirtschaft

§ 5: GVBl. Berlin 1960 S. 487; 3. ÜberlG 603-5; EinzelHG 7120-1

Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren*

7120-2

Vom 9. September 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1322, verk. am 11. 9. 1953

§ 1

Unter Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde dürfen

1. auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten,
2. ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus

nur Blindenwaren (§ 2) und Zusatzwaren (§ 6) feilgehalten oder Bestellungen auf Blindenwaren und Zusatzwaren gesucht werden.

§ 2*

Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die Arten der Waren, die als Blindenwaren anzusehen sind. Diese Waren müssen in ihren wesentlichen, das Erzeugnis bestimmenden Arbeiten von Blinden hergestellt sein.

§ 3

(1) Blindenwaren dürfen nach § 1 nur vertrieben werden, wenn sie mit der Bezeichnung der Stelle, die sie zuerst in Verkehr bringt, sowie mit dem Zeichen für Blindenwaren und mit dem Kleinhandelsverkaufspreis versehen sind.

(2) Für die Abgabe von Blindenwaren an Großverbraucher unter dem Kleinhandelsverkaufspreis kann die oberste Landesbehörde von den Vorschriften des Absatzes 1 ganz oder teilweise Befreiung gewähren.

§ 4*

(1) Das Zeichen für Blindenwaren (Anlage) ist eine Sonne mit drei nach unten gerichteten Strahlen, nach der zwei Hände greifen; darunter steht das Wort „Blindenarbeit“.

Überschrift: Im Saarland eingeführt am 1. 9. 1957 durch § 1 Nr. 36 V v. 26. 8. 1957 I 1255

§ 2: Vgl. BlindenwarenDV 7120-2-1

§ 4 Abs. 2 Satz 2: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift

(2) Soweit Waren nach § 1 vertrieben werden, dürfen andere Zeichen, auch wenn sie als Warenzeichen in die Zeichenrolle beim Patentamt eingetragen sind, zum Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde nach Ablauf von sechs Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr verwandt werden. ...

(3) Das Zeichen für Blindenwaren darf nur benutzt werden von

1. Inhabern von Betrieben, in denen ausschließlich Blindenwaren hergestellt und in denen sehende Personen nur mit den notwendigen Hilfs- und Nebenarbeiten beschäftigt werden (Blindenwerkstätten),
2. Zusammenschlüssen von Blindenwerkstätten, welche die von den Blindenwerkstätten hergestellten Blindenwaren vertreiben,

wenn sie von der obersten Landesbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde als Blindenwerkstatt oder als Zusammenschluß von Blindenwerkstätten anerkannt sind.

(4) Vor der Anerkennung sind die Organisationen der Blinden und des Handwerkes zu hören. Die oberste Landesbehörde kann statt dessen das Gutachten eines aus vier Mitgliedern bestehenden Blindenwarenvertriebsausschusses anfordern, den sie aus dem Kreise dieser Organisationen beruft.

§ 5

(1) Wer Blindenwaren nach § 1 vertreibt, bedarf eines Blindenwaren-Vertriebsausweises, aus dem hervorgeht, daß die Stelle, welche die Blindenwaren zuerst in Verkehr bringt (Blindenwerkstatt oder Zusammenschluß von Blindenwerkstätten), zur Führung des Zeichens für Blindenwaren berechtigt ist.

(2) Der Ausweis wird auf Antrag der Stelle, welche die Blindenwaren zuerst in Verkehr bringt, von der

obersten Landesbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.

(3) Die Erteilung des Blindenwaren-Vertriebsausweises ist abzulehnen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der in Absatz 1 genannten Person hinsichtlich des Vertriebes von Blindenwaren dartun.

(4) Für Blindenwerkstätten, in denen mehrere Blinde beschäftigt werden, und für Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten darf auf je zwei voll beschäftigte Blinde oder eine entsprechende Zahl nicht voll beschäftigter Blinder nicht mehr als ein Blindenwaren-Vertriebsausweis erteilt werden. Für jeden allein arbeitenden Blinden darf nur ein Ausweis erteilt werden. Die oberste Landesbehörde kann die Ausstellung einer größeren Zahl von Blindenwaren-Vertriebsausweisen im Einzelfall zulassen, wenn anderenfalls der Absatz von schnell und leicht herzustellenden Blindenwaren behindert würde.

(5) Der Ausweis ist von der in Absatz 2 bezeichneten Behörde zurückzunehmen

1. auf Antrag der in Absatz 1 bezeichneten Stelle,
2. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Ausweisinhabers hinsichtlich des Vertriebes von Blindenwaren dartun.

§ 6*

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Art und Menge der Waren, die — ohne Blindenwaren zu sein — mit Blindenwaren zusammen vertrieben werden dürfen (Zusatzwaren). Hierbei sollen nur solche Waren zugelassen werden, die im technischen Sinne Zubehör sind oder deren gleichzeitiger Vertrieb zur Förderung des Absatzes von Blindenwaren nicht entbehrt werden kann. Neben Blindenwaren dürfen jedoch Waren derselben Art nicht als Zusatzwaren zugelassen werden.

(2) Zusatzwaren müssen auf Auftragscheinen, Rechnungen oder Werbeschriften aller Art deutlich als nicht von Blinden hergestellte Waren kenntlich gemacht werden.

(3) Neben Blindenwaren und Zusatzwaren dürfen Waren anderer Art nicht vertrieben werden.

§ 6 Abs. 1: Vgl. BlindenwarenDV 7120-2-1

§ 7

Der Bundesminister für Wirtschaft beruft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern zur Erstattung von Gutachten in grundsätzlichen Fragen des Vertriebes von Blindenwaren aus dem Kreise der Organisationen der Blinden und des Handwerkes einen aus vier Mitgliedern bestehenden Bundesausschuß für den Vertrieb von Blindenwaren.

§ 8*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. beim Vertrieb von Blindenwaren gegen § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 2 verstößt;
2. das Zeichen für Blindenwaren verwendet, ohne nach § 4 Abs. 3 dazu berechtigt zu sein;
3. Blindenwaren vertreibt, ohne im Besitz eines Blindenwaren-Vertriebsausweises nach § 5 Abs. 1 zu sein;
4. Waren, die nicht Blindenwaren oder Zusatzwaren sind, unter den Voraussetzungen des § 1 vertreibt;
5. einer nach § 6 erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, sofern diese Vorschrift ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmung dieses Gesetzes verweist;
6. beim Vertrieb von Blindenwaren gegen § 6 Abs. 2 oder 3 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Einziehung nach den §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

§ 9*

§ 10*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

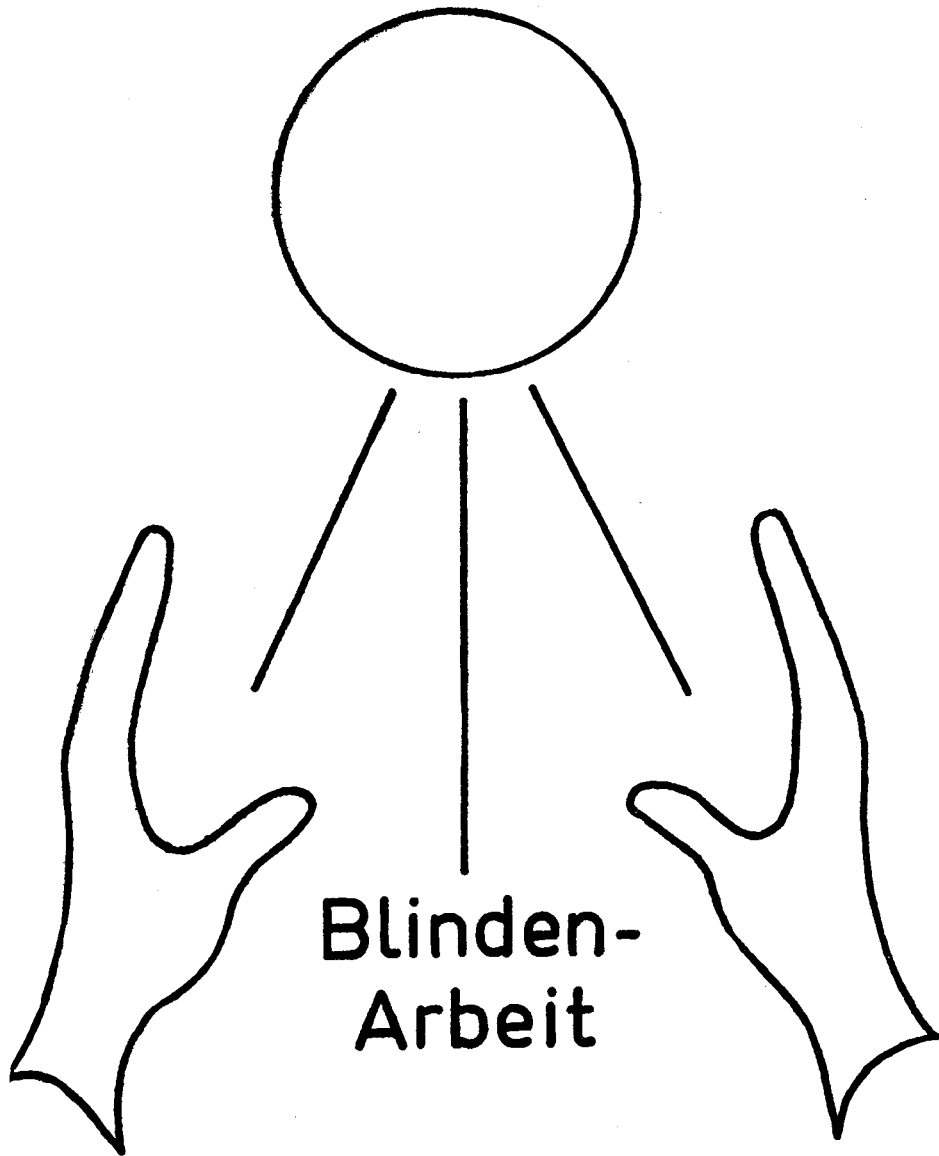
§ 11

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden zweiten Monats in Kraft.

§ 8 Abs. 3: OWiG 454-1

§ 9: Aufhebungsvorschrift

§ 10: GVBl. Berlin 1953 S. 1098; 3. ÜberlG 603-5



7120-2-1

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über den Vertrieb von Blindenwaren***

Vom 31. Mai 1954

Bundesgesetzbl. I S. 131, verk. am 14. 6. 1954

Auf Grund der §§ 2 und 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 9. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1322) wird verordnet:*

§ 1*

Als Blindenwaren im Sinne des § 2 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren sind anzusehen

1. Bürsten und Besen aller Art,
 2. Korbwaren, Korbmöbel, Flechtsessel, Wäschetruhen, Rahmen- und Stuhlflechtarbeiten, Rohrklopfer und Baumbänder,
 3. Matten, und zwar Doppel-, Rippen-, Gitter-, Velour- und Gliedermatten,
 4. mit Rahmen oder Handwebstühlen hergestellte Webwaren,
 5. Strick-, Knüpf- und Häkelarbeiten und durch Handstrickmaschinen hergestellte Waren,
 6. kunstgewerbliche Arbeiten, und zwar Töpfereiarbeiten und keramische Arbeiten,
 7. Federwäscheklammern,
- wenn sie in ihren wesentlichen, das Erzeugnis bestimmenden Arbeiten von Blinden hergestellt sind.

§ 2*

(1) Mit Blindenwaren zusammen dürfen als Zusatzwaren nur vertrieben werden

1. Stiele und Stielhalter,

Überschrift: Im Saarland eingeführt am 1. 9. 1957 durch § 1 Nr. 51 V v. 26. 8. 1957 I 1255

Einleitungssatz u. § 1: BlindenwarenG 7120-2

§ 2 Abs. 1 Nr. 5: I. d. F. d. § 1 V v. 16. 3. 1955 I 109

§ 2 Abs. 1 Nr. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 V v. 20. 2. 1962 I 173

2. Zahnbürsten und doppelte Handwaschbürsten,
3. geklöppelte Wäscheleinen,
4. überwiegend von Hand hergestellte Reistrohbesen,
5. Pinsel,
6. Fensterleder und Schwämme.

(2) Der Erlös aus dem Verkauf der Zusatzwaren darf 25 vom Hundert des Gesamterlöses aus dem Verkauf von Blindenwaren und Zusatzwaren während des Kalendervierteljahres nicht übersteigen.

§ 3*

§ 4*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Wirtschaft

§ 3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 2 V v. 20. 2. 1962 I 173

§ 4: GVBl. Berlin 1954 S. 375; 3. ÜberlG 603-5; BlindenwarenG 7120-2

Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen

7126-1

Vom 11. Juni 1923

Reichsgesetzbl. I S. 369, verk. am 15. 6. 1923

Neufassung durch Art. 1 G v. 29. 6. 1926 I 321, gem. Art. 2 G v. 29. 6. 1926 I 321
in Kraft getreten am 1. 7. 1926

§ 1

(1) Es ist verboten, Edelmetalle, edelmetallhaltige Legierungen und Rückstände hiervon, die Gemenge und Verbindungen von Edelmetallabfällen mit Stoffen anderer Art, Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen sowie Gegenstände aus den genannten Stoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu erwerben.

(2) Edelmetalle im Sinne dieses Gesetzes sind Gold, Silber, Platin und Platinmetalle. Edelsteine und Halbedelsteine im Sinne dieses Gesetzes sind die im Juwelenhandel als Edelsteine oder Halbedelsteine handelsüblich bezeichneten, natürlichen oder synthetischen Schmuckstücke. Perlen im Sinne dieses Gesetzes sind die echten, einschließlich der gezüchteten Perlen, und die sogenannten Japanperlen.

§ 2*

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt.

(2) Bei Fahrlässigkeit tritt Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder eine dieser Strafen ein.

§ 2: Aufgeh. durch Art. 9 Nr. 1 G v. 5. 2. 1960 I 61
§ 3 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 9 Nr. 2 G v. 5. 2. 1960 I 61

§ 3*

(3) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören oder nicht.

§ 4*

Wer einen Diebstahl an einem Gegenstand aus Edelmetall begeht, der zum öffentlichen Nutzen dient oder öffentlich aufgestellt ist, wird wegen schweren Diebstahls (§ 243 des Strafgesetzbuchs) bestraft.

§ 5

Wer gewerbsmäßig mit den in § 1 bezeichneten Gegenständen Handel treibt oder gewerbsmäßig Edelmetalle und edelmetallhaltige Legierungen und Rückstände hiervon schmilzt, probiert oder scheidet oder aus den Gemengen und Verbindungen von Edelmetallabfällen mit Stoffen anderer Art Edelmetalle wiedergewinnt und beim Betrieb eines derartigen Gewerbes einen der in § 1 bezeichneten Gegenstände, von dem er aus Fahrlässigkeit nicht erkannt hat, daß er mittels einer strafbaren Handlung erlangt ist, verheimlicht, ankauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt oder zu seinem Absatz bei anderen mitwirkt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4: StGB 450-2

Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen

Vom 23. Juli 1926

Reichsgesetzbl. I S. 415, verk. am 27. 7. 1926

§ 1*

(1) Wer im Inland Altmetall, Metallbruch oder altes Metallgerät ohne besonderen Kunst- oder Altertumswert aus unedlen Metallen oder unedle Metalle in rohem oder umgeschmolzenem Zustand zur gewerblichen Weiterveräußerung auch nach Be- oder Verarbeitung erwerben will, bedarf der Erlaubnis. Wenn der Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter ausgeübt werden soll, so bedarf auch der Stellvertreter der Erlaubnis.

(2) Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, ob und inwieweit der Betrieb von Schmelzereien und Gießereien, in denen unedle Metalle verarbeitet werden, der Erlaubnis bedarf oder sonstigen Beschränkungen im Rahmen dieses Gesetzes unterworfen werden soll.

(3) Für den Betrieb von Eisen-, Stahl- und Tempergießereien, Hochöfen-, Stahl- und Puddelwerken bedarf es der Erlaubnis und der Bescheinigung nach § 11 nicht.

(4) Händler, die die Gegenstände im kleinen erwerben, um sie als Metall weiterzuveräußern, dürfen das Einschmelzen nicht betreiben noch Einrichtungen unterhalten, die ein Einschmelzen der erworbenen Gegenstände ermöglichen.

(5) Unedle Metalle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Metalle und Metallegierungen einschließlich Eisen und Stahl und deren Legierungen, mit Ausnahme von Gold, Silber, Platin, der Platinmetalle und der Legierungen der genannten Metalle. Ausgenommen sind ferner Eisen- und Stahlschrott, Eisen- und Stahlabfälle einschließlich der verzinn- und verzinkten Abfälle.

§ 2*

(1) Die Erlaubnis für den Großhandel wirkt für das Reichsgebiet.

(2) Die Erlaubnis für den Kleinhandel kann versagt werden, wenn ein Bedürfnis nicht nachgewiesen ist. Sie wirkt nur für den Bezirk der die Erlaubnis erteilenden Behörde und kann auf Teile dieses Bezirkes beschränkt werden; die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß die Behörde die Erlaubnis auch für andere Teile ihres Landes erteilen kann.

(3) Die Erlaubnis für den Groß- und Kleinhandel kann sachlich beschränkt und unter Auflagen sowie unter Vorbehalt weiterer Auflagen erteilt werden.

(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit nicht besitzt. Bei

einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit gelten als Antragsteller im Sinne dieser Vorschriften die vertretungsberechtigten Personen.

(5) Die Erlaubnis muß erteilt werden an solche Gewerbetreibende, die ein Gewerbe im Sinne des § 1 bereits vor dem 1. Januar 1915 in dem betreffenden Gemeindebezirk betrieben haben, sofern nicht die Versagungsgründe des Absatzes 4 vorliegen.

§ 3*

(1) Die Erlaubnis wird durch die von der obersten Landesbehörde bestimmte Verwaltungsbehörde erteilt...

(2) Vor der Entscheidung der ersten und zweiten Instanz ist die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer (*Kleinhandelskammer*) oder Handwerks-(*Gewerbe-*)Kammer gutachtlich zu hören.

(3) Die oberste Landesbehörde regelt das Verfahren...

(4) Die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 4*

(1) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die Führung des Gewerbebetriebs gegen die nach § 2 Abs. 2 und 3 gemachten Beschränkungen oder Auflagen verstößt oder der Vorschrift des § 6 Abs. 1 oder den auf Grund des § 6 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen nicht entspricht.

- (2) Die Zurücknahme der Erlaubnis muß erfolgen,
1. wenn die Erlaubnis auf Grund unwahrer Angaben oder sonstiger täuschender Handlungen erwirkt war,
 2. wenn festgestellt wird, daß bei Erteilung der Erlaubnis die Voraussetzungen für ihre Versagung vorgelegen haben, oder wenn sich nach Erteilung der Erlaubnis Tatsachen ergeben, welche die mangelnde Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers dartun,
 3. wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 5 erfolgt ist.

(3) Gegen die Zurücknahme der Erlaubnis ist *Beschwerde* zulässig. Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 bis 3 finden für die Zurücknahme der Erlaubnis entsprechende Anwendung. Die *Beschwerde* hat keine aufschiebende Wirkung. Ist die Zurücknahme auf mangelnde Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit ge-

§ 3 Abs. 1 Satz 2: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt § 77 VwGO 340-1

§ 3 Abs. 3 Satz 2: Aufgeh. durch Art. 10 G v. 5. 2. 1960 I 61

§ 4 Abs. 3 Kursivdruck: Jetzt Widerspruch bzw. Widerspruchsbehörde gem. § 77 VwGO 340-1

§ 1 Abs. 5: I. d. F. d. Art. 2 G v. 31. 3. 1928 I 149

§ 2 Abs. 2 Satz 1: Vgl. Art. 12 Abs. 1 GG 100-1

gründet, so entscheidet die *Beschwerdeinstanz* vorab darüber, ob der *Beschwerde* aufschiebende Wirkung zukommt.

(4) Die Zurücknahme der Erlaubnis ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Es ist verboten, Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art von Minderjährigen zu erwerben.

§ 6

(1) In dem Gewerbebetrieb müssen Bücher geführt werden, in denen sämtliche Erwerbungen im einzelnen fortlaufend numeriert, sofort nach Abschluß des Geschäfts mit Tinte oder Tintenstift einzutragen und nach Ort, Zeit, Art, Gewicht, Preis oder Gegenleistung sowie nach der Person des Veräußerers (Name, Familienstand, Wohnung, Alter, Beruf oder Gewerbe) nachzuweisen sind. Von allen Veräußerern, die ihm nicht zweifelsfrei bekannt sind, muß sich der Erwerber einen amtlichen Ausweis über ihre Person vorlegen lassen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Buchführung erläßt die oberste Landesbehörde. Sie kann weitere Bestimmungen für die Führung des Gewerbebetriebs erlassen, insbesondere auch über die an die persönlichen Eigenschaften der Inhaber, Stellvertreter und Angestellten zu stellenden Anforderungen, über die Zulässigkeit von Anpreisungen, über die Art der Firmenbezeichnung und über die polizeiliche Kontrolle des Gewerbebetriebs.

§ 7

(1) Die oberste Landesbehörde kann im Wege von Ausführungsbestimmungen Ausnahmen von den Vorschriften des § 6 zulassen, wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt.

(2) Die von der obersten Landesbehörde bestimmten Stellen können im Einzelfall Ausnahmen von den gleichen Vorschriften zulassen.

§ 8

Die von der obersten Landesbehörde bestimmte Behörde kann den Gewerbebetrieb schließen und seine Fortsetzung verhindern, wenn der Betrieb ohne Erlaubnis geführt oder die Erlaubnis erloschen oder gemäß § 4 zurückgenommen ist. Sie kann ferner in den Fällen des § 4 Abs. 2 den Gewerbebetrieb vorläufig schließen. In diesem Falle hat sie, soweit sie nicht selbst über die Zurücknahme der Erlaubnis zu befinden hat, unverzüglich bei der gemäß § 3 zuständigen Behörde die Zurücknahme der Erlaubnis zu beantragen. Diese Behörde hat über die vorläufige Schließung vorab zu entscheiden.

§ 9*

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für den börsenmäßigen Terminhandel in unedlen Metallen (§§ 50, 51 Abs. 1 Satz 3, 4 des Börsengesetzes).

§ 9 Abs. 1: BörsG 4110-1

(2) Die Vorschriften der §§ 1 und 6 finden keine Anwendung auf selbständige Handwerker, die Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art im Rahmen ihres Betriebs zur gewerblichen Weiterveräußerung auch nach Be- oder Verarbeitung erwerben, sofern der Erwerb von einem Kunden im Zusammenhang mit einer dort von dem Handwerker ausgeführten Arbeit erfolgt.

§ 10

Durch Maßnahmen gemäß §§ 4 oder 8 werden Entschädigungsansprüche nicht begründet.

§ 11*

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden mit Ausnahme des § 5 keine Anwendung auf Gewerbetreibende, die Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art im großen zur gewerblichen Weiterveräußerung oder Verarbeitung erwerben, sofern die von der obersten Landesbehörde bestimmten Verwaltungsbehörden auf Grund eines Gutachtens der zuständigen Industrie- und Handelskammer bescheinigen, daß der Gewerbetreibende regelmäßig im großen erwirbt und daß gegen seine Sachkenntnis und Zuverlässigkeit Bedenken nicht bestehen. ... Weicht die Entscheidung der Verwaltungsbehörde vom Gutachten der Industrie- und Handelskammer ab, so ist die Entscheidung auch der Industrie- und Handelskammer mitzuteilen, die ihrerseits ... *Beschwerde* ... *richten* kann. ...

(2) Die Bescheinigung der Verwaltungsbehörde kann zurückgenommen werden, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen für ihre Erteilung sich als unrichtig erwiesen haben oder fortgefallen sind. Gegen die Zurücknahme der Bescheinigung steht dem Inhaber *die Beschwerde* ... zu. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Absatzes 1 sinngemäße Anwendung.

(3) *Die Beschwerde* hat aufschiebende Wirkung, ...

§ 12*

Auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbebetrieb finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetz besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 13*

Die Vorschriften der §§ 35 und 38 der Gewerbeordnung, soweit sie den Erwerb der in § 1 bezeichneten Gegenstände im Kleinhandel betreffen, treten für die Dauer der Geltung dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 11 Abs. 1 Satz 2: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt § 77 VwGO 340-1

§ 11 Abs. 1 Satz 3 Kursivdruck: Jetzt Widerspruch erheben gem. § 77 VwGO 340-1

§ 11 Abs. 1 Satz 3 Auslassung u. Satz 4: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt § 77 VwGO 340-1

§ 11 Abs. 2 Satz 2 Kursivdruck: Jetzt Widerspruch gem. § 77 VwGO 340-1

§ 11 Abs. 2 Satz 2 Auslassung: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt § 77 VwGO 340-1

§ 11 Abs. 3 Kursivdruck: Jetzt Widerspruch gem. § 77 VwGO 340-1

§ 11 Abs. 3 Auslassung: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt § 77 VwGO 340-1

§§ 12 u. 13: GewO 7100-1

§ 14*

§ 15*

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf den *Gewerbebetrieb im Umherziehen* (§ 55 der Gewerbeordnung) Anwendung. *Wandergewerbescheine* für den Verkauf der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Waren dürfen, unbeschadet der §§ 57 bis 57 b der Gewerbeordnung, nur ausgestellt werden, wenn eine Erlaubnis erteilt ist, und nur für den örtlichen Geltungsbereich der Erlaubnis; sie müssen — unbeschadet des § 58 der Gewerbeordnung — zurückgenommen werden, wenn die Erlaubnis versagt worden oder erloschen ist oder zurückgenommen wird. Die erteilte Erlaubnis ist im *Wandergewerbeschein* zu vermerken.

(2) Die oberste Landesbehörde kann in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und in Vorortgemeinden von Großstädten den auf den Erwerb von Gegenständen der in § 1 genannten Art gerichteten *Gewerbebetrieben im Umherziehen von Haus zu Haus, an und auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen sowie an anderen öffentlichen Orten* allgemein verbieten, insoweit es sich nicht um altes Hausgerät oder Hausgerätabfälle aus unedlen Metallen handelt.

§ 16

(1) Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich

1. ohne die vorgeschriebene Erlaubnis oder nach dem Erlöschen oder der Zurücknahme einer erteilten Erlaubnis ein Gewerbe im Sinne des § 1 betreibt,
2. dem Verbot des § 1 Abs. 4 oder den auf Grund des § 1 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
3. in Geschäftsräumen, die gemäß § 8 geschlossen sind, ein Gewerbe im Sinne des § 1 fortsetzt,

§ 14: Aufgeh. durch Art. 10 G v. 5. 2. 1960 I 61

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Kursivdruck: Jetzt das Reisegewerbe, vgl. Titel 3 GewO 7100-1

§ 15 Abs. 1 Satz 2 erster Kursivdruck: Jetzt Reisegewerbekarten, vgl. § 55 GewO 7100-1

§ 15 Abs. 1 Satz 2 zweiter Kursivdruck: Jetzt §§ 57 und 57 a der Gewerbeordnung gem. Art. 11 Abs. 1 G v. 5. 2. 1960 I 61

§ 15 Abs. 1 Satz 3 Kursivdruck: Jetzt in der Reisegewerbekarte, vgl. § 55 GewO 7100-1

§ 15 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt das ... gerichtete Reisegewerbe, vgl. Titel 3 GewO 7100-1

4. den Vorschriften der §§ 5, 6 Abs. 1 oder den auf Grund des § 6 Abs. 2 oder des § 15 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

(2) Bei Fahrlässigkeit oder Nichterfüllung der nach § 2 gemachten Auflagen tritt Haft oder Geldstrafe ein.

(3) Neben der Strafe kann im Falle der Nummer 4 auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden.

§ 17*

(1) Wer einen Diebstahl an einem Gegenstand aus unedlem Metall begeht, der zum öffentlichen Nutzen dient oder öffentlich aufgestellt ist, oder der einen Teil eines Gebäudes bildet oder in einem Gebäude zu dessen Ausstattung angebracht ist, wird wegen schweren Diebstahls (§ 243 des Strafgesetzbuchs) bestraft.

(2) Das gleiche gilt für den Diebstahl von Maschinenbestandteilen und sonstigen Betriebsmitteln aus unedlem Metall, deren Wegnahme die gesicherte Fortführung des Betriebs erheblich gefährdet.

§ 18

Wer beim Betrieb eines Gewerbes der in § 1 bezeichneten Art einen Gegenstand aus unedlem Metall, von dem er aus Fahrlässigkeit nicht erkannt hat, daß er mittels einer strafbaren Handlung erlangt ist, verheimlicht, ankauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt oder zu seinem Absatz bei anderen mitwirkt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 19*

Der *Reichswirtschaftsminister* kann ... Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

§ 20*

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft;

(2)

§ 17 Abs. 1: StGB 450-2

§ 19 Auslassung: Gegenstandslos durch § 2 Abs. 1 G v. 14. 2. 1934 I 89

§ 20 Abs. 1 Halbsatz 2: Aufhebungsvorschrift

§ 20 Abs. 2: Aufgeh. durch § 1 G v. 28. 6. 1929 I 121

Gesetz über den Einzelhandel mit Leinenzwirn

7127-1

Vom 12. September 1933

Reichsgesetzbl. I S. 617

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Zum Einzelverkauf aufgemachte Leinenzwirne dürfen nur unter der Bezeichnung Leinenzwirn in bestimmten Einheiten des Gewichts oder der Länge und unter Angabe der Gewichtsmenge oder der Länge im Einzelverkehr gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden.

§ 2

(1) Als Mengeneinheiten werden zugelassen:

- a) Längeneinheiten zu 20, 40, 50, 100 m und zu einem Vielfachen von 100 m;
- b) Gewichtseinheiten von 25 und 50 g und einem Vielfachen von 50 g;
- c) Gewichtseinheiten von 5 g für Docken und Lagen.

(2) Die Vereinigung mehrerer Mengeneinheiten ist nur insoweit statthaft, als sie zusammen eine zulässige Mengeneinheit darstellen.

§ 3

Die Bezeichnung Leinenzwirn, die Angaben von Länge (in Meter) oder Gewicht (in Gramm) sind in deutscher Sprache ausgeschrieben an der Ware selbst oder an ihrer Aufmachung, Verpackung oder

Umschließung leicht erkennbar anzubringen. Für die Angaben von Länge und Gewicht ist hierbei die gesetzliche Abkürzung zulässig.

§ 4

Als Gewicht gilt das Trockengewicht der Garne ohne Umhüllung, Einlage und dergleichen (Rein-gewicht) und ohne Beschwerung, soweit diese nicht durch die Herstellung bedingt ist, nebst einem Normalfeuchtigkeitszuschlage bis zu 12 Hundertteilen des Trockengewichts.

§ 5

Das Gewicht darf nicht um mehr als 3 vom Hundert bei Mengen über 50 g und 5 vom Hundert bei Mengen bis 50 g, die Länge darf nicht um mehr als 3 vom Hundert bei Längen über 100 m und 5 vom Hundert bei Längen bis zu 100 m hinter den angegebenen Beträgen zurückbleiben.

§ 6

Die Bestimmungen finden keine Anwendung:

- a) auf Pfundzwirne (Dockenzwirn)
- b) auf Langhaspelzwirn (Lapse).

§ 7*

Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1933 in Kraft. . . .

§ 7 Satz 2: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift

**Gesetz
zum Schutze des Bernsteins**

Vom 3. Mai 1934

Reichsgesetzbl. I S. 355, verk. am 4. 5. 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

(1) Mit dem Wort „Bernstein“, einem zusammengesetzten Wort, das den Bestandteil „Bernstein“ enthält oder einem entsprechenden Warenzeichen darf im geschäftlichen Verkehr nur Naturbernstein oder ein Erzeugnis bezeichnet werden, das aus Naturbernstein ohne nachahmenden Zusatz besteht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Bernsteinlack.

§ 2

Zur Kennzeichnung von Bernstein als Bernstein ist nur der erste Verkäufer, zur Kennzeichnung eines Bernsteinerzeugnisses als Bernsteinerzeugnis ist nur der Hersteller berechtigt; der Kennzeichnende muß der Kennzeichnung seinen Namen, seine Firma oder ein für ihn eingetragenes Warenzeichen deutlich hinzufügen.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1 oder 2 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 4*

(1) Der *Reichswirtschaftsminister* kann zur Durchführung dieses Gesetzes Rechts- und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. . . . Er kann auch Ausnahmen von dem Gesetz zulassen.

(2) Der *Reichswirtschaftsminister* kann Zuwiderhandlungen gegen seine Anordnungen mit der Strafe des § 3 bedrohen.

§ 5

Für Schäden, die infolge dieses Gesetzes entstehen, findet eine Entschädigung nicht statt.

§ 4 Abs. 1 Satz 2: Erloschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

Sachgebiet 713

Sonstige gewerberechtliche Vorschriften

Vom 28. April 1930

Reichsgesetzbl. I S. 146

I. Erlaubnis zum Gewerbebetrieb

§ 1*

(1) Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann auch juristischen Personen sowie nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen ist.

(3) Die *Reichsregierung* kann ... die Voraussetzungen bestimmen.

- a) unter denen ein Bedürfnis (Absatz 2) für die Erlaubniserteilung anzuerkennen oder zu verneinen ist,
- b) unter denen der Handel mit Branntwein als Kleinhandel im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist,

Soweit die *Reichsregierung* Bestimmungen hierüber nicht erlassen hat, können die obersten Landesbehörden sie erlassen.

§ 2

(1) Wird ein Bedürfnis nachgewiesen (§ 1 Abs. 2), so ist die Erlaubnis nur zu versagen,

1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunke ergeben ist oder das Gewerbe zur Förderung der Schlemmerei, der Völlerei, des Glücksspiels, der Hehlerei, unlauterer Handelsgeschäfte oder der Unsittlichkeit oder zur Ausbeutung Unerfahrener, Leichtsinziger oder Willensschwacher, zur sittlichen oder gesundheitlichen Schädigung Jugendlicher oder zum Vertriebe gesundheitsschädlicher, verfälschter oder verdorbener Nahrungs- oder Genußmittel mißbrauchen wird,
2. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten nicht einhalten wird, insbesondere wenn der Antragsteller wegen Verstoßes gegen diese Vorschriften erheblich vorbestraft ist,
3. wenn die zum Betrieb des Gewerbes oder die zum Aufenthalt der Arbeiter und Angestellten des Betriebs bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen,
4. wenn die Verwendung der Räume für den Betrieb des Gewerbes dem öffentlichen Interesse widerspricht,

§ 1 Abs. 1: Für Bayern vgl. Entschl. v. 20. 1. 1949 StAnz. Nr. 4; für Hessen vgl. Bek. v. 3. 2. 1949 GVBl. S. 6; für Baden-Würtbg. (Regierungsbezirke Nordwürtbg. u. Nordbaden) vgl. MRBefehl v. 11. 1. 1949 RegBlMR S. 36

§ 1 Abs. 2: Vgl. Art. 12 Abs. 1 GG 100-1

§ 1 Abs. 3 Auslassung: Gegenstandslos durch § 2 Abs. 1 G v. 14. 2. 1934 I 89

§ 1 Abs. 3 Buchst. a: Vgl. Art. 12 Abs. 1 GG 100-1

§ 1 Abs. 3 Buchst. b: Vgl. § 9 GaststAusfV 7130-1-2

5. wenn die zum Betrieb bestimmten Räume in der in Nummer 1 genannten Art mißbraucht worden sind, sofern nicht anzunehmen ist, daß der Betrieb ordnungsmäßig geführt werden wird.

(2) Bei juristischen Personen oder bei nichtrechtsfähigen Vereinen gelten als Antragsteller im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 die vertretungsberechtigten Personen.

§ 3

(1) Die Erlaubnis ist bei Gast- und bei Schankwirtschaften für eine bestimmte Betriebsart, für bestimmte Arten von Getränken und für bestimmte Räume zu erteilen. In der Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft oder zum Ausschank geistiger Getränke ist die Erlaubnis zum Ausschank nichtgeistiger Getränke enthalten.

(2) Die Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein ist für bestimmte Räume zu erteilen. Sie kann mit der Beschränkung erteilt werden, daß der Kleinhandel mit Branntwein dem Antragsteller nur im Betrieb eines von ihm in einer offenen Verkaufsstelle geführten Geschäfts bestimmter Art erlaubt wird.

(3) Die Erlaubnis zum Ausschank von Branntwein schließt die Erlaubnis zum Kleinhandel ein.

(4) Die Erlaubnis darf weder auf Zeit noch auf Widerruf erteilt werden, soweit nicht dieses Gesetz es zuläßt.

§ 4

(1) Bei der Erteilung der Erlaubnis kann eine Frist bis zur Dauer eines Jahres bestimmt werden, innerhalb deren der Betrieb begonnen sein muß, widrigenfalls die Erlaubnis erlischt. Ist eine Frist nicht bestimmt, so erlischt die Erlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis beginnt. Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Erlaubnis erlischt ferner, wenn der Inhaber seinen Betrieb seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat, ohne daß ihm darüber hinaus eine Frist gewährt worden ist, innerhalb deren der Betrieb wiederaufgenommen werden muß. Diese Frist beträgt höchstens ein Jahr; sie kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Der Inhaber einer Erlaubnis hat binnen einer Woche der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen, daß er seinen Betrieb begonnen hat oder nicht mehr ausübt.

§ 5*

§ 6

(1) Die Ausübung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbe durch einen Stellvertreter ist nur mit be-

§ 5: Aufgeh. durch Art. 1 G v. 12. 8. 1960 I 690

sonderer Erlaubnis (Stellvertretungserlaubnis) der für die Erteilung der Erlaubnis zum Gewerbebetrieb zuständigen Behörde gestattet.

(2) Die Erlaubnis wird für einen bestimmten Stellvertreter erteilt. Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 4 gelten entsprechend.

(3) Die Stellvertretungserlaubnis ist natürlichen Personen zu erteilen, wenn

1. nach Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb des Gewerbes Umstände eingetreten sind, die den Inhaber hindern, das Gewerbe persönlich auszuüben, insbesondere wenn er in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt worden ist;
2. der Betrieb nach dem Ableben des Inhabers für seine Witwe während ihres Witwenstandes oder für seine minderjährigen Erben oder bis zur Beendigung einer Nachlaßauseinandersetzung fortgeführt werden soll.

Sie ist zu versagen, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

(4) Juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine bedürfen einer Stellvertretungserlaubnis gemäß Absatz 1 nur, wenn sie den Betrieb durch andere Personen als die Antragsteller (§ 2 Abs. 2) führen.

§ 7*

(1) Die zuständige Behörde kann Personen, die einen der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Betriebe von einem anderen übernehmen, zur Ausübung des Gewerbes bis zur Erteilung der Erlaubnis auf Widerruf zulassen. Die Zulassung soll nicht für eine längere Zeit als 3 Monate erfolgen; diese Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 findet auf die vorläufige Zulassung eines Stellvertreters entsprechende Anwendung.

§ 8*

(1) Bei einem vorübergehenden Bedürfnis kann der Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Dabei sind ortsansässige Inhaber einer Erlaubnis im Sinne des § 1 Abs. 1 in der Regel vor anderen zu berücksichtigen. Dem Betriebsinhaber können Auflagen gemacht werden.

(2) Ein vorübergehendes Bedürfnis ist für den Ausschank geistiger Getränke bei Schul- und Jugendfesten sowie bei Sportfesten, an denen überwiegend Jugendliche beteiligt sind, nicht anzuerkennen.

(3) Die oberste Landesbehörde kann die näheren Anordnungen treffen.

§ 9

(1) Der Ausschank von Milch in Räumen, die dem Milchverkauf dienen, bedarf während der für den Milchverkauf festgesetzten Verkaufszeit keiner Erlaubnis.

(2) Der Erlaubnis bedarf ferner nicht der Ausschank von Milch bei außergewöhnlichen Gelegenheiten.

§ 7 Abs. 1 Satz 3: Gegenstandslos durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1
 § 8 Abs. 1 Sätze 1 u. 2: Vgl. Art. 12 Abs. 1 GG 100-1

§ 10*

(1) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde kann bestimmen, daß der Ausschank selbsterzeugten Weines oder Apfelweines für die Dauer von höchstens 4 Monaten und, wo dies bisher nach Landesrecht zulässig war, von höchstens 6 Monaten, und zwar zusammenhängend oder in zwei Zeitabschnitten im Jahr keiner Erlaubnis bedarf. Sie kann hierbei ... allgemeine Voraussetzungen für den Ausschank aufstellen und die Art der Betriebsführung regeln.

(2) Personen, die nach Maßgabe des Absatzes 1 selbsterzeugten Wein oder Apfelwein ausschenken wollen, haben der Ortspolizeibehörde die Menge des selbsterzeugten und zum Ausschank bestimmten Weines oder Apfelweines sowie den Zeitraum, während dessen der Ausschank erfolgen soll, anzu-melden.

§ 11

(1) Dem Inhaber einer Gast- oder Schankwirtschaft können von der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde bei Erteilung oder auf Antrag der Polizeibehörde nach Erteilung der Erlaubnis Auflagen gemacht werden:

- a) zum Schutz der Gäste, Angestellten und Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit,
- b) zum Schutz der Bewohner des Grundstücks und der Nachbargrundstücke sowie der Bevölkerung gegen erhebliche Nachteile oder Belästigungen.

(2) Ist in einem Betrieb der Ausschank geistiger Getränke gestattet, so hat der Betriebsinhaber auch nichtgeistige Getränke bereitzuhalten.

II. Verlust der Gewerbebefugnis

§ 12

(1) Die Erlaubnis zum Betrieb eines der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbe oder zur Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter muß von der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde zurückgenommen werden, wenn sie der Betriebsinhaber vorsätzlich durch unrichtige Angaben erwirkt hat.

(2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden:

1. wenn der für die Zurücknahme zuständigen Behörde Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 rechtfertigen würden,
2. wenn sie der Betriebsinhaber durch Angaben erwirkt hat, deren Unrichtigkeit er bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte kennen müssen,
3. wenn die Betriebsart, für welche die Erlaubnis erteilt worden ist, unbefugt geändert wird oder wenn andere als die zugelassenen Getränke ausgeschenkt oder andere als die zugelassenen Räume zum Betriebe verwendet werden,

§ 10 Abs. 1 Satz 2 Auslassung: Gegenstandslos durch GG 100-1

4. wenn der Betriebsinhaber seinen Betrieb ohne Erlaubnis durch einen Stellvertreter führen läßt,
5. wenn der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter die gemäß § 11 gemachten Auflagen nicht vollzieht,
6. wenn der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter in dem Betrieb Personen beschäftigt, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß ihre Beschäftigung nach § 17 Abs. 1 untersagt ist.

§ 13*

(1) Der Kleinhandel mit Bier oder Wein sowie der Ausschank von Milch im Falle des § 9 können untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende den Betrieb einer Schankwirtschaft oder den Kleinhandel mit Branntwein ohne Erlaubnis ausgeübt hat und deshalb innerhalb der letzten 3 Jahre rechtskräftig bestraft worden ist.

(2) Die zuständige Behörde kann die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs gestatten, wenn seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

(3) Die *Reichsregierung* kann ... die Voraussetzungen bestimmen, unter denen der Handel mit Bier oder Wein als Kleinhandel im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist. Soweit die *Reichsregierung* Bestimmungen hierüber nicht erlassen hat, können die obersten Landesbehörden sie erlassen.

III. Umfang der Gewerbebefugnis

§ 14

(1) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde hat Bestimmungen über die Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde in Gast- oder Schankwirtschaften nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes zu erlassen, soweit dies nicht schon geschehen ist. Dabei ist anzuordnen, wann die Polizeistunde beginnt und wann sie endet, unter welchen Voraussetzungen sie verlängert oder verkürzt werden darf und wie ihre Einhaltung zu überwachen ist.

(2) Die äußerste Grenze für die Festsetzung der Polizeistunde ist 1 Uhr nachts, sofern nicht besondere örtliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, worüber die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde entscheidet. Der Ausschank von Branntwein in Gast- oder Schankwirtschaften sowie der Kleinhandel mit Branntwein darf nicht vor 7 Uhr früh beginnen.

§ 15

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann den Ausschank von Branntwein und den Kleinhandel mit Trinkbranntwein für bestimmte Morgenstunden sowie an höchstens zwei Tagen in der Woche, insbesondere an Lohn- oder Gehaltszahlungstagen, Wahltagen für den *Reichs-*

§ 13 Abs. 3: Vgl. § 10 GaststättAusV 7130-1-2

§ 13 Abs. 3 Auslassung: Gegenstandslos durch § 2 Abs. 1 G v. 14. 2 1934 I 89

tag, den Landtag oder die Gemeindevertretung, ganz oder teilweise verbieten oder beschränken. Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 16*

(1) Verboten ist:

1. ...
2. ...
3. geistige Getränke im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Betrunkene zu verabreichen;
4. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Genußmittel durch Automaten feilzuhalten;
5. das Verabfolgen von Speisen in Gast- oder Schankwirtschaften von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken eine Erhöhung der Preise eintreten zu lassen;
6. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Genußmittel auf Turn-, Spiel-, Sportplätzen oder -hallen zu verabreichen.
7. uniformierte Angehörige der *Wehrmacht*, der *Polizei* ... in Gast- und Schankwirtschaften zu dulden, deren Besuch ihnen von den zuständigen Dienststellen nach einer Mitteilung an den Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter untersagt ist, oder Speisen oder Getränke an sie zu verabfolgen.

(2) Die Inhaber von Gaststätten, die für Uniformträger verboten sind (vgl. Absatz 1 Nr. 7), oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, Uniformträger, die die Gaststätte betreten, alsbald auf das bestehende Verbot hinzuweisen.

(3) Die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 Nr. 6 zulassen, wenn keine gesundheitliche oder sittliche Gefährdung Jugendlicher zu befürchten ist.

§ 17

(1) Die Beschäftigung einer Person bei der Leitung oder Beaufsichtigung eines der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Betriebe kann von der zuständigen Behörde untersagt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß die Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 gegeben sind. Die zuständige Behörde kann die Wiederbeschäftigung gestatten, wenn seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

(2) Über die Zulassung, das Verhalten und die Art der Entlohnung weiblicher Arbeitnehmer in Gast- oder Schankwirtschaften sind von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde Bestimmungen zu erlassen, soweit dies nicht schon geschehen ist.

§ 16 Abs. 1 Nr. 1 u. 2: Aufgeh. durch Art. 3 G v. 27. 7. 1957 I 1058

§ 16 Abs. 1 Nr. 7: Eingef. durch Nr. 1 V v. 24. 11. 1941 I 769

§ 16 Abs. 1 Nr. 7 Auslassung: Gegenstandslos durch Art. 1 KRG Nr. 2 v. 10. 10. 1945 ABIKR S. 19

§ 16 Abs. 2: Eingef. durch Nr. 2 V v. 24. 11. 1941 I 769

§ 16 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 G v. 4. 8. 1961 I 1171

IV. Verfahren

§ 18*

Die oberste Landesbehörde bestimmt die zuständigen Behörden und regelt das Verfahren. Dabei muß das Verfahren bei der Erteilung (§§ 1 und 6) oder Zurücknahme der Erlaubnis (§ 12), bei der Erteilung von Auflagen (§ 11) und bei der Untersagung (§ 13) folgende Grundsätze einhalten:

1. Der Bescheid muß schriftlich erteilt werden; er muß mit Gründen und einer Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel versehen sein, es sei denn, daß die Erlaubnis zur Weiterführung eines bestehenden Betriebs erteilt wird. In dem Bescheid, durch den die Erlaubnis zum Betrieb eines der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbe erteilt wird, müssen die Betriebsart, die zugelassenen Räume sowie die dem Betriebsinhaber etwa gemachten Auflagen und bei Gast- oder Schankwirtschaften die Arten der zugelassenen Getränke bezeichnet sein.
2. Das Verfahren muß, soweit in Nummer 1 nichts anderes bestimmt ist, den Vorschriften der §§ 20, 21, 21 a der Gewerbeordnung genügen; soweit ein Verwaltungsstreitverfahren stattfindet, unterliegt auch der Nachweis des Bedürfnisses (§ 1 Abs. 2) der gerichtlichen Nachprüfung. Ist die Entscheidung erster Instanz von einem Kollegium getroffen, so muß die Anfechtungsbefugnis auch einem Vertreter des öffentlichen Interesses zustehen.

§ 19

(1) Vor der Erteilung der Erlaubnis (§ 1) sind die örtliche Polizeibehörde und die Gemeindebehörde, vor ihrer Zurücknahme ist die örtliche Polizeibehörde zu hören. Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß auch der Gewerbeaufsichtsbeamte, das Wohlfahrtsamt, gemeinnützige Vereine sowie die örtliche oder bezirkweise Berufsvertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der beteiligten Gewerbe gehört werden.

(2) Vor Erteilung der Erlaubnis für neu zu errichtende Betriebe mit Ausschank geistiger Getränke oder für die Ausdehnung bestehender Betriebe auf den Ausschank von Branntwein sind, vorbehaltlich der Vorschrift in Absatz 1, das Jugendamt und die für die Gemeinde oder den Bezirk bestehende wirtschaftliche Vereinigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe zu hören. Wird die Erlaubnis erteilt, so ist der Bescheid diesen Stellen mitzuteilen; sie können gegen den Bescheid die zulässigen Rechtsmittel mit der Begründung einlegen, daß ein Bedürfnis (§ 1 Abs. 2) nicht vorhanden ist. Sind in einer Gemeinde oder einem Bezirk mehrere wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe vorhanden, so bestimmt die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die im Sinne dieser Vorschrift zuständige Vereinigung.

§ 18 Nr. 2 Kursivdruck: Jetzt der Verwaltungsgerichtsordnung und des § 21 a der Gewerbeordnung gem. § 195 Abs. 5 G v. 21. 1. 1960 I 17; VwGO 340-1

§ 20

Ist die Erlaubnis mangels eines Bedürfnisses versagt worden, so darf innerhalb dreier Jahre nach Rechtskraft der Entscheidung die Erlaubnis für denselben oder einen gleichartigen Betrieb auf demselben Grundstück nur erteilt werden, wenn sich die Verhältnisse inzwischen wesentlich geändert haben.

§ 21*

(1) Die zur Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde hat über die von ihr gemäß § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnisse ein Verzeichnis zu führen.

(2) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann, wenn nach ihrem Ermessen die Zahl der nach § 1 Abs. 1 erlaubnispflichtigen Betriebe in einem Bezirke das Bedürfnis übersteigt, für längstens 3 Jahre anordnen, daß in dem Bezirk Erlaubnisse für neu zu errichtende Betriebe nicht oder nur mit ihrer Genehmigung erteilt werden dürfen. Das gleiche gilt für Erlaubnisse zur Ausdehnung bestehender Betriebe auf nicht zugelassene Arten von Getränken oder auf nicht zugelassene Räume. Die Anordnung kann nach Ablauf eines der Dauer der Sperre entsprechenden Zeitraums, frühestens aber nach Ablauf eines Jahres, wiederholt werden.

(3) ...

§ 22*

(1) Die zuständige Behörde kann die Fortsetzung des Betriebs einer Gast- oder Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein durch unmittelbaren oder mittelbaren Zwang verhindern, wenn der Betrieb ohne Erlaubnis begonnen oder die Erlaubnis erloschen, widerrufen oder zurückgenommen ist. Dasselbe gilt, wenn der Kleinhandel mit Bier oder Wein oder der Ausschank von Milch untersagt worden ist.

(2) In den Fällen des § 12 kann die zuständige Behörde den Betrieb vorläufig schließen. Sie hat in diesem Falle unverzüglich bei der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde die Zurücknahme der Erlaubnis zu beantragen. Wird der Antrag nicht innerhalb einer Woche gestellt, so tritt die Schließung außer Kraft. Die zuständige Behörde hat über die vorläufige Schließung vorab zu entscheiden. ...

V. Anwendungsbereich

§ 23

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Vereine und Gesellschaften Anwendung, auch ohne daß ein Gewerbebetrieb vorliegt, wenn sie Getränke ausschütten oder Branntwein im kleinen absetzen; dies gilt nicht für den Ausschank von Getränken und den Absatz von Branntwein im kleinen an Angestellte oder Arbeiter dieser Vereine oder Gesellschaften.

(2) Die Bestimmungen über die Polizeistunde (§ 14) finden auf Zusammenkünfte von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften nur Anwendung,

§ 21 Abs. 2: Vgl. Art. 12 Abs. 1 GG 100-1

§ 21 Abs. 3 Satz 1: Gegenstandslos durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

§ 21 Abs. 3 Satz 2: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt § 77 VwGO 340-1

§ 22 Abs. 2 Satz 5: Gegenstandslos durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

wenn sie in einer Gast- oder Schankwirtschaft oder in Räumen, die mit einer solchen verbunden sind und in denen Schankwirtschaft betrieben wird, stattfinden. Die oberste Landesbehörde kann diese Bestimmungen auch auf Zusammenkünfte in Räumen ausdehnen, die im Eigentum dieser Vereine oder Gesellschaften stehen oder ihnen mietweise, leihweise oder aus einem anderen Grunde überlassen worden sind, soweit in diesen Räumen Getränke ausgeschenkt werden.

§ 24*

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Realgewerbeberechtigungen Anwendung, mit Ausnahme der Vorschriften über den Bedürfnisnachweis (§ 1 Abs. 2), über die Lage der Räume (§ 2 Nr. 3) und über das öffentliche Interesse hinsichtlich der Verwendung der Räume (§ 2 Abs. 1 Nr. 4); auch diese Vorschriften finden jedoch Anwendung, falls die Gast- oder Schankwirtschaft binnen der der Stellung des Antrags vorhergehenden letzten 3 Jahre nicht betrieben worden ist. Die Frist kann von der Erlaubnisbehörde auf Antrag verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß auch die in Absatz 1 ausgenommenen Vorschriften Anwendung finden, wenn die Erlaubnis auf Grund einer Realgewerbeberechtigung für ein Grundstück nachgesucht wird, auf welchem die Erlaubnis auf Grund dieser Realgewerbeberechtigung bisher nicht ausgeübt wurde.

(3) ...

§ 25*

Die Vorschriften des § 13 Abs. 1 und 2, der §§ 14, 17 und des § 22 Abs. 1 finden auf Speisewirtschaften entsprechende Anwendung. Die *Reichsregierung* kann bestimmen, daß auch andere Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden.

§ 26

Durch Landesgesetz kann angeordnet werden, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes, welche für die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Betriebe gelten, ganz oder teilweise für den Kleinhandel mit Bier Anwendung finden.

§ 27*

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

1. auf die Kantinen, Kameradschaftsheimen oder Offiziersheimen der *Wehrmacht* sowie ihre Messen an Bord, deren Betrieb sich auf den Kreis der *Wehrmacht* beschränkt;

§ 24 Abs. 3: Gegenstandslos durch Art. 14 GG 100-1

§ 25 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 G v. 3. 7. 1934 I 567; vgl. SpeiseWV (Hamburg) 7130-2-a, SpeiseWV (Niedersachsen) 7130-2-b, SpeiseeisV 7130-3

§ 27 Abs. 1 Nr. 3 Kursivdruck: Jetzt nach § 41 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 953); BBahnG 931-1, GewO 7100-1

§ 27 Abs. 1 Nr. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 9. 10. 1934 I 913

§ 27 Abs. 1 Nr. 4 Kursivdruck: Vgl. § 1 Abs. 1 PostVwG 900-1

§ 27 Abs. 1 Nr. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 9. 10. 1934 I 913; gegenstandslos durch Art. 1 Abs. 2 u. Anhang Nr. 59 KRG Nr. 2 v. 10. 10. 1945 ABIKR S. 19

§ 27 Abs. 1 Nr. 6: I. d. F. d. Abschn. 1 Nr. 1 V v. 9. 10. 1941 I 635; gegenstandslos durch Art. 1 KRG Nr. 2 v. 10. 10. 1945 ABIKR S. 19

§ 27 Abs. 1 Nr. 7: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 9. 10. 1934 I 913

§ 27 Abs. 2 Satz 1: Vgl. BahnWV 7130-4

§ 27 Abs. 2 Satz 2: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift

2. auf die Kantinen, Kameradschaftsheimen oder Offiziersheimen der Polizei, deren Betrieb sich auf den Kreis der Polizei beschränkt;
3. auf Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Kantinen und Fahrpersonalküchen, soweit diese nach § 16 Abs. 5 des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 272) den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegen;
4. auf die Erfrischungsanstalten der *Reichspost*, deren Betrieb sich auf den Kreis der Beamten, Angestellten und Arbeiter der *Reichspost* beschränkt;
5. ...
6. ...
7. auf den Vertrieb von vergälltem Branntwein.

(2) Die *Reichsregierung* kann bestimmen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Kantinen und Fahrpersonalküchen der Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, die nicht von der *Deutschen Reichsbahn* betrieben werden, ganz oder teilweise keine Anwendung finden. ...

§ 28*

(1) Soweit bisher in Bayern der Ausschank selbst-erzeugter Getränke ohne Erlaubnis statthaft war, bedarf es einer solchen auch in der Folge nicht. Für die Schließung eines solchen Betriebs gelten die Vorschriften des § 12 Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 6 entsprechend. Die bayerische oberste Landesbehörde kann ... allgemeine Voraussetzungen für den Ausschank aufstellen und die Art der Betriebsführung regeln.

(2) Die in Bayern bestehenden Kommunbrauberechtigungen erlöschen, wenn sie seit 10 Jahren nicht mehr ausgeübt worden sind; sie sind als erloschen anzusehen, wenn sie während der letzten 10 Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr ausgeübt wurden.

VI. Strafvorschriften

§ 29*

Mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. als Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter die nach § 11 gemachten Auflagen nicht vollzieht,
2. als Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter bei der Leitung oder Beaufsichtigung eines der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Betriebe Personen beschäftigt, deren Beschäftigung nach § 17 Abs. 1 untersagt ist,
3. in einem der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Betriebe als Stellvertreter tätig ist, obwohl die Erlaubnis hierzu nicht erteilt oder zurückgenommen ist,

§ 28 Abs. 1 Satz 3 Auslassung: Gegenstandslos durch GG 100-1

§ 28 Abs. 1 Satz 3 u. Abs. 2: Eingef. durch Art. 2 G v. 27. 9. 1938 I 1245
§ 29 Nr. 5: G v. 15. 1. 1920 S. 69 aufgeh. durch § 33 Nr. 5 G v. 28. 4. 1930 I 146

4. seine Tätigkeit bei der Leitung oder Beaufsichtigung eines der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Betriebe wissentlich fortsetzt, nachdem seine Beschäftigung untersagt worden ist (§ 17 Abs. 1),
5. den auf Grund des § 17 Abs. 2 oder den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Gesetzes über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 69) erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
6. als Gast in einer Schankwirtschaft, den Schankräumen einer Gastwirtschaft, in einer Speisewirtschaft oder an einem öffentlichen Vergnügungsort über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, wegzugehen,
7. als Inhaber einer Gast- oder Schank- oder Speisewirtschaft oder eines öffentlichen Vergnügungsorts oder als Vertreter des Inhabers duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus in den Schankräumen oder an dem Vergnügungsort verweilt,
8. den auf Grund des § 15 oder des § 23 Abs. 2 Satz 2 erlassenen Bestimmungen oder den Vorschriften des § 14 Abs. 2 Satz 2 oder des § 16 zuwiderhandelt,
9. die nach § 4 Abs. 3 erforderliche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig macht,
10. als Gast in einer Gast- oder Schankwirtschaft verweilt, die unbefugt betrieben wird,
11. einer Vorschrift zuwiderhandelt, die für bestimmte Anlässe das Verabreichen geistiger Getränke verbietet.

§ 30*

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. den Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder den Kleinhandel mit Branntwein unbefugt ausübt,
2. Gast- oder Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein unbefugt durch einen Stellvertreter betreibt,
3. den Kleinhandel mit Bier oder Wein, den Ausschank von Milch oder den Betrieb einer Speisewirtschaft trotz Untersagung fortsetzt.

(2) ...

§ 30 Abs. 2: Aufgeh. durch Art. 3 G v. 27. 7. 1957 I 1058

(3) Wer eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

VII. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 31

(1) Forderungen eines Gast- oder Schankwirts aus dem Ausschank von Branntwein können weder eingeklagt noch in sonstiger Weise geltend gemacht werden, wenn sie Personen gestundet worden sind, die dem Gast- oder Schankwirt eine frühere Schuld gleicher Art noch nicht bezahlt haben. Dasselbe gilt für Forderungen aus der Abgabe von Branntwein im Kleinhandel, sofern nicht die Lieferung mit Bezug auf den Geschäftsbetrieb oder Wirtschaftsbetrieb des Empfängers erfolgt.

(2) Als Stundung im Sinne des Absatzes 1 gilt nur die Befristung der Zahlung über den Zeitpunkt hinaus, in dem der Gast die Gast- oder Schankwirtschaft verläßt.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 1 findet auf Forderungen aus dem Ausschank in einer Gastwirtschaft an die zur Beherbergung aufgenommenen Gäste und auf Forderungen aus dem Ausschank von Branntwein, der üblicherweise als Zubehör zu Mahlzeiten verabfolgt wird, keine Anwendung.

§§ 32 bis 34*

§ 35*

Auf die in § 1 Abs. 1 erwähnten Gewerbebetriebe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung soweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetz besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 35 a*

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die zur Durchführung ... dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 36

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1930 in Kraft.

§§ 32 bis 34: Änderungsvorschriften

§ 35: GewO 7100-1

§ 35 a: Eingef. durch Abschn. 1 Nr. 2 V v. 9. 10. 1941 I 635

§ 35 a Auslassung: Erloschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

7130-1-1

Gesetz zur vorläufigen Änderung des Gaststättengesetzes

Vom 12. August 1960

Bundesgesetzbl. I S. 690, verk. am 17. 8. 1960

Artikel 1*

Artikel 2

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes einer juristischen Person oder einem nichtrechtsfähigen Verein erteilte Erlaubnis gilt ohne zeitliche Befristung.

Art. 1: Aufhebungsvorschrift

Artikel 3*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Art. 3: GVBl. Berlin 1960 S. 959; 3. ÜberlG 603-5

7130-1-2

Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes

Vom 21. Juni 1930

Reichsgesetzbl. I S. 191

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 13 Abs. 3 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet: *

I. Grundsätze für die Prüfung des Bedürfnisses*

1. Bei Gast- und Schankwirtschaften

§ 1

Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Ausschank nichtgeistiger Getränke, insbesondere von Milch, ist das Bedürfnis in der Regel zu bejahen. Es ist nur zu verneinen, wenn sich aus besonderen Umständen ergibt, daß ein Bedürfnis nicht vorhanden ist.

§ 2

Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Ausschank geistiger Getränke ist das Bedürfnis nach strengsten Grundsätzen zu prüfen. Die persönlichen Interessen des Antragstellers oder anderer an der Erteilung der Erlaubnis beteiligter Personen sind bei der Prüfung nicht zu berücksichtigen. Das Bedürfnis muß im Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis gegenwärtig und darf nicht vorübergehend sein. Führt die Prüfung der maßgebenden Umstände nicht überzeugend zur Bejahung des Bedürfnisses, so muß es verneint werden.

Einleitungssatz: GaststG 7130-1
Abschnitt I.: Vgl. Art. 12 Abs. 1 GG 100-1

§ 3

(1) Die Prüfung ist insbesondere auf folgende Umstände zu richten: Art und örtliche Lage des Betriebs, für den die Erlaubnis beantragt wird; Zahl, Art, örtliche Lage und Entfernung der schon vorhandenen Gast- oder Schankwirtschaften; soziale Schichtung, Lebensgewohnheiten und Dichtigkeit der Bevölkerung; Erfordernisse des Ortsverkehrs und Fremdenverkehrs.

(2) Eine Bestimmung des Bedürfnisses nur nach Maßgabe des Verhältnisses der Zahl der vorhandenen Betriebe zur Einwohnerzahl ist ausgeschlossen.

§ 4*

(1) Soweit nach § 1 Abs. 1 des Gaststättengesetzes Personenvereinigungen eine Erlaubnis erteilt werden kann, ist bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft zu berücksichtigen, daß das Bedürfnis nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß es sich auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt.

(2) Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Ausschank in Unternehmen, die in erster Linie die Darbietung künstlerischer oder wissenschaftlicher Vorführungen zum Gegenstande haben (insbesondere Theater-, Konzert- und Lichtspielvorführungen, Vorträge), ist das Bedürfnis nur anzuerkennen, soweit es durch die regelmäßige Dauer der Veranstaltungen und die Zahl der Besucher, die die Räume des Unternehmens zu fassen vermögen, gerechtfertigt wird.

§ 4 Abs. 1: GaststG 7130-1

§ 4 a*

§ 5

Im Rahmen der in den §§ 2 bis 4 enthaltenen Grundsätze ist im besonderen zu beachten:

1. Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft mit ausschließlichem oder vorwiegendem Branntweinausschank (zum Beispiel Bars, Likörstuben) darf das Bedürfnis nur in Ausnahmefällen anerkannt werden; dabei sind nicht nur die schon vorhandenen gleichartigen, sondern alle Schankstätten in Betracht zu ziehen, in denen Branntwein ausgeschänkt wird.
2. Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer neu zu errichtenden Gast- oder Schankwirtschaft oder zur Erweiterung einer bestehenden Gast- oder Schankwirtschaft auf bisher nicht zugelassene Räume oder Getränke ist ein strengerer Maßstab anzulegen als bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer schon vorhandenen Gast- oder Schankwirtschaft.
3. Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer schon vorhandenen Gast- oder Schankwirtschaft darf, insbesondere bei Betrieben, die einem häufigen Besitzwechsel unterliegen, das Bedürfnis nicht allein schon aus dem bisherigen Vorhandensein des Betriebs gefolgert werden. Auch hier sind alle für die Bedürfnisprüfung maßgebenden Umstände in Betracht zu ziehen. Im übrigen sollen bei Würdigung des Bedürfnisnachweises, unbeschadet des Ziels einer planmäßigen Verminderung der über das Bedürfnis hinaus vorhandenen Schankwirtschaften, die bestehenden Betriebe nur insoweit als gleichwertig angesehen werden, als sie nach Größe und Betriebsart gleichartig sind.
4. Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft ist grundsätzlich die Prüfung sowohl auf das Bedürfnis für die Fremdenbeherbergung wie auf das Bedürfnis für den Ausschank der einzelnen Getränkearten zu richten.

2. Beim Kleinhandel mit Branntwein

§ 6

(1) Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein ist die Zahl der bereits vorhandenen Kleinhandelsbetriebe, einschließlich der Filialbetriebe, in Betracht zu ziehen, ohne Rücksicht auf die Art des in ihnen gehandelten Branntweins.

(2) Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 und 5 Nr. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 7 und 8 etwas anderes ergibt.

§ 4 a: Eingef. durch V v. 21. 6. 1933 I 392 und aufgeh. durch Art. 1 V v. 19. 1. 1938 I 37

§ 7*

Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein in fest verschlossenen, mit der Firma des Herstellers oder Händlers versehenen Flaschen ist das Bedürfnis ohne Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen Kleinhandelsbetriebe anzuerkennen bei Feinkostgeschäften, nicht spezialisierten Lebensmittel- und Kolonialwarengeschäften, die auch Weine führen, sowie bei Weinhandlungen, ferner dann, wenn der Kleinhandel mit Branntwein einen der örtlich herrschenden Übung entsprechenden und notwendigen Bestandteil der Art des in Betracht kommenden Handelsbetriebes darstellt.

§ 8*

Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein in Handelsbetrieben, auf die § 7 keine Anwendung finden kann, ist das Bedürfnis in der Regel zu verneinen, es sei denn, daß die Zahl der vorhandenen Branntweinkleinhandlungen nicht ausreicht.

II. Abgrenzung des Kleinhandels mit Branntwein

§ 9*

Als Kleinhandel mit Branntwein im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gaststättengesetzes gilt jede gewerbsmäßige und in den Fällen des § 23 Abs. 1 des Gaststättengesetzes auch die nicht gewerbsmäßige Abgabe einer Menge von nicht mehr als 3 l Branntwein an Verbraucher. Verbraucher im Sinne dieser Vorschrift ist, wer Branntwein zum persönlichen Genuß oder zur Verwendung im eigenen Haushalt bezieht.

III. Abgrenzung des Kleinhandels mit Bier oder Wein

§ 10*

Als Kleinhandel mit Bier oder Wein im Sinne des § 13 Abs. 1 des Gaststättengesetzes gilt jede gewerbsmäßige und in den Fällen des § 23 Abs. 1 des Gaststättengesetzes auch die nicht gewerbsmäßige Abgabe von Bier oder Wein unmittelbar an Verbraucher. Verbraucher im Sinne dieser Vorschrift ist, wer Bier oder Wein zum persönlichen Genuß oder zur Verwendung im eigenen Haushalt bezieht.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1930 in Kraft.

Der Reichswirtschaftsminister

§§ 7 u. 8: I. d. F. d. Art. 2 V v. 19. 1. 1938 I 37
§ 9 u. 10: GaststG 7130-1

Partielles Recht für Hamburg:

7130-2-a

Verordnung über Speisewirtschaften *

Vom 24. Oktober 1946

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 115, verk. am 30. 10. 1946

Überschrift: Im Hinblick auf die fast wörtliche Übereinstimmung mit der SpeiseeisV 7130-3 — in § 1 tritt das Wort „Speisewirtschaft“ an die Stelle der Worte „Speiseeiswirtschaft (Eisdiele)“ — nur mit der Überschrift aufgenommen

Partielles Recht für Niedersachsen:

7130-2-b

Verordnung über Speisewirtschaften *

Vom 4. September 1947

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 83, verk. am 3. 11. 1947

Überschrift: Im Hinblick auf die fast wörtliche Übereinstimmung mit der SpeiseeisV 7130-3 — in § 1 tritt das Wort „Speisewirtschaft“ an die Stelle der Worte „Speiseeiswirtschaft (Eisdiele)“ — nur mit der Überschrift aufgenommen

7130-3

Verordnung über Speiseeiswirtschaften *

Vom 16. Juli 1934

Reichsgesetzbl. I S. 709, verk. am 17. 7. 1934

Auf Grund des § 25 Satz 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 567) wird hiermit verordnet: *

§ 1

Wer eine Speiseeiswirtschaft (Eisdiele) betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

§ 2 *

Auf die Erteilung oder Versagung, das Erlöschen oder die Zurücknahme der Erlaubnis finden die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und 3, §§ 2, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, §§ 4, 6 bis 8, 11 Abs. 1 und § 12, auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 18, 19 Abs. 1, §§ 20, 21 und 22 Abs. 2 des Gaststättengesetzes Anwendung.

§ 3

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. den Betrieb einer Speiseeiswirtschaft unbefugt ausübt,
2. eine Speiseeiswirtschaft unbefugt durch einen Stellvertreter betreibt.

Wer eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Überschrift: Für Bayern aufgeh. durch Entschl. v. 20. 1. 1949 StAnz. Nr. 4; für Hessen aufgeh. durch Bek. v. 3. 2. 1949 GVBl. S. 6; für Baden-Würtbg. (Regierungsbezirke Nordwürtbg. u. Nordbaden) aufgeh. durch MRBefehl v. 11. 1. 1949 RegBlMR S. 36 mit Ausnahme des § 2, soweit er auf § 11 Abs. 1 GaststG 7130-1 Bezug nimmt, u. des § 4 Nr. 1 Einleitungssatz u. § 2: GaststG 7130-1

§ 4 *

Mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. als Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter die nach § 11 Abs. 1 des Gaststättengesetzes gemachten Auflagen nicht vollzieht,
2. als Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter bei der Leitung oder Beaufsichtigung einer Speiseeiswirtschaft Personen beschäftigt, deren Beschäftigung nach § 17 Abs. 1 des Gaststättengesetzes untersagt ist,
3. in einer Speiseeiswirtschaft als Stellvertreter tätig ist, obwohl die Erlaubnis hierzu nicht erteilt oder zurückgenommen ist,
4. seine Tätigkeit bei der Leitung oder Beaufsichtigung einer Speiseeiswirtschaft wesentlich fortsetzt, nachdem seine Beschäftigung untersagt worden ist,
5. die nach § 4 Abs. 3 des Gaststättengesetzes erforderliche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig macht,
6. als Gast in einer Speiseeiswirtschaft verweilt, die unbefugt betrieben wird.

§ 5 *

(1) ...

(2) Die Fortführung einer bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Speiseeiswirtschaft kann untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Zurücknahme einer Erlaubnis gemäß § 2 dieser Verordnung und § 12 Abs. 2 des Gaststättengesetzes rechtfertigen würden.

Der Reichswirtschaftsminister

§ 4: GaststG 7130-1

§ 5 Abs. 1: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift

§ 5 Abs. 2: GaststG 7130-1

7130-4

Verordnung
über die Anwendung des Gaststättengesetzes
auf Bahnhofswirtschaften und andere Nebenbetriebe
von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs

Vom 7. Mai 1963

Bundesgesetzbl. I S. 315, verk. am 14. 5. 1963

Auf Grund des § 27 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 4. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1171), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1 *

Das Gaststättengesetz findet keine Anwendung auf Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Kantinen und Fahrpersonalküchen der in der Anlage dieser Verordnung aufgeführten Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs mit Ausnahme von §§ 11, 14 bis 16, 17 Abs. 2 und § 29 Nr. 1, 5 bis 7 sowie Nr. 8, soweit in dieser Vorschrift auf §§ 14, 15 und 16 verwiesen wird.

Einleitungssatz: GaststG 7130-1; GG 100-1
 § 1: GaststG 7130-1

§ 2 *

§ 3 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 4. August 1961 auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Wirtschaft

§ 2: Aufhebungsvorschrift
 § 3: GVBl. Berlin 1963 S. 679; 3. ÜberlG 603-5

Anlage
(zu § 1)

Verzeichnis

der nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, deren Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Kantinen und Fahrpersonalküchen nach § 1 von der Anwendung des Gaststättengesetzes freigestellt sind

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Nebenbahn Aalen-Neresheim-Dillingen (Württ. Nebenbahnen AG) 2. Ahaus-Enscheder Eisenbahn AG 3. Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH 4. Eisenbahn-Gesellschaft Altona-Kaltenkirchen-Neumünster (AG) 5. Württ. Eisenbahn-Gesellschaft-AG (Nebenbahn Amstetten-Laichingen) 6. Bad Eilsener Kleinbahn GmbH 7. Bad Orber Kleinbahn (Landkreis Gelnhausen) 8. Bentheimer Eisenbahn AG 9. Birkenfelder Eisenbahn GmbH 10. Bremervörde-Osterholzer Eisenbahn GmbH 11. Brohltal-Eisenbahn GmbH 12. Buxtehude-Harsefelder Eisenbahn GmbH 13. Delmenhorst-Harpsteder Eisenbahn GmbH 14. Dürener Kreisbahn GmbH 15. Elmshorn-Barmstedt-Oldesloer Eisenbahn AG 16. Extertalbahn AG 17. Farge-Vegesacker Eisenbahn GmbH 18. Hersfelder Kreisbahn (Landkreis Hersfeld) 19. Hohenzollerische Landesbahn AG 20. Hoyaer Eisenbahn AG 21. Hoya-Syke-Asendorfer Eisenbahn GmbH 22. Hümmlinger Kreisbahn (Landkreis Aschendorf-Hümmling) 23. Kahlgrund Verkehrs-Gesellschaft mbH 24. Kleinbahn Kassel-Naumburg AG 25. Ilmebahn-Gesellschaft (AG) 26. Köln-Bonner Eisenbahnen AG 27. Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH 28. Meppen-Haselünner Eisenbahn (Landkreis Meppen) 29. Merzig-Büschfelder Eisenbahn GmbH | <ol style="list-style-type: none"> 30. Mindener Kreisbahnen (Kreis Minden) 31. Kaiserstuhlbahn (Mittelbadische Eisenbahnen AG) 32. Moerser Kreisbahn (Landkreis Moers) 33. Moselbahn AG 34. Kleinbahn Neheim-Hüsten-Sundern (Vereinigte Kleinbahnen-GmbH) 35. Nebenbahn Nürtingen-Neuffen (Württembergische Eisenbahngesellschaft AG) 36. Niederweserbahn GmbH 37. Oberrheinische Eisenbahn AG 38. Osterwieck-Wasserleber Eisenbahn AG 39. Osthannoversche Eisenbahnen AG 40. Peine-Ilseeder Eisenbahn (Ilseeder Hütte/Peine) 41. Rinteln-Stadthagener Eisenbahn AG 42. AG-Ruhr-Lippe-Eisenbahnen 43. Söhrebahn GmbH 44. Steinhuder-Meer-Bahn GmbH 45. Südharzer Eisenbahngesellschaft (AG) 46. Tecklenburger Nord-Bahn AG 47. Teutoburger Wald-Eisenbahn AG 48. Tegernsee-Bahn AG 49. Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH 50. Vogelsberger Südbahn (Landkreis Gelnhausen) 51. Kleinbahn Voldagsen-Duingen-Delligsen (Deutsche Eisenbahn-Betriebs-Gesellschaft AG) 52. Vorwohle-Emmerthaler Eisenbahngesellschaft (AG) 53. Nebenbahn Wiesloch-Schatthausen-Waldangelloch (Deutsche Eisenbahn-Betriebs-Gesellschaft AG) 54. Kleinbahn Weidenau-Deuz GmbH 55. Westfälische Landeseisenbahn AG 56. Wilstedt-Zeven-Tosteder Eisenbahn GmbH 57. Wittlager Kreisbahn AG |
|--|---|

Waffengesetz*

7133-1

Vom 18. März 1938

Reichsgesetzbl. I S. 265

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

ABSCHNITT I

Allgemeines

§ 1

(1) Schußwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Waffen, bei denen ein fester Körper durch Gas- oder Luftdruck durch einen Lauf getrieben werden kann.

(2) Als Munition im Sinne dieses Gesetzes gilt fertige Munition zu Schußwaffen sowie Schießpulver jeder Art.

(3) Fertige oder vorgearbeitete wesentliche Teile von Schußwaffen oder Munition stehen fertigen Schußwaffen oder fertiger Munition gleich.

§ 2

Hieb- oder Stoßwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Waffen, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beizubringen.

ABSCHNITT II

Herstellung von Schußwaffen und Munition

§ 3*

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen oder Munition herstellen, bearbeiten oder instand setzen will, bedarf dazu der Erlaubnis. Als Herstellen von Munition gilt auch das Wiederladen von Patronenhülsen.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und im *Reichsgebiet* einen festen Wohnsitz hat.

(3) Der *Reichsminister des Innern* kann im Einvernehmen mit den beteiligten *Reichsministern* Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 2 zulassen.

(4) Die Erlaubnis darf ferner nur erteilt werden, wenn der Antragsteller und die für die kaufmännische oder für die technische Leitung seines Betriebes in Aussicht genommenen Personen die für den Betrieb des Gewerbes erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und wenn der Antragsteller oder die für die technische Leitung seines Betriebes in Aussicht genommene Person die für den Betrieb des Gewerbes erforderliche fachliche Eignung besitzen.

(5) ...

§ 4

(1) Bei der Erteilung der Erlaubnis kann eine Frist bis zur Dauer eines Jahres bestimmt werden, innerhalb deren das Gewerbe begonnen werden

muß, widrigenfalls die Erlaubnis erlischt. Ist eine Frist nicht bestimmt, so erlischt die Erlaubnis, wenn das Gewerbe nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen wird. Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Erlaubnis erlischt ferner, wenn der Gewerbetreibende das Gewerbe seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat, ohne daß ihm darüber hinaus eine Frist gewährt worden ist, innerhalb deren das Gewerbe wiederaufgenommen werden muß. Diese Frist beträgt höchstens ein Jahr; sie kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Der Gewerbetreibende hat binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen, daß er das Gewerbe begonnen hat oder nicht mehr ausübt.

§ 5*

(1) Die Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbes ist zurückzunehmen, wenn in der Person des Gewerbetreibenden oder des Leiters des Betriebes die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, die für die Erteilung der Erlaubnis erforderlich sind.

(2) Soll die Erlaubnis zurückgenommen werden, so kann die Weiterführung des Gewerbebetriebes mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagt werden. Diese Maßnahme tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb einer Woche der Antrag auf Rücknahme der zuständigen Behörde vorgelegt wird, die über die vorläufige Untersagung vorab zu entscheiden hat; ...

§ 6

Ist die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen worden, so darf innerhalb zweier Jahre eine neue Erlaubnis nur erteilt werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

ABSCHNITT III

Handel mit Waffen und Munition

§ 7*

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen oder Munition erwerben, feilhalten oder anderen überlassen oder wer gewerbsmäßig den Erwerb oder das Überlassen solcher Gegenstände vermitteln oder sich gewerbsmäßig zu ihrem Erwerb oder Überlassen anbieten will, bedarf dazu der Erlaubnis.

(2) Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 und der §§ 4 bis 6 gelten entsprechend.

(3) Eine nach § 3 Abs. 1 erteilte Erlaubnis umfaßt zugleich die Erlaubnis, Schußwaffen und Munition gewerbsmäßig zu erwerben, feilzuhalten oder anderen zu überlassen.

Überschrift: Gilt nicht im Saarland gem. § 2 II Nr. 2 G v. 30. 6. 1959 I 313; vgl. jedoch § 1 V v. 26. 4. 1963 I 292
§ 3 Abs. 5: Aufgeh. durch Art. 2 KRG Nr. 1 v. 20. 9. 1945 ABIKR S. 6

§ 5 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt § 77 VwGO 340-1
§ 7 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt § 3 Abs. 2 bis 4 infolge Aufhebung § 3 Abs. 5 dieses G

§ 8

Die Erlaubnis nach § 7 darf Trödlern nicht erteilt werden.

§ 9

(1) Verboten ist der Handel mit Schußwaffen oder Munition sowie mit Hieb- oder Stoßwaffen

1. im Umherziehen,
2. auf Jahrmärkten, Schützenfesten und Messen, mit Ausnahme der Mustermessen.

(2) Nicht unter das Verbot des Absatzes 1 Nr. 2 fällt das Feilhalten und Überlassen der bei einem Schützenfest auf dem Schießstand benötigten Munition.

§ 10

(1) Schußwaffen, die gewerbsmäßig feilgehalten oder anderen überlassen werden, müssen die Firma des Herstellers und eine fortlaufende Herstellungsnummer tragen.

(2) Schußwaffen, die nicht die Firma eines inländischen Herstellers tragen, müssen außer den nach Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben die Firma oder das eingetragene Warenzeichen eines im Inland wohnenden Händlers tragen.

ABSCHNITT IV

Erwerb, Führen, Besitz und Einfuhr
von Waffen und Munition

§ 11 *

§ 12 *

Eines Waffenerwerbscheins bedürfen nicht:

1. Behörden des *Reichs* oder der Länder, die Reichsbank ...;
2. bis 7. ...

§§ 13 bis 17 *

§ 18 *

Eines Waffenerwerbscheins oder eines Waffenscheins bedürfen hinsichtlich der ihnen dienstlich gelieferten Schußwaffen nicht:

1. die Angehörigen der *Wehrmacht*;
2. die Polizeibeamten einschließlich der Bahnpolizeibeamten, die Bahnschutzangehörigen im Bahnschutzdienst und die Postschutzangehörigen im Postschutzdienst;
3. ...
4. ...
5. die im Grenzaufsichts-, Grenzabfertigungs- und Zollfahndungsdienst verwendeten Amtsträger der *Reichsfinanzverwaltung*;
6. ...
7. ...

§ 11: Kein Bundesrecht

§ 12 Nr. 1 „Reichsbank“: Vgl. RBankLiquG 7620-6 u. BBankG 7620-1

§ 12 Nr. 1 Auslassung: Gegenstandslos durch § 24 Abs. 10 FStrG 911-1

§ 12 Nr. 2 bis 7 u. §§ 13 bis 17: Kein Bundesrecht

§ 18 Nr. 3: Gegenstandslos durch Art. 1 Abs. 2 u. Anhang Nr. 55 KRG Nr. 2 v. 10. 10. 1945 ABIKR S. 19

§ 18 Nr. 4: Kein Bundesrecht

§ 18 Nr. 6: Gegenstandslos durch § 24 Abs. 10 FStrG 911-1

§ 18 Nr. 7: Kein Bundesrecht

§ 19 *

(1) Eines Waffenerwerbscheins oder eines Waffenscheins bedürfen hinsichtlich der ihnen dienstlich gelieferten Schußwaffen ferner nicht:

1. im Dienste des *Reichs*, der Länder, der Reichsbank ... verwendete Personen, denen von der zuständigen *Reichs-* oder Landesbehörde, der Reichsbank ... das Recht zum Führen von Schußwaffen verliehen ist;
2. bis 5. ...

(2) An die Stelle des Waffenscheins tritt bei ihnen eine entsprechende Bescheinigung, die für die in Absatz 1 Nr. 1 ... bezeichneten Personen von der vorgesetzten Dienst- oder der Aufsichtsstelle ausgestellt wird.

§ 20 *

Werden den in den §§ 18, 19 bezeichneten Personen Schußwaffen dienstlich nicht geliefert oder ist das Führen anderer als der dienstlich gelieferten Waffen geboten, so ist die vorgesetzte Dienst- oder die Aufsichtsstelle, ... befugt, ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der das Recht zum Erwerb oder zum Führen einer Schußwaffe ersichtlich ist.

§§ 21 bis 23 *

§ 24 *

(1) Die Einfuhr von Schußwaffen und Munition über die Zollgrenze bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gegen die Zuverlässigkeit des Einführenden Bedenken bestehen. Für die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis gelten sinngemäß die Vorschriften des § 15 Abs. 2, 3 und des § 17.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Einfuhr durch Behörden des *Reichs* oder der Länder sowie durch die in den §§ 3, 7 bezeichneten Gewerbetreibenden, die sich durch eine behördliche Bescheinigung ausweisen.

(3) ...

(4) In den Zollausschlüssen und Freibezirken werden Schußwaffen und Munition nach Maßgabe der vom *Reichsminister der Finanzen* im Einvernehmen mit dem *Reichsminister des Innern* zu erlassenden Vorschriften überwacht.

§ 25

(1) Verboten sind Herstellung, Handel, Führen, Besitz und Einfuhr

1. von Schußwaffen, die zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen

§ 19 Abs. 1 Nr. 1 „Reichsbank“: Vgl. RBankLiquG 7620-6 u. BBankG 7620-1

§ 19 Abs. 1 Nr. 1 Auslassungen: Gegenstandslos durch § 24 Abs. 10 FStrG 911-1

§ 19 Abs. 1 Nr. 2: Gegenstandslos durch Art. 1 Abs. 2 u. Anhang Nr. 1, 54 bis 56 u. 58 KRG Nr. 2 v. 10. 10. 1945 ABIKR S. 19

§ 19 Abs. 1 Nr. 3 u. 4: Kein Bundesrecht

§ 19 Abs. 1 Nr. 5: Gegenstandslos durch Art. 1 Abs. 2 u. Anhang Nr. 57 KRG Nr. 2 v. 10. 10. 1945 ABIKR S. 19

§ 19 Abs. 2 Auslassung: Abhängig von § 19 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 dieses G

§ 20 Auslassung: Abhängig von dem gegenstandslosen § 19 Abs. 1 Nr. 2 dieses G

§ 21: Kein Bundesrecht

§ 22: Aufgeh. durch § 29 Abs. 2 G v. 20. 4. 1961 I 444

§ 23: Kein Bundesrecht

§ 24 Abs. 3: Abhängig von dem gegenstandslosen G v. 6. 11. 1935 I 1337

oder zum schleunigen Zerlegen über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus besonders eingerichtet oder die in Stöcken, Schirmen, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind;

2. von Schußwaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schußknalles oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind; das Verbot erstreckt sich auch auf die bezeichneten Vorrichtungen allein;
3. von Patronen Kaliber · 22 (= 5,6 mm) kurz, lang oder lang für Büchsen. (Kleinkaliberpatronen) mit Hohlspitzgeschoß (Loch- oder Kerbgeschoß).

(2) Für die Ausfuhr können Herstellung, Handel und Besitz der in Absatz 1 bezeichneten Schußwaffen, Vorrichtungen und Patronen gestattet werden.

ABSCHNITT V Strafbestimmungen

§ 26

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider

1. Waffen, Munition oder die in § 25 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Vorrichtungen herstellt, bearbeitet, instand setzt, erwirbt, feilhält, anderen überläßt, besitzt oder einführt, den Erwerb oder das Überlassen solcher Gegenstände vermittelt oder sich zu ihrem Erwerb oder Überlassen erbietet,
2. Schußwaffen führt.

(2) Neben der Strafe können die Waffen, die Munition oder die Vorrichtungen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören, eingezogen werden. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 27

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft wird bestraft,

1. wer die nach § 4 Abs. 3 erforderliche Anzeige vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. wer den zur Durchführung oder Ergänzung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften (§ 24 Abs. 4, § 31) vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(2) Wer den in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt, nachdem er wegen ihrer vorsätzlichen oder fahrlässigen Übertretung zweimal rechtskräftig verurteilt ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Diese Vor-

schrift findet keine Anwendung, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Tat mehr als drei Jahre verfloßen sind.

ABSCHNITT VI

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 28*

Auf die in den §§ 3, 7 bezeichneten Gewerbebetriebe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetz besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 29*

(1) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Betrieb eines der in den §§ 3, 7 bezeichneten Gewerbebetriebe berechtigt ist, bedarf keiner neuen Erlaubnis auf Grund dieses Gesetzes. ...

(2) und (3) ...

§ 30*

(1) ...

(2) Bei Schußwaffen, die nicht den Vorschriften des § 9 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 143) unterlagen und bei denen die Firma des Herstellers nicht mehr festzustellen ist, erloschen ist oder bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlischt, genügt statt der in § 10 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Kennzeichnung die Angabe der Firma oder des eingetragenen Warenzeichens eines im Inland wohnenden Händlers auf der Schußwaffe.

§ 31*

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung ... dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann für bestimmte Arten von Waffen oder Munition Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen.

§ 32*

Weitergehende landesrechtliche Beschränkungen der Herstellung, des Handels, des Erwerbs, des Führens oder des Besitzes von Hieb- oder Stoßwaffen, mit Ausnahme der für ... nach Zigeunerart umherziehende Personen geltenden Vorschriften, treten spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 33*

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1938 in Kraft.

(2) und (3) ...

§ 28: GewO 7100-1

§ 29 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 u. 3 u. § 30 Abs. 1: Gegenstandslose Überleitungsvorschriften

§ 30 Abs. 2: G v. 12. 4. 1928 I 143 aufgeh. durch § 33 Abs. 2 Nr. 1 G v. 18. 3. 1938 I 265

§ 31: Vgl. WaffDV 7133-1-1

§ 31 Auslassung: Erloschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

§ 32 Auslassung: Aufgeh. durch Art. 2 KRG Nr. 1 v. 20. 9. 1945 ABIKR S. 6

§ 33 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

§ 33 Abs. 3: Gegenstandslos

7133-1-1

Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes*

Vom 19. März 1938

Reichsgesetzbl. I S. 270, verk. am 21. 3. 1938

Auf Grund des § 31 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) wird folgendes verordnet:*

ABSCHNITT I

Allgemeines

§ 1*

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in ... Bayern der Regierungspräsident (in Berlin der *Polizeipräsident*), ... im Saarland der *Reichskommissar für das Saarland* und im übrigen die oberste Landesbehörde.

(2) Kreispolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, im übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen der Landrat,

§ 2*

§ 3*

(1) Als wesentliche Teile im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes sind anzusehen

- a) bei Schußwaffen: Lauf, Verschuß, Trommel;
- b) bei Munition: Hülse, Geschöß.

(2) Als vorgearbeitete wesentliche Teile im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes sind nur solche in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände anzusehen, die sich in einem derart vorgeschrittenen Herstellungszustand befinden, daß sie ohne besondere maschinelle Vorrichtungen fertig gearbeitet und zur Zusammensetzung gebrauchsfähiger Schußwaffen oder gebrauchsfähiger Munition verwendet werden können.

§ 4*

Druckluftwaffen mit einem Kaliber von 7 mm und darunter unterliegen den Vorschriften des Gesetzes mit Ausnahme der §§ 9, 24 und 25 nicht.

Überschrift: Gilt nicht im Saarland gem. § 2 II Nr. 3 G v. 30. 6. 1959 I 313; jedoch § 34 im Saarland eingeführt durch § 1 V v. 26. 4. 1963 I 292
Einleitungssatz: WaffG 7133-1

§ 1 Abs. 1 Auslassung: Gegenstandslos; vgl. auch KRG Nr. 46 v. 25. 2. 1947 ABIKR S. 262

§ 1 Abs. 2 Auslassung: Gegenstandslos durch § 1 Abs. 1 V v. 28. 11. 1938 I 1675

§ 2: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt § 77 VwGO 340-1

§ 3: WaffG 7133-1

§ 4: WaffG 7133-1; für Bayern i. d. F. d. § 1 V v. 10. 9. 1951 GVBl. S. 183.

„Auf Druckluftwaffen mit einem Kaliber von 7 mm und darunter finden die Vorschriften der §§ 3 bis 8 und 10 bis 12 des Gesetzes keine Anwendung.“;
für Berlin i. d. F. d. § 1 V v. 21. 9. 1956 GVBl. S. 1064;

„Druckluftwaffen mit einem Kaliber von 7 mm und darunter unterliegen den Vorschriften des Gesetzes mit Ausnahme der §§ 9, 13, 24 und 25 nicht.“

ABSCHNITT II

Herstellung von Schußwaffen und Munition und Handel mit diesen Gegenständen

§ 5*

Zur Erteilung und Rücknahme der Herstellungserlaubnis (§ 3 des Gesetzes) ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Gewerbetreibende seine gewerbliche Niederlassung hat oder begründen will.

§ 6*

Zur Erteilung und Rücknahme der Handelserlaubnis (§ 7 des Gesetzes) ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk der Handeltreibende seine gewerbliche Niederlassung hat oder begründen will.

§ 7

Die Herstellungs- und die Handelserlaubnis kann auf bestimmte Arten von Schußwaffen und Munition beschränkt werden.

§ 8*

(1) Ob die für den Betrieb des Herstellungs- oder Handelsgewerbes erforderliche persönliche Zuverlässigkeit vorliegt (§ 3 Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes) ist unter Berücksichtigung des gesamten Vorlebens des Antragstellers und der Betriebsleiter zu prüfen.

(2) Die persönliche Zuverlässigkeit besitzen insbesondere nicht Personen,

1. die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
2. gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, für die Dauer der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte;
3. die wegen Landesverrats oder Hochverrats verurteilt sind oder gegen die Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß sie sich staatsfeindlich betätigen;
4. die wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen eines gemeingefährlichen Verbrechens oder

§§ 5, 6 u. 8 Abs. 1: WaffG 7133-1

Vergehens, wegen einer strafbaren Handlung aus Gewinnsucht oder gegen das Eigentum oder wegen Jagdvergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt sind, wenn seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind. Der Verbüßung der Freiheitsstrafe steht ihre Verjährung, ihr Erlaß oder ihre Umwandlung in eine Geldstrafe gleich; in diesem Falle beginnt die dreijährige Frist mit dem Tage, an dem die Freiheitsstrafe verjährt oder erlassen oder in eine Geldstrafe umgewandelt worden ist. Ist die Strafe nach einer Probezeit ganz oder teilweise erlassen, so wird die Probezeit auf die Frist angerechnet.

§ 9*

(1) Die fachliche Eignung für das Herstellungsgewerbe (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes) besitzt nur, wer entweder die Meisterprüfung für das von ihm betriebene oder für ein diesem verwandtes Handwerk bestanden hat, oder wer die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in einem dieser Handwerke besitzt. Der Meisterprüfung stehen die gemäß § 133 Abs. 10 der Gewerbeordnung anerkannten Prüfungen gleich. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag bestimmt, welche Handwerke als verwandt im Sinne dieser Verordnung gelten.

(2) Die fachliche Eignung für das Herstellungsgewerbe besitzt ferner, wer seine Sachkunde durch den erfolgreichen Besuch einer Hochschule oder einer staatlich anerkannten Fachschule oder vor einer von der Industrie- und Handelskammer zu bestimmenden Stelle nachweist. Die näheren Bestimmungen über die fachlichen Anforderungen und das Prüfungsverfahren erläßt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 10

Juristischen Personen des Auslandes und juristischen Personen, deren Kapital sich überwiegend in ausländischen Händen befindet, darf die Erlaubnis zum Betrieb des Herstellungs- oder Handelsgewerbes nicht erteilt werden.

§ 11*

Die fachliche Eignung für das Handelsgewerbe (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes) besitzt nur, wer entweder mindestens drei Jahre Inhaber eines Geschäfts gewesen ist, in dem Schußwaffen oder Munition verkauft worden sind, oder wer in einem solchen Geschäft mindestens drei Jahre als Verkäufer, Gehilfe oder Lehrling tätig gewesen ist, oder wer seine Sachkunde vor einer von der Industrie- und Handelskammer zu bestimmenden Stelle nachweist. Die näheren Bestimmungen über die fachlichen An-

§ 9 Abs. 1 Satz 1: WaffG 7133-1
 § 9 Abs. 1 Satz 2 Kursivdruck: Jetzt gemäß § 117 der Handwerksordnung infolge Aufhebung § 133 Abs. 10 der Gewerbeordnung; HwO 7110-1
 § 9 Abs. 2 Satz 2: Vgl. AusfBest zur WaffDV 7133-1-2
 § 11 Satz 1: WaffG 7133-1
 § 11 Satz 2: Vgl. AusfBest zur WaffDV 7133-1-2

forderungen und das Prüfungsverfahren erläßt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 12*

Den Beginn oder die Einstellung des Gewerbes (§ 4 Abs. 3 des Gesetzes) hat ein Herstellungsbetrieb der höheren Verwaltungsbehörde, ein Handelsbetrieb der Kreispolizeibehörde des Bezirks anzuzeigen, in dem der Gewerbetreibende seine gewerbliche Niederlassung hat.

§ 13*

Die Erlaubnis zum Betrieb des Herstellungs- oder Handelsgewerbes ist stets dann zurückzunehmen (§§ 5, 7 Abs. 2 des Gesetzes), wenn bei Erteilung der Erlaubnis der zuständigen Behörde nicht bekannt war, daß einer der in § 3 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes oder in § 8 Abs. 2 dieser Verordnung bezeichneten Versagungsgründe vorlag oder wenn nachträglich einer dieser Fälle eintritt. Wegen Verlustes oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung) ist die Erlaubnis nur zurückzunehmen, wenn kein Stellvertreter gemäß § 45 der Gewerbeordnung bestellt wird.

§ 14*

Zur vorläufigen Untersagung der Weiterführung des Gewerbebetriebes (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes) ist bei einem Herstellungsgewerbe die Kreispolizeibehörde, bei einem Handelsgewerbe die Ortspolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk der Gewerbetreibende seine gewerbliche Niederlassung hat.

§ 15*

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen herstellt, hat ein Waffenbuch zu führen, aus dem der Verbleib der Schußwaffen hervorgeht. Das Waffenbuch ist nach folgendem Muster anzulegen:

Lfd. Nr.	Datum	Zahl	Art	Aufgedruckte Firma	Herstellungsnummer	Name, Wohnort und Wohnung des Erwerbers
1	2	3	4	5	6	7

(2) ...

§ 16

(1) Wer gewerbsmäßig Faustfeuerwaffen erwirbt, feilhält oder anderen überläßt oder sich gewerbsmäßig zum Erwerb oder Überlassen solcher Gegen-

§ 12: WaffG 7133-1
 § 13: WaffG 7133-1; GewO 7110-1
 § 14: WaffG 7133-1
 § 15 Abs. 2: Gegenstandslos durch G v. 20. 4. 1961 I 444 u. V v. 1. 6. 1961 I 649

stände erbietet, hat ein Waffenhandelsbuch zu führen, aus dem die Herkunft und der Verbleib der Faustfeuerwaffen hervorgehen. Das Waffenhandelsbuch ist nach folgendem Muster anzulegen:

(Linke Seite)

Einnahme

Lfd. Nr.	Datum	Zahl	Art	Aufgedruckte Firma oder Warenzeichen	Herstellungsnummer	Name und Wohnort des Überlassers
1	2	3	4	5	6	7

(Rechte Seite)

Ausgabe

Lfd. Nr.	Datum	Zahl	Art	Aufgedruckte Firma oder Warenzeichen	Herstellungsnummer	Name, Wohnort und Wohnung des Erwerbers	Nachweis der Erwerbsberechtigung
8	9	10	11	12	13	14	15

(2) Der Veräußerer hat sich davon zu überzeugen, daß der Erwerber zum Erwerb von Faustfeuerwaffen berechtigt ist. Zu diesem Zweck hat er sich den Waffenerwerbsschein, Waffenschein oder Jahresjagdschein vorlegen zu lassen und in Spalte 15 des Waffenhandelsbuchs Art, Datum und Nummer des Scheines sowie die Behörde, die den Schein ausgestellt hat, zu vermerken. Ist der Erwerber zum Erwerb von Faustfeuerwaffen ohne Waffenerwerbsschein, Waffenschein oder Jahresjagdschein berechtigt, so ist dies in Spalte 15 zu vermerken (z. B. Reichsbehörde, Waffenhändler).

§ 17

Für das gewerbsmäßige Vermitteln des Erwerbes oder des Überlassens von Faustfeuerwaffen ist das Waffenhandelsbuch (§ 16) nach folgendem Muster anzulegen:

Lfd. Nr.	Datum	Zahl	Art	Name, Wohnort und Wohnung	
				des Überlassers	des Erwerbers
1	2	3	4	5	6

§ 18*

(1) Das Waffen- und Waffenhandelsbuch (§§ 15 bis 17) muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buch dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache und mit Tinte oder Tintenstift bewirkt werden. Das Buch ist zum 31. Dezember eines jeden Jahres sowie beim Wechsel oder bei der Einstellung des Betriebes unter Hinzufügung von Datum und Namensunterschrift so abzuschließen, daß nachträglich Eintragungen nicht mehr vorgenommen werden können. Binnen eines Monats nach Beginn des nächsten Kalenderjahres oder nach dem Wechsel des Betriebes ist das Buch der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses einzureichen. Der beim Abschluß des Buches verbliebene Bestand ist vorzutragen, bevor neue Eintragungen vorgenommen werden. Das Buch ist stets auf dem laufenden zu halten und mit den erforderlichen Unterlagen der Polizeibehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

(2) Das Waffenbuch kann auch in Karteiform geführt werden. In diesem Falle gelten die Vorschriften des Absatzes 1 mit der Maßgabe, daß neben der Beglaubigung der Gesamtzahl der Blätter jedes einzelne Karteiblatt von der Ortspolizeibehörde abzustempeln ist und daß die Karteiblätter mit der Schreibmaschine ausgefüllt werden dürfen.

(3) Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, das Buch bis zum Ablauf von zehn Jahren, von dem Tag der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Gibt der Gewerbetreibende das Gewerbe auf, so hat er die von ihm geführten Bücher der Ortspolizeibehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

(4) ...

§ 19*

(1) Als Hersteller im Sinne des § 10 des Gesetzes gilt auch, wer in seinem Betrieb gewerbsmäßig Schußwaffen aus Teilen, die in anderen inländischen Betrieben gefertigt sind, zusammensetzt.

(2) Werden Schußwaffen im Inland aus Teilen, die in ausländischen Betrieben gefertigt sind, zusammengesetzt, so müssen sie die Firma und die Herstellungsnummer desjenigen ausländischen Herstellers tragen, der den Lauf hergestellt hat.

(3) Den Vorschriften des § 10 des Gesetzes unterliegen nicht:

1. Vorderladerwaffen;
2. Gewehrmodelle bis zum Konstruktionsjahr 1870 einschließlich;
3. Schreckschußwaffen (Waffen, aus denen nur Knallpatronen verfeuert werden können);

§ 18 Abs. 2: Eingef. durch § 1 Nr. 1 V v. 31. 3. 1939 I 656
 § 18 Abs. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 31. 3. 1939 I 656
 § 18 Abs. 4: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 31. 3. 1939 I 656; gegenstandslos durch G v. 20. 4. 1961 I 444 u. V v. 1. 6. 1961 I 649
 § 19 Abs. 1 u. 3: WaffG 7133-1
 § 19 Abs. 4: Eingef. durch § 2 V v. 31. 3. 1939 I 656; WaffG 7133-1

4. Gas-, Betäubungs- und Scheintodwaffen (Waffen, die für Gas-, Betäubungs- oder Scheintodpatronen bestimmt sind) mit einem Kaliber von 12 mm und darunter, wenn bei ihnen durch besondere Vorrichtungen das wirksame Verfeuern einer Kugel- oder Schrotpatrone unmöglich gemacht ist;
5. Selbstschußapparate;
6. Viehbetäubungsapparate.

(4) Schußwaffen, die für die Ausfuhr bestimmt sind, können an Stelle der Firma des Herstellers das eingetragene Warenzeichen des Herstellers oder eines im Inland wohnenden Händlers tragen. Auf diese Weise gekennzeichnete Schußwaffen dürfen nur unmittelbar ausgeführt oder zur Ausfuhr an die in den §§ 3 und 7 des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden geliefert werden, die sich durch eine behördliche Bescheinigung ausweisen.

ABSCHNITT III

Erwerb, Führen, Besitz und Einfuhr von Waffen und Munition

§§ 20 bis 25 *

§ 26 *

Die Bescheinigungen nach § 12 Nr. 6 und § 24 Abs. 2 des Gesetzes stellt für die in § 3 des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden die höhere Verwaltungsbehörde (§ 5 dieser Verordnung), für die in § 7 des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden die Kreispolizeibehörde (§ 6 dieser Verordnung) aus.

§§ 27 bis 30 *

§ 31 *

Bescheinigungen nach § 20 des Gesetzes sind gesondert

1. für das Führen einer einzelnen Schußwaffe,
 2. für den Erwerb einer einzelnen Faustfeuerwaffe
- auszustellen.

§ 32 *

§ 33 *

§§ 20 bis 25: Kein Bundesrecht
 § 26: WaffG 7133-1
 §§ 27 bis 30: Kein Bundesrecht
 § 31: WaffG 7133-1
 §§ 32 u. 33: Kein Bundesrecht

§ 34 *

(1) Die Erlaubnis zur Einfuhr gemäß § 24 des Gesetzes erteilt die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk der Einführende seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder in deren Bezirk sein Einreiseort liegt.

(2) Die Zollbehörde vermerkt auf der Bescheinigung, durch die die Erlaubnis erteilt ist, die Einfuhr und gibt die Bescheinigung sodann an die Polizeibehörde, die sie ausgestellt hat, zurück.

(3) Einer Erlaubnis zur Einfuhr nach § 24 des Gesetzes bedarf es außer in den in § 24 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Fällen nicht:

1. für deutsche Staatsangehörige hinsichtlich solcher Schußwaffen und Munition, mit denen sie aus dem Ausland in das Inland wieder einreisen;
2. für Mitglieder ausländischer Schießsportverbände, die zu Schießsportveranstaltungen des *Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen oder des Deutschen Schützenverbandes* einreisen, hinsichtlich der von ihnen zwecks Teilnahme an diesen Veranstaltungen mitgeführten Schußwaffen und Munition;
3. für Personen, die ihren Wohnsitz nicht im *Reichsgebiet* haben, für die von ihnen mitgeführten Jagdwaffen und Munition, deren Einfuhr von einer deutschen Vertretung im Ausland (Botschaft, Gesandtschaft oder Berufskonsulat) durch Unbedenklichkeitserklärung zugelassen wird.

§ 35

(1) Ausnahmen für die Herstellung, den Handel und den Besitz der in § 25 des Gesetzes bezeichneten Schußwaffen, Vorrichtungen und Patronen zur Ausfuhr bewilligt die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat.

(2) Schußwaffen, Vorrichtungen und Patronen, die von Behörden *des Reichs* oder der Länder oder von der Reichsbank zu dienstlichen Zwecken benötigt werden, fallen nicht unter das Verbot des § 25 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 36 *

Der Reichsminister des Innern

§ 34: WaffG 7133-1
 § 36: Änderungsvorschrift

Anlage 1 *

Anlage 2 *

Anlagen 1 u. 2: Kein Bundesrecht

7133-1-2

**Ausführungsbestimmungen
zu § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Satz 2 der Verordnung
zur Durchführung des Waffengesetzes***

Vom 21. März 1938

Reichsgesetzbl. I S. 276, verk. am 21. 3. 1938

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 2 und des § 11 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 270) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes bestimmt:*

§ 1*

(1) Die Stelle, vor der die fachliche Eignung für das Herstellungs- oder das Handelsgewerbe im Sinne der § 9 Abs. 2 und § 11 der Durchführungsverordnung vom 19. März 1938 (vgl. auch § 3 Abs. 2 bis 5 und § 7 des Gesetzes) nachzuweisen ist, ist ein von der Industrie- und Handelskammer zu bestimmender Sachverständiger, der durch langjährige Beschäftigung mit der Herstellung von Waffen und Munition vertraut sein muß. Der Sachverständige braucht nicht Mitglied der Industrie- und Handels-

Überschrift: Die Verordnung gilt nicht im Saarland gem. § 2 II Nr. 4 G v. 30. 6. 1959 I 313
Einleitungssatz u. § 1: WaffDV 7133-1-1

kammer zu sein. Die Ernennung des Sachverständigen ist von der Industrie- und Handelskammer in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) Die fachliche Eignung für die Herstellung von Schießpulver jeder Art ist durch eine Prüfung vor dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt nachzuweisen.

§ 2

Es findet nur eine mündliche Prüfung statt. Der Bewerber hat darin ausreichende Kenntnisse über die Art, Konstruktion und Handhabung der gebräuchlichsten Schußwaffen und über die Behandlung und Verwendung der gebräuchlichsten Munition nachzuweisen.

§ 3

Über das Ergebnis der Prüfung (§ 2) hat der Sachverständige eine Bescheinigung zu erteilen. Die Industrie- und Handelskammer kann zur Deckung der Kosten von dem Bewerber eine Gebühr bis zu fünf Deutsche Mark erheben.

Der Reichswirtschaftsminister

Partielles Recht für Bremen:

Vierte Durchführungsverordnung zum Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit

7134-1-a

Vom 27. Mai 1949

Gesetzbl. S. 143, verk. am 6. 7. 1949

Der Senat verordnet auf Grund des Übergangsgesetzes zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 24. Januar 1949 (Brem. Ges.Bl. S. 13):

§ 1

(1) Die Herstellung, der Gebrauch, die Beförderung und die Lagerung von Sprengstoffen sowie der Handel mit Sprengstoffen sind zulassungspflichtig.

(2) Als Sprengstoffe gelten auch Feuerwerkskörper und ähnliche Erzeugnisse mit Sprengstoff- oder sprengstoffähnlichen Eigenschaften.

§ 2

(1) Die Zulassung ist für jede Person, die sich mit einer der in § 1 genannten Tätigkeiten befaßt, erforderlich, ohne Rücksicht darauf, ob sie selbständig oder im Arbeitsverhältnis tätig ist.

(2) Die Zulassung wird nur natürlichen Personen erteilt.

§ 3

(1) Einen Anspruch auf Zulassung hat nur derjenige, welcher seinen Wohnsitz im Land Bremen hat. Die Frage des Bedürfnisses bleibt bei der Entscheidung über einen Zulassungsantrag außer Betracht.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) der Bewerber die für die Ausübung der Tätigkeiten nach § 1 erforderliche Sachkunde nicht nachweist oder
- b) Straftaten vorliegen, die wegen der dabei gezeigten niederen Gesinnung auf die persönliche Unzuverlässigkeit des Bewerbers in bezug auf den Umgang mit Sprengstoffen schließen lassen, oder

c) der Bewerber nach dem Urteil des in Absatz 3 erwähnten Ausschusses im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht für den Umgang mit Sprengstoffen geeignet ist.

(3) Der Nachweis der Sachkunde erfolgt vor einem aus drei Personen bestehenden Ausschuß,

dessen Mitglieder der Senator für Arbeit und Wohlfahrt ernannt, und zwar in Bremerhaven nach Anhörung des Magistrats.

§ 4

Stellt sich heraus, daß die Voraussetzungen für eine Zulassung nicht vorgelegen haben, oder treten die in § 3 Abs. 2 Buchstaben b und c aufgeführten Tatbestände nach erfolgter Zulassung ein, so kann die Zulassung zurückgenommen werden.

§ 5*

(1) Zulassungsbehörden sind die Gewerbeaufsichtsämter in Bremen und Bremerhaven. Sie sind auch für eine Zurücknahme einer Zulassung nach § 4 zuständig.

(2) ...

(3) Die ... Rechtsmittel richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 6*

§ 7*

Alle Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) mit seinen späteren Abänderungen sowie aller sonstigen Reichs-, Landes- und sonstigen Gesetze und Verordnungen, die dieser Durchführungsverordnung zuwiderlaufen, werden aufgehoben oder entsprechend abgeändert.

§ 8

Diese Durchführungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 5 Abs. 2: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960, vgl. jetzt § 77 VwGO 340-1

§ 5 Abs. 3 Kursivdruck: Jetzt der Verwaltungsgerichtsordnung infolge Aufhebung G v. 5. 8. 1947 GBl. S. 171

§ 5 Abs. 3 Auslassung: Abhängig von dem aufgeh. § 5 Abs. 2 dieser V

§ 6: Gegenstandslos

§ 7: GewO 7100-1; SprG 453-8

**Gesetz
betreffend den Wucher**

Vom 24. Mai 1880

Reichsgesetzbl. S. 109, verk. am 31. 5. 1880

Artikel 1 bis 3*

Artikel 4*

(1) Wer aus dem Betriebe von Geld- oder Kreditgeschäften ein Gewerbe macht, hat die Rechnung des Geschäftsjahres für jeden, welcher ein Geschäft der bezeichneten Art mit ihm abgeschlossen hat und daraus sein Schuldner geworden ist, abzuschließen und dem Schuldner binnen drei Monaten nach Schluß des Jahres einen schriftlichen Auszug dieser Rechnung mitzuteilen, der außer dem Ergebnis derselben auch erkennen läßt, wie solches erwachsen ist.

(2) Wer sich dieser Verpflichtung vorsätzlich entzieht, wird mit Geldstrafe . . . oder mit Haft bestraft und verliert den Anspruch auf die Zinsen für das verflossene Jahr hinsichtlich der Geschäfte, welche in den Rechnungsauszug aufzunehmen waren.

Art. 1 u. 2: Änderungsvorschriften
Art. 3: Aufgeh. durch Art. 47 G v. 18. 8. 1896 S. 604
Art. 4: Eingef. durch Art. 2 G v. 19. 6. 1893 S. 197
Art. 4 Abs. 2 Auslassung: Aufgeh. durch Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 V v. 6. 2. 1924 I 44; vgl. jetzt § 27 StGB 450-2

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. wenn das Schuldverhältnis auf nur einem während des abgelaufenen Geschäftsjahres abgeschlossenen Rechtsgeschäft beruht, über dessen Entstehung und Ergebnis dem Schuldner eine schriftliche Mitteilung behändigt ist;
2. auf öffentliche Banken, Notenbanken, Bodenkreditinstitute und Hypothekenbanken auf Aktien, auf öffentliche Leihanstalten, auf Spar- und Darlehnsinstitute öffentlicher Korporationen und auf eingetragene Genossenschaften, soweit es sich bei den eingetragenen Genossenschaften um den Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern handelt;
3. auf den Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten, deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist.

Gesetz
betreffend die Schließung und Beschränkung
der öffentlichen Spielbanken *

7136-1

Vom 1. Juli 1868

Bundesgesetzbl. S. 367, verk. am 7. 7. 1868

§ 1*

Öffentliche Spielbanken dürfen weder konzessioniert noch geduldet werden.

§ 2*

§ 3*

Überschrift: Nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung nach Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht
§ 1: Vgl. § 2 SpielbG 7136-2
§§ 2 u. 3: Gegenstandslose Übergangsvorschriften

Gesetz
über die Zulassung öffentlicher Spielbanken *

7136-2

Vom 14. Juli 1933

Reichsgesetzbl. I S. 480, verk. am 15. 7. 1933

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1*

(1) Der *Reichsminister des Innern* kann in Kur- und Badeorten, die entweder

- a) in den Jahren 1924 bis 1930 eine durchschnittliche Besucherzahl von jährlich mindestens 70 000 Besuchern, darunter 15 vom Hundert Ausländer, aufgewiesen haben, oder

- b) in der Nähe einer ausländischen Spielbank liegen,

öffentliche Spielbanken zulassen.

(2) Das Aufkommen aus den Spielergebnissen ist, soweit es nicht nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit dem Spielunternehmer zu belassen ist, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Überschrift: Nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung nach Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht; für Baden-Wittbg. (ehem. Wittbg.-Baden) vgl. § 1 G v. 14. 1. 1952 RegBl. S. 10
§ 1: Für Schleswig-Holstein vgl. Art. 1 u. 2 SpielbAndG 7136-2-a

§ 2*

Soweit öffentliche Spielbanken nach § 1 zugelassen sind, finden das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 367) und die Vorschriften der §§ 284 bis 285 a des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes gegen das Glücksspiel vom 23. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2145) keine Anwendung.

§ 3*

(1) Der *Reichsminister des Innern* wird ermächtigt, zur Durchführung . . . dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen sowie für Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Durchführungs- oder Ergänzungsvorschriften Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten oder Geldstrafe allein oder in Verbindung miteinander anzudrohen.

(2) . . .

§ 2: Strafgesetzbuch statt Reichsstrafgesetzbuch gem. Art. 10 G v. 4. 8. 1953 I 735 u. Bek. v. 25. 8. 1953 I 1083; SpielbVerbG 7136-1; StGB 450-2

§ 3 Abs. 1: Vgl. SpielbV 7136-3

§ 3 Abs. 1 Auslassung: Erloschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

§ 3 Abs. 2: Aufgeh. durch § 11 Nr. 5 G v. 23. 3. 1934 I 213

Partielles Recht für Schleswig-Holstein:

7136-2-a

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung
öffentlicher Spielbanken *

Vom 23. März 1949

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 76

Artikel 1*

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) wird in folgender Fassung ange wandt:

Der *Landesminister des Innern* kann im Einvernehmen mit dem *Landesminister für Finanzen* und dem *Landesminister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr* im Lande Schleswig-Holstein Spielbanken zu lassen.

Artikel 2*

Als gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 gelten die Flüchtlingshilfe, die Hilfe für Kriegsgeschädigte ein-

Überschrift: Nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung nach Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht
Art. 1 u. 2: SpielbG 7136-2

schließlich der Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen, der Wohnungsbau und die Förderung der Berufsausbildung Bedürftiger.

Artikel 3

Der *Landesminister des Innern* wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen. Soweit finanzielle Maßnahmen in Betracht kommen, sind die Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit dem *Landesminister für Finanzen* zu treffen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1949 in Kraft.

7136-3

Verordnung
über öffentliche Spielbanken *

Vom 27. Juli 1938

Reichsgesetzbl. I S. 955, verk. am 30. 7. 1938

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet: *

§ 1*

- (1) An einer Spielbank darf nicht spielen,
1. wer das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 2. wer am Spielort oder in einer benachbarten Gemeinde wohnt und nicht für seine Person gemäß der Spielordnung zum Spiel ausdrücklich zugelassen ist.

(2) Welche Gemeinden als benachbart anzusehen sind, bestimmt die Spielordnung.

§ 2

An folgenden Tagen ist das Spiel verboten:

1. am *Nationalen Feiertag des Deutschen Volkes*,
2. am *Heldengedenktage*,

Überschrift: Nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung mit Ausnahme des § 6 nach Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht
Einleitungssatz: SpielbG 7136-2

§ 1: Für Schleswig-Holstein vgl. Art. 1 SpielbAndV 7136-3-a

3. am Karfreitag,
4. am 24. Dezember und am ersten Weihnachtsfeiertag,
5. an den in der Spielordnung ferner noch genannten Tagen.

§ 3

Außerhalb der in der Spielordnung festgesetzten Spielstunden ist das Spiel verboten.

§ 4

Gespielt werden dürfen nur die in der Spielordnung zugelassenen Spiele.

§ 5*

(1) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, an *das Reich* eine Abgabe zu entrichten (Spielbankabgabe).

(2) Der *Reichsminister des Innern* bestimmt im Benehmen mit dem *Reichsminister der Finanzen* die Höhe der Spielbankabgabe und die Art ihrer Verwendung.

§ 5: Für Schleswig-Holstein vgl. Art. 2 SpielbAndV 7136-3-a

§ 6

(1) Der Spielbankunternehmer ist für den Betrieb der Spielbank von den laufenden Steuern des *Reichs*, die vom Einkommen, vom Vermögen und vom Umsatz erhoben werden, sowie von der Lotteriesteuer und von der Gesellschaftssteuer befreit.

(2) Inwieweit der Spielbankunternehmer für den Betrieb der Spielbank auch von Landes- und Gemeindesteuern zu befreien ist, bestimmt der *Reichsminister der Finanzen* im Einvernehmen mit dem *Reichsminister des Innern*.

§ 7*

(1) Den einzelnen bei einer Spielbank beruflich beschäftigten Personen ist die Annahme von Geschenken oder ähnlichen Zuwendungen, die ihnen mit Rücksicht auf ihre berufliche Tätigkeit gemacht werden, insbesondere die Annahme von sogenannten Trinkgeldern, verboten.

(2) Von diesem Verbot werden solche Zuwendungen nicht betroffen, die von Besuchern der Spielbank den bei der Spielbank beruflich beschäftigten Personen für die Gesamtheit oder bestimmte Teile der Gefolgschaft oder für die Spielbank oder ohne ersichtliche Zweckbestimmung gegeben und von diesen Personen den für solche Spenden besonders aufgestellten Behältern unverzüglich zugeführt werden. Derartige Spenden sind ebenso wie die von Besuchern der Spielbank den Behältern unmittelbar zugeführten Zuwendungen ohne Rücksicht auf einen etwaigen anderen Willen des Spenders an den Spielbankunternehmer abzuliefern und von diesem zugunsten der Gefolgschaft (für Besoldung, sonstiges Arbeitsentgelt, Wohlfahrtszwecke) sowie für gemeinnützige Zwecke zu verwenden: das Nähere bestimmt der *Reichsminister des Innern* in einer Satzung, die allen übrigen Vorschriften und Verträgen über die Spenden und deren Verwendung vorgeht.

§ 7 Abs. 2 Satz 2: I. d. F. d. § 1 V v. 31. 1. 1944 I 60

(3) Das Verbot in Absatz 1 bezieht sich nicht auf die üblichen Zuwendungen an die bei einer Spielbank beschäftigten Diener. Näheres regelt die Satzung.

§ 8*

(1) Die Aufsicht über die Spielbank führt die höhere Verwaltungsbehörde nach den Weisungen des *Reichsministers des Innern*.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde erläßt die Spielordnung mit Zustimmung des *Reichsministers des Innern*.

§ 9*

Über die Art der Verwendung des Aufkommens aus der Spielbank für gemeinnützige Zwecke (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) entscheidet der *Reichsminister des Innern*.

§ 10

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1 bis 4 oder dem § 7 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 11*

(1) § 7 dieser Verordnung gilt mit Wirkung vom 1. April 1935. Ein Anspruch auf Nachzahlung kann hieraus indessen nicht abgeleitet werden.

(2) Im übrigen tritt die Verordnung an dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

(3) ...

Der Reichsminister des Innern

§ 8 Abs. 2 Satz 2: Aufgeh. durch § 2 V v. 31. 1. 1944 I 60

§ 9: SpielbG 7130-2; für Schleswig-Holstein vgl. Art. 3 SpielbAndV 7130-3-a

§ 11 Abs. 3: Aufhebungsvorschrift

Partielles Recht für Schleswig-Holstein:

7136-3-a

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über öffentliche Spielbanken ***

Vom 28. Juni 1949

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 155, verk. am 26. 7. 1949

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) und des Artikels III des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes vom 23. März 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 76) wird die Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 955) für Schleswig-Holstein wie folgt geändert: *

Artikel 1*

§ 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) An einer Spielbank darf nicht spielen
1. wer das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 2. wer am Spielort, einer benachbarten Gemeinde oder, falls der Spielort ein von der geschlossenen Stadtlage räumlich getrennter Stadtteil ist, in einem benachbarten Stadtteil wohnt und nicht für seine Person gemäß der Spielordnung zum Spiel ausdrücklich zugelassen ist.

(2) Welche Gemeinden bzw. Stadtteile als benachbart anzusehen sind, bestimmt die Spielordnung.“

Artikel 2*

§ 5 erhält folgende Fassung:

Uberschrift: Nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung nach Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht
Einleitungssatz: SpielbG 7136-2; SpielbÄndG 7136-2-a; SpielbV 7136-3
Art. 1 u. 2: SpielbV 7136-3

„(1) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, an das Land Schleswig-Holstein und an die Kreise und Gemeinden, in denen Spielbanken betrieben werden, eine Abgabe zu entrichten (Spielbankabgabe).

(2) Der *Landesminister für Finanzen* bestimmt im Benehmen mit dem *Landesminister des Innern* die Höhe der Spielbankabgabe.“

Artikel 3*

§ 9 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verwendung des Aufkommens aus der Spielbank für die in Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes vom 23. März 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 76) bestimmten Zwecke erfolgt nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Bestimmungen über die Art der Verwendung des den Kreisen und Gemeinden zufließenden Teils der Spielbankabgabe trifft der *Landesminister des Innern* im Benehmen mit dem *Landesminister für Finanzen*.“

Der Landesminister des Innern

Der Landesminister für Finanzen

Art. 3: SpielbV 7136-3; SpielbÄndG 7136-2-a

Bekanntmachung
betreffend Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz
gegen das Glücksspiel vom 23. Dezember 1919
(Reichsgesetzbl. S. 2145)

7136-4

Vom 27. Juli 1920

Reichsgesetzbl. S. 1482

Zur Ausführung des § 284 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2145) werden mit Zustimmung des Reichsrats folgende Vorschriften erlassen:*

§ 1

(1) Die behördliche Erlaubnis zum öffentlichen Glücksspiel darf nur für Jahrmärkte, Schützenfeste sowie ähnliche unter freiem Himmel gelegentlich stattfindende Veranstaltungen von vorübergehender Dauer und nur unter der Bedingung erteilt werden, daß der Spieleinsatz nicht mehr als eine Mark beträgt und dem Spielunternehmer kein höherer Verdienst als 10 vom Hundert der Spieleinsätze zufließt.

(2) Die Erteilung der Spielerlaubnis kann im Einzelfalle von weiteren Bedingungen abhängig gemacht werden.

Einleitungssatz: StGB 450-2

§ 2

Die *Landeszentralbehörden* bestimmen, welche Behörden für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständig sind.

§ 3

Die über die Spielerlaubnis auszustellende Urkunde muß die Bedingungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wird, und den Hinweis enthalten, daß bei Nichterfüllung der Bedingungen unbeschadet der Einleitung eines Strafverfahrens die Erlaubnis zurückgenommen werden kann.

§ 4

Eine vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Widerspruch mit den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 erteilte Spielerlaubnis ist hinfällig.

§ 5

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1920 in Kraft.

Die Reichsregierung

Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung)*

Vom 6. März 1937

Reichsgesetzbl. I S. 283, verk. am 10. 3. 1937

Auf Grund der Artikel 2 und 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird hiermit verordnet:

§ 1*

Das den Landesbehörden übertragene Recht, öffentliche Lotterien und Ausspielungen zu genehmigen, geht auf den *Reichsminister des Innern* über mit der Maßgabe, daß für die Erteilung der Genehmigung zuständig sind:

1. der *Reichs- und Preußische Minister des Innern* ..., wenn die Lotterie oder Ausspielung über das Gebiet eines Landes hinaus durchgeführt werden soll;
2. die vom *Reichs- und Preußischen Minister des Innern* bestimmte Behörde ..., wenn die Lotterie oder Ausspielung nur innerhalb eines Landes durchgeführt werden soll und nicht die Zuständigkeit der Kreis- oder Ortspolizeibehörde gegeben ist;
3. die Kreispolizeibehörde oder die von ihr bestimmte Ortspolizeibehörde für die Ausspielung geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen und für die Ausspielung bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen;
4. ...

§ 2

Eine Lotterie oder Ausspielung darf nur genehmigt werden, wenn

1. für ihre Veranstaltung ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis besteht,
2. ihr Ertrag Zwecken zugute kommt, die allgemeiner Billigung sicher sind,
3. der Ertrag, die Gewinne und die Unkosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und
4. der Veranstalter genügend Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung der Lotterie oder Ausspielung sowie für die zweckentsprechende Verwendung ihres Ertrages bietet.

Überschrift: Nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung nach Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht; für Bremen aufgeh. durch § 30 Buchst. c G v. 16. 7. 1957 GVBl. S. 72; für Nordrh.-Westf. neugef. auf Grund § 2 G v. 3. 5. 1955 GVBl. S. 83 durch Bek. v. 1. 6. 1955 GVBl. S. 119

§ 1 Auslassungen: Gegenstandslos durch Art. 1 KRG Nr. 2 v. 10. 10. 1945 ABIKR S. 19

§ 3

Eine Lotterie oder Ausspielung, bei der Lose ausgegeben werden sollen, die den sofortigen Gewinnentscheid enthalten (Losbrieflotterie), soll grundsätzlich nicht genehmigt werden; sie darf nur genehmigt werden, wenn neben den in § 2 geforderten Voraussetzungen besondere Gründe die Genehmigung rechtfertigen.

§ 4

Eine Lotterie oder Ausspielung mit steigenden Gewinnaussichten innerhalb mehrerer Ziehungen oder mit Teillosen darf nicht genehmigt werden.

§ 5

Eine Lotterie oder Ausspielung, bei der in dem Preise für das Los zugleich die Vergütung für sonstige Leistungen enthalten ist oder bei der Lose in eßbaren Umhüllungen oder in Verbindung mit eßbaren oder anderen Gegenständen ausgegeben werden sollen, darf nicht genehmigt werden.

§ 6

Die von den Landesbehörden für die Genehmigung von Ausspielungen geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen erlassenen Vorschriften bleiben unbeschadet des § 9 Abs. 2 bis auf weiteres in Kraft; ihre Änderung oder Aufhebung bedarf der Zustimmung des *Reichs- und Preußischen Ministers des Innern*.

§ 7*

§ 8*

§ 9*

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) ...

Der Reichsminister des Innern

§ 7: Gegenstandslos

§ 8: Gegenstandslos durch G v. 21. 12. 1938 I 1835

§ 9 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Abkürzungsverzeichnis

A	= Anordnung	d.	= der, die, das, des
ABl.	= Amtsblatt	DV	= Durchführungsverordnung
ABIKR	= Amtsblatt des Kontrollrats	eingef.	= eingefügt
ABIMR (AmZ)	= Amtsblatt der Militärregierung — Amerikanisches Kontrollgebiet —	EinzelHG	= Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel
Abs.	= Absatz	EinzelHSachkV	= Verordnung über den Nachweis der Sachkunde für den Einzelhandel
Abschn.	= Abschnitt	Entsch.	= Entscheidung
ÄndGGewO	= Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung	Entschl.	= Entschließung
Art.	= Artikel	Erl.	= Erlaß
aufgeh.	= aufgehoben	FStrG	= Bundesfernstraßengesetz
AusfAnw	= Ausführungsanweisung	G	= Gesetz
AusfAnwSch	= Ausführungsanweisung zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen	GaststG	= Gaststättengesetz
AusfBest.	= Ausführungsbestimmungen zu § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes	GaststAusfV	= Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes
BahnWV	= Verordnung über die Anwendung des Gaststättengesetzes auf Bahnhofswirtschaften und andere Nebenbetriebe von nicht bundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gem.	= gemäß
3. BÄndGGewO	= Gesetz zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung	GenG	= Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
4. BÄndGGewO	= Viertes Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung	GewO	= Gewerbeordnung
BBankG	= Gesetz über die deutsche Bundesbank	GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
BBahnG	= Bundesbahngesetz	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
Bek.	= Bekanntmachung	GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	HandwLehrzV	= Verordnung über die Festsetzung der Lehrzeitdauer im Handwerk
BlindenwarenG	= Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren	HandwRoV	= Verordnung über die Einrichtung der Handwerksrolle und den Wortlaut der Handwerkskarte
BlindenwarenDV	= Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren	HandwO	= Gesetz zur Ordnung des Handwerks
BörsG	= Börsengesetz	HeimatlAuslG	= Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet
Buchst.	= Buchstabe	HufbG	= Gesetz über den Hufbeschlagnahme
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	HufbV	= Verordnung über den Hufbeschlagnahme
		i. d. F.	= in der Fassung
		KRG	= Kontrollratsgesetz
		LebensmittelG	= Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen

Nordrh.-Westf.	= Nordrhein-Westfalen	SpielbG	= Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken
Nr.	= Nummer	SpielbV	= Verordnung über öffentliche Spielbanken
OWiG	= Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	SpielbVerbG	= Gesetz betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken
PostVwG	= Gesetz über die Verwaltung der Deutschen Bundespost	SprG	= Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen
RBankLiquG	= Gesetz über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank	StGB	= Strafgesetzbuch
RegBl.	= Regierungsblatt	StPO	= Strafprozeßordnung
RegBlMR	= Regierungsblatt der Militärregierung Württemberg-Baden	u.	= und
Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt	3. ÜberlG	= Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz)
S.	= Seite	Unterabs.	= Unterabsatz
s.	= siehe	V	= Verordnung
Schlesw.-Holst.	= Schleswig-Holstein	v.	= vom
SchstfA	= Rechtsanordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerrechts	VBl.	= Verwaltungsblatt
SchstfG	= Gesetz zur Ordnung des Schornsteinfegerwesens	verk.	= verkündet
SchVersV	= Verordnung über die soziale Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk	vgl.	= vergleiche
SpeiseeisV	= Verordnung über Speiseeiswirtschaften	VSch	= Verordnung über das Schornsteinfegerwesen
SpeiseWV	= Verordnung über Speisewirtschaften	VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
SpielbÄndG	= Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken	WaffDV	= Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes
		WaffG	= Waffengesetz
		Wttbg.	= Württemberg

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
 Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
 einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
 auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
 Preis dieser Ausgabe DM 4,86 zuzüglich Versandgebühren DM 0,30